

das freischüßler

zeitung des arbeitskreises kritischer juristinnen & juristen an der humboldt-universität zu berlin (akj-berlin)



Sonderausgabe zum Wintersemester 2014/15

»Bitte wo gehts hier zum Staats- examen?«*



Starthilfe fürs erste Semester

* Wenn das deine einzige Frage ist, dann ist auch das Lesen dieser Zeitung reine Zeitverschwendung.

Impressum

Herausgegeben vom
arbeitskreis kritischer juristinnen und juristen
an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Anschrift: akj-berlin
RefRat der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
akj@akj-berlin.de
www.akj-berlin.de

ISSN 1867-2124
Redaktion dieser Ausgabe: Charlotte, Franzi, Dagmar Schnürer
(verantwortlich), Dirk, Marie, Birte, Matthias, Michaz, Micha7,
Enno, Verena
Gestaltung: Phillip Hofmeister
Redaktionsschluss: 7. Oktober 2014
Titel: »The Skullcrushers« von Andrew Becraft (CC by-nc-sa 2.0)
Druck: Druckerei Bunter Hund, Berlin

Die Texte stehen, sofern nicht anders gekennzeichnet, unter der *Creative Commons Lizenz Namensnennung-NichtKommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0* (www.creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/deed.de). Die Verwendung und Bearbeitung der Texte steht unter dem Vorbehalt der Quellenangabe, nichtkommerziellen Verwendung sowie der Weiterverwendung unter der gleichen Lizenz. Belegexemplare sind erwünscht. Im Zweifel bitten wir darum, vor der Weiterverwendung mit uns in Kontakt zu treten.

Die Verwendung alter oder neuer **Rechtschreibung** obliegt der jeweiligen Autorin oder dem jeweiligen Autor. | Namentlich gezeichnete Beiträge geben im Zweifel nicht die Meinung der gesamten Redaktion wieder. | **LeserInnenbriefe** und Beiträge sind hochwillkommen. Ein Anspruch auf Abdruck besteht jedoch nicht. | Nach diesem **Eigentumsvorbehalt** ist die Zeitung solange Eigentum des Absenders, bis sie der oder dem Gefangenen persönlich ausgehändigt ist. »Zur-Habe-Nahme« ist keine Aushändigung in diesem Sinne. Wird die Zeitung der oder dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, ist sie dem Absender mit dem Grund der Nichtaushändigung zurückzusenden. Wird die Zeitung der oder dem Gefangenen nur teilweise persönlich ausgehändigt, so sind die nicht ausgehändigten Teile dem Absender mit dem Grund der Nichtaushändigung zurückzusenden.

Gedruckt mit Unterstützung der Holtfort-Stiftung



Homestory

akj-Plenum: derzeit donnerstags
um 18.30 Uhr im Raum 326 der
Juristischen Fakultät, Bebelplatz 1,
Berlin-Mitte.



akj-Spendenkonto

akj / Michael Plöse
IBAN DE07 1002 0890 0008 7213 00
Kto. 8 721 300 BLZ 100 208 90 HypoVereinsbank

Inhaltsverzeichnis

Jura studieren – trotz alledem!	3
Esst Obst!	4
Nee, Jura nicht.	6
Lasst Euch nicht unterkriegen!	7
»Wer das Jurastudium als Konsum betreibt, ist selbst Schuld«	10
Der Kampf um Freiräume in Studium und Lehre	
Reformen jagen StudentInnen	15
Warum das Jura-Studium jetzt Horst ist	
»Der Denkmantel von Gleichheit und Objektivität«	20
Was hat Rechtswissenschaft mit Antisexismus zu tun?	
Der Umgang mit stereotypen Sachverhalten im Studium	24
Der Zeitenwandel und die deutsche Justiz	26
Die (un)heimliche Tradition der deutschen Justiz	
Sie handelten aus Überzeugung	29
Zur Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Justiz	
Studiert den Sozialismus!	33
Annäherungen an das historische Innenleben unserer Fakultät.	
»In meinem Trabant mit den Westwagen um die Wette gefahren«	35
Eine juristische Fakultät in den Mühlen der Zeit	
Machtapologie oder Freiheitstheorie?	40
Perspektiven marxistischer Rechtskritik	
Einstiegsdroge	44
Literatur für den kritischen Meinungsgebrauch	
Ausstiegshilfe	45
Zum Abgewöhnen	
Die Dialektik des studentischen Protestes	46
Zum Verhältnis von Studierendenschaft und Geschichte	
Kein Grund zu jammern für die Generation Praktikum	49
Das akj-Gruppenpraktikum	
Veranstaltungen	51

Jura studieren – trotz alledem!

Es mag viele Gründe geben, warum sich junge Menschen entschließen, ausgerechnet Jura zu studieren. Vielleicht lockt die Aussicht auf guten Verdienst, treibt Papa mit weisem Zureden und hohen Erwartungen oder ist es gar der Traum vom Wissen um die Gerechtigkeit.

VON CARLA CLECKS

In den meisten Fällen aber entscheiden sich Menschen für dieses Studium, denen nichts Besseres eingefallen ist, die noch unschlüssig sind und sich die lang gewordene Zeit in den Vorlesungen mit der Frage vertreiben, welchen Sinn das alles eigentlich haben soll. Und ob im Jurastudium überhaupt ein tieferer Sinn zu suchen ist.

Während dieses Studiums werdet ihr schnell feststellen, dass so ziemlich alles, was mit Recht zu tun hat, umstritten ist. Warum sollte also die Frage nach dem Sinn und Unsinn eines Studiums, das sich mit dem Recht beschäftigt, eine Ausnahme machen?

Im Großen und Ganzen gibt es zwei Strömungen: Radbruch sah den Geist durch das Recht »verkümmert, verkrüppelt und verrenkt«¹. Prof. Redslob verglich das Jurastudium mit der Dressur von Zirkusflöhen, da diese gefangen in einer Zigarrenkiste, auf der eine Glasscheibe liegt, lernen, nur bis zur Glasscheibe zu hüpfen und diese Prozedur solange fortgesetzt wird, bis die Flöhe nur noch kriechen. Im *freischüßler* wurde diese These aufgegriffen und die Glasscheibe bei den Flöhen mit der 4-Punkte-Grenze bei Klausuren verglichen und damit die Gefahr der geistigen Verarmung während des Jurastudiums beschrieben.

Andererseits wird behauptet, dass dies alles nur »Vorurteile unserer Tanten« seien und dass gerade solches »Geschwätz« dazu führe, dass JurastudentInnen am Ende tatsächlich opportunistische Flohhirne würden. Das zuletzt Gesagte überzeugt natürlich vollständig, denn es ist allgemein bekannt, dass Missständen am effektivsten begegnet werden kann, wenn man sie konsequent und in aller Entschiedenheit ignoriert bzw. wegdiskutiert.

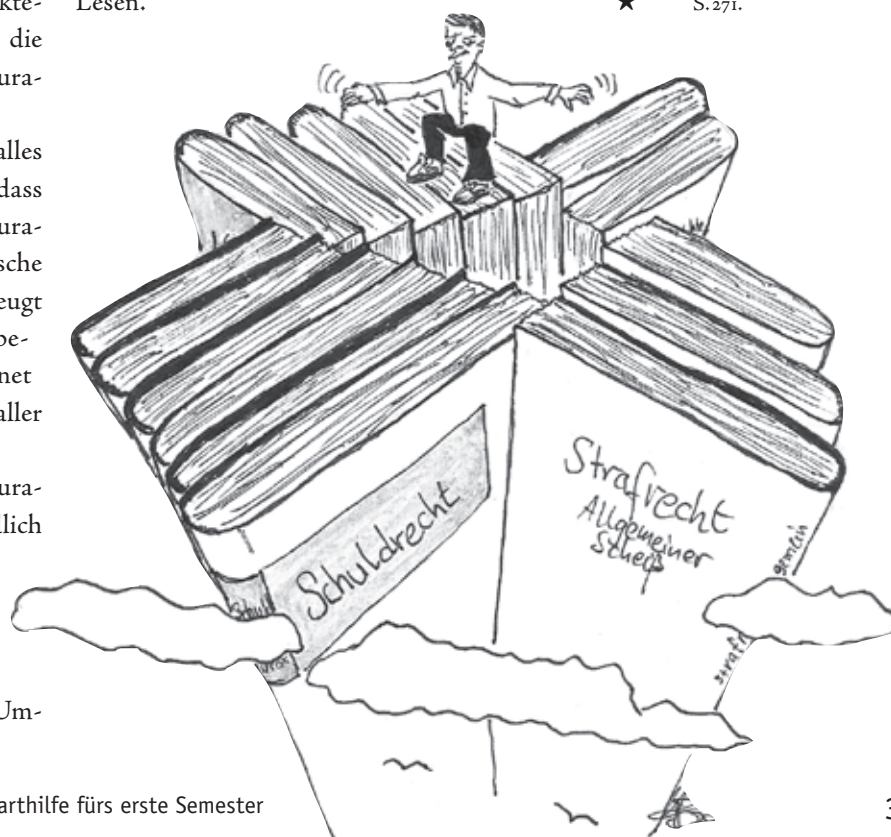
Aber wieder zum Ernst der Sache – zum Jurastudium und dessen Sinn und Unsinn. Letztendlich werdet ihr euch im Laufe der Zeit selbst ein Bild machen können, und überhaupt kommt es immer darauf an, was jeder und jede Einzelne aus dem Studium macht oder juristisch gesprochen: Es kommt auf die Bewertung aller Um-

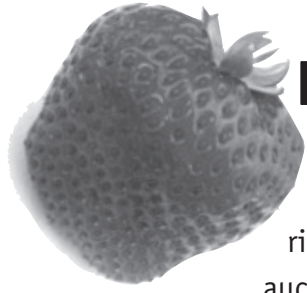
stände des Einzelfalls an. Hier muss die Betonung aber auf »allen« Umständen liegen. Das Jurastudium ist sehr starr und bietet wenig individuelle Entfaltungsmöglichkeiten. Der »Stundenplan« steht fast so fest wie in der Schule, eigenständige Auswahl des Stoffes, der bearbeitet werden könnte, ist nur sehr begrenzt möglich usw. Die Versuchung, einfach die Scheine zu »erschlagen« und zielstrebig auf das Examen zuzuarbeiten, ist groß. Fragen nach dem Wesen des Rechts oder dem Inhalt von Begriffen wie Gerechtigkeit, Freiheit, Gleichheit, Demokratie usw. bleiben auf der Strecke – dafür scheint keine Zeit zu sein.

Doch nicht verzagen: trotzdem Jura studieren und versuchen, sich aus dem üblichen Strudel zu lösen, der zwangsläufig konservative, autoritätshörige, antidemokratische, ordnungsfanatische, geistig verarmte, marktkompatible Juristinnen und Juristen erzeugt. Lasst euch nicht verrückt machen von der Masse des Stoffes und vor allem lasst euch nicht unterkriegen. In diesem Sinne:

Viel Spaß beim Studieren und beim *freischüßler*-Lesen.

¹ Gustav Radbruch, Einführung in die Rechtswissenschaft, 12. Auflage, 1969, S. 271.





Esst Obst!

Diese einleitenden Hinweise sollen dich vor unnötigen Abschreckungen durch diese riesengroße Universität bewahren. Die Situation in der Schule sowohl im ersten als auch im zweiten Bildungsweg ist ganz anders als an der Uni.

VOM AKJ-BERLIN

In der Schule kennen sich alle gegenseitig und wissen, was sie voneinander zu halten haben. Die Anschauungen sind einigermaßen überschaubar. Es ist ganz klar, wofür gelernt wird, nämlich für die Schule, für die Noten und die Numerus-Clausus-Hürde.

An der Uni ist das überhaupt nicht mehr so klar: Der Stoff ist unendlich, die Anforderungen sind unüberschaubar und scheinen auf den ersten Blick unerfüllbar. Das Glücksgefühl, das du in der Schule hattest, wenn du eine Eins schriebst, wirst du bald schon bei einem »Befriedigend« verspüren. Die Noten und die Abschlussprüfungen sind zwar wichtig, stehen aber lange nicht so im Zentrum, denn du hast dir hoffentlich dieses Fach gewählt, weil du einen gewissen Sinn drin sahst und damit später einen Beruf ausüben willst.

Da wird das Gefühl dafür wichtig, etwas wirklich sinnvolles zu lernen. Doch was soll bei all dem Zeug nun eigentlich das sinnvolle sein? Inzwischen sind auch viele ProfessorInnen zu der Erkenntnis gelangt, dass der Lehrplan überfrachtet ist. Er wurde teilweise schon entmüllt. Das alles bringt eine Menge Schwierigkeiten mit sich. Du kannst aber etwas gegen dies Stofffülle tun, und zwar schon vom ersten Tag des Studiums an. Das Wichtigste ist: Du musst dich mit anderen zusammentun! Am besten du quatschst jemanden an, der oder die genauso verloren herumsteht wie du, und zusammen sucht ihr euch andere Leute.

Außerdem ist ganz wichtig, dass du dir einen Überblick in der Uni verschaffst: Geh in die Studienberatungen,

wende dich mit deinen Fragen an die geduldigen Leute vom Fachschaftsrat, schmeiß den Werbekram weg und lies die Infoblätter und Broschüren der Fakultät, des Sprachenzentrums und des Computer- und Medienzentrums (CMS), der Studierendenvertretung oder des Hochschulsports. Schnapp dir eine der hauseigenen Studi-Zeitungen, die überall herumliegen (*HUch!*, *freischüßler*, *UnAuf* etc.) und verschwende keine Zeit für Hochglanzheftchen. Werf auch mal einen Blick auf die Internetseiten der Humboldt-Uni (www.hu-berlin.de), der Fakultät und des Fachschaftsrats (www.rewi.hu-berlin.de), des ReferentInnenrats (www.refrat.de) und natürlich des akj (www.akj-berlin.de).

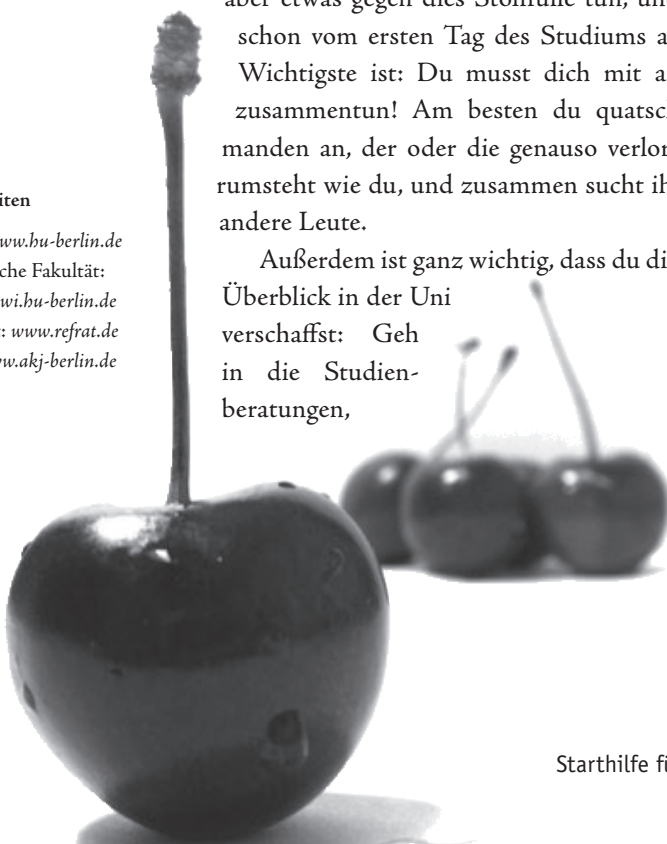
Es gehört zum rituellen Semesteranfangsmuffel, dass höhere Semester mit genervter Miene auf die »Erstis« schielen und ungeduldig die Köpfe über so viel Unwissen schütteln. Das sollte dich nicht abhalten, sie zu fragen, wenn du einen Raum nicht findest; auch wenn du darauf vorbereitet sein solltest, dass sie es selbst nicht wissen.

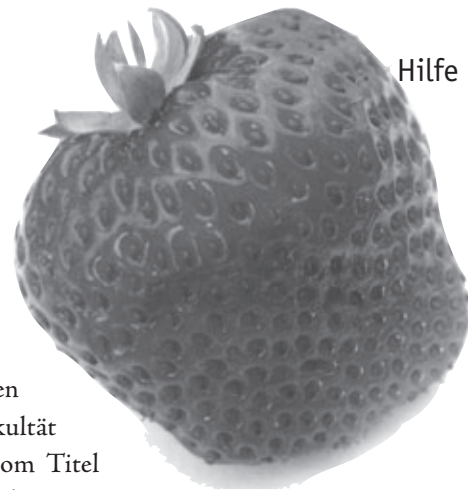
Das Nächstwichtigste ist, dass du dir einen Überblick verschaffst, was die offiziellen Minimalvoraussetzungen an Scheinen und Leistungen insbesondere für BAföG-EmpfängerInnen sind. Dabei steht dir die Unterhalts- und BAföG-Beratung des RefRat zur Seite. Im *Sozialinfo* des RefRat findest du weitere Antworten auf alle möglichen Fragen, die das Studium in Berlin betreffen.

Um das »Hauptstudium« (die Zeit nach den kleinen Scheinen) und erst recht die Prüfungsordnungen solltest du dich überhaupt noch nicht kümmern. Es gibt keinen schnelleren Weg zu Depressionen als das Lesen von Examensanforderungen (die sind purer Bluff, und es gibt niemanden, der sie jemals erfüllt hat – also nicht verrückt machen lassen). Weiter: Besuch nur die Minimalanforderungen an Fächern für das erste Semester. Die Erfahrung zeigt, dass im ersten Semester immer zuviel belegt und besucht wird. Die Gefahr, sich zu verzetteln und am Ende gar nichts richtig gelernt zu haben ist groß. Es ist schwierig, in den Vorlesungen etwas zu sagen – vor all den Leu-

Webseiten

HU: www.hu-berlin.de
 Juristische Fakultät:
www.rewi.hu-berlin.de
 RefRat: www.refrat.de
 akj: www.akj-berlin.de





ten, die du nicht kennst und die alle so klug gucken. Lass dich davon aber nicht einschüchtern und unter Leistungsdruck setzen; nach dem Motto: »Was ich sage, muss aber einschlagen und Niveau haben«. Wenn du so anfängst, blockierst du dich von Anfang an selbst. Du kannst dann vor Anstrengung gar nicht mehr denken. Wenn du den Ausführungen der ProfessorInnen nicht das für dich Wesentliche an Erkenntnis entziehen kannst, dann scheu dich nicht, Fragen zu stellen. Denk dran, es gibt keine dummen Fragen, sondern nur dumme Antworten! Auch wenn deine Formulierungen vielleicht noch nicht dem Niveau der »juristischen« Fachtermini entsprechen. Dabei weiß niemand tatsächlich, was nun eigentlich Niveau ist, außer, dass es heißt, besser zu sein als die anderen. Diese Art Konkurrenz macht aber alles gründlich kaputt.

Schließlich: Wenn du nun wirklich den Rat befolgt hast und tatsächlich nur das Minimum dessen belegt hast und besuchst, was von dir im ersten Semester verlangt wird, dann hast du im



Gegensatz zu den meisten anderen StudienanfängerInnen genügend Zeit gewonnen, um das Leben neben dem Lernen und die Uni im Laufe des ersten Semesters kennenzulernen. Wirf einen Blick in die verschiedenen Veranstaltungen an unserer Fakultät oder auch an anderen, die dir vom Titel her interessant erscheinen (du findest sie im Vorlesungsverzeichnis und im Internet). Vergiss die Grundlagenfächer Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie nicht. Check die DozentInnen an unserer Fakultät, vielleicht hast du Lust irgendwann einmal eine AG, Vorlesung oder ein Seminar bei der ein oder dem anderen zu besuchen. Du hast die Möglichkeit an der Freien Universität (FU) Veranstaltungen, Vorlesungen und ähnliches zu belegen, achte auf Aushänge.

Wenn dir dein mitstudierendes Umfeld zu grau erscheint und du nach dem roten Faden (böse Zungen behaupten: roten Stachel) in der Rechtswissenschaft suchst, dann schau doch mal bei den Vorträgen des akj (arbeitskreis kritischer juristinnen und juristen) vorbei und mach dir ein Bild davon, was sich hinter all den Abkürzungen und großen Sprüchen verbirgt. Der Rest sind Vitamine. Also: *Esst Obst!* ★

Literaturtipps am Rand:

Einen guten Einstieg in das juristische Denken bietet der FU-Professor Uwe Wesel mit seinem im Eichborn-Verlag erschienen Buch »Fast Alles was Recht ist – Jura für Nichtjuristen«. Er gibt einen Überblick über alle Rechtsgebiete. Wer noch weiter über den Tellerrand schauen möchte sollte in Wesels »Juristische Weltkunde« schauen und das Recht anderer Völker kennenlernen.

Anzeige

Politik an der Universität – und darüber hinaus

Alle an der HU immatrikulierten StudentInnen bilden die „Verfasste Studierendenschaft“ (VS). Das bedeutet, dass wir Studierenden uns zur Erfüllung der im Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) vorgesehenen Aufgaben selbst „verwalten“. Dazu gehört insbesondere das Recht, uns in eigenen Angelegenheiten Normen zur kollektiven Entscheidungsfindung zu geben (Satzungshoheit) und selbständig den Umfang der zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Finanzmittel (€ 7,- pro Semester je StudentIn) und ihrer Verwendung zu bestimmen (Finanzhoheit). Dazu wählen wir jährlich im Februar ein neues StudentInnenparlament (StuPa), dass nach dem BerlHG das „zentrale Organ“ der VS bildet. Zu den Aufgaben des StuPa gehören die Wahl und Kontrolle des Allgemeinen Studierendenausschusses (ASTa), der an der HU ReferentInnenrat (RefRat) benannt wurde. Zu den Aufgaben des RefRat zählt neben der exekutiven Verwaltung der StuPa-Beschlüsse und -gelder auch die Wahrnehmung studentischer Interessen und die Unterstützung politischer Bildung im Bewusstsein der Verantwortung für die Gesellschaft. In diesem Sinne vertritt er die Studierendenschaft innerhalb und außerhalb der Universität, unterhält Beratungsangebote als Hilfe zur Selbsthilfe, unterstützt studentische Initiativen und organisiert wissenschaftliche, politische wie kulturelle Veranstaltungen.

RefRat der HU

ReferentInnenRat des
StudentInnenparlaments
der Humboldt-Universität zu Berlin



Referate:

- Antifaschismus
- Antirassismus und AusländerInnen
- Fachschaftscoordination
- Finanzen
- Referat für queer_Feminismus
- Referat für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans* und Inter*
- Hochschulpolitik
- Internationalismus
- Kultur
- Lehre und Studium
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ökologie und Umwelt
- Politisches Mandat und Datenschutz
- Publikation
- Soziales
- Studieren mit Kind(ern)

Sozialberatungssystem:

- Antidiskriminierungsberatung
- Beratung bei sexistischen Belästigungen und Übergriffen
- allgem. Sozialberatung
- Unterhalts- und BAföG-Beratung
- Enthinderungsberatung (Beratung für behinderte und chronisch kranke Studierende)
- Beratung für internationale Studierende
- Beratung für Studierende mit Kind(ern)
- allgem. Rechtsberatung
- Beratung für Hochschul- und Prüfungsrecht
- arbeitsrechtliche Anfangsberatung
- Überforderungsberatung

Mo-Do 12-16 Uhr

BesucherInneneingang: Dorotheenstr. 17 im HG
Tel. 20 93 - 46 66 2 E-Mail: refrat@refrat.hu-berlin.de

Nee, Jura nicht.

»Von den sieben Jahren, die ich auf deutschen Universitäten zubrachte, vergeudete ich drei schöne blühende Lebensjahre durch das Studium der römischen Kasuistik, der Jurisprudenz, dieser illiberalsten Wissenschaft. Welch ein fürchterliches Buch ist das Korpus Juris, die Bibel des Egoismus!«¹

VON ANNELIE KAUFMANN

1 Heinrich Heine, Memoiren, in: Hans Schanze (Hrsg.), Heinrich Heine Werke, Frankfurt a. M. 1968, S. 534.
2 Franz Kafka, Brief an den Vater, in: Max Brod (Hrsg.), Gesammelte Werke, Hochzeitsvorbereitungen auf dem Lande und andere Prosa aus dem Nachlass, Frankfurt a. M. 1966, S. 207.
3 »Delenda Carthago« von Ceterum censeo Carthaginem delendam esse, deutsch: »Im Übrigen meine ich, dass Karthago zerstört werden muss.« Der römische Politiker Cato soll so sämtliche seiner Senatsreden abgeschlossen haben; meint im übertragenen Sinne die ständige Wiederholung eines Anliegens (vgl. Alfred Sellner, Latein im Alltag, Wiesbaden, S. 25).
4 Gustave Flaubert, Briefe, in: Helmut Scheffel (Hrsg.), Gustave Flaubert, Govots Verlag, Stuttgart 1964
5 Vgl. zum Vorstehenden die Informationen für Arbeitnehmer/innen der Bundesagentur für Arbeit: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/AM-Kompakt-Info/AM-Kompakt-Juristen-AN.pdf> (abgerufen am 1.6.2009)
6 Für einen Überblick vgl. Buckel,

Seit Heine dies erbittert ausrief, sind immer wieder geistreiche Juristinnen und Juristen an diesem Studium kläglich gescheitert, haben es gehasst und verflucht und waren manchmal gezwungen, Lohn und Brot damit zu verdienen. »Juristerei ist Kopfarbeit« frohlockt der Verlag Bloomberg auf einem Poster, beliebtes Schmuckstück vieler Studierzimmer, geziert mit einer Reihe bedeutender Köpfe. Warum nur, frage ich mich bei diesem Anblick, ist mir Tschaikowsky als Komponist ein Begriff und nicht als Rechtswissenschaftler? Weshalb wurden Kandinsky und Matisse Maler? Wären sie als Anwälte nicht glücklicher gewesen? Franz Kafka, Gustave Flaubert, ganz sicher war das Jurastudium eine wichtige Grundlage für ihr dichterisches Schaffen. Kafka: »Ich studierte also Jus. Das bedeutete, dass ich mich in den paar Monaten vor den Prüfungen unter reichlicher Mitnahme der Nerven geistig förmlich von Holzmehl nährte, das mir überdies schon von Tausenden Mäulern vorgekaut war«²; Flaubert: »Wie dem auch sei, ich scheiße auf die Rechtswissenschaften. Das ist mein ›Delenda Carthago‹³«. Nun, es ist ganz einfach so: Die Juristerei ist langweilig, trüb und stumpfsinnig. Sie gleicht dem Zusammensetzen eines 1000-Teile-Puzzles, das viel Zeit und wenig Geist braucht.

Wozu also Jura studieren? Ich kann euch nur eine gute Antwort darauf geben: um Geld damit zu verdienen. Wer mit zwei Prädikatsexamina abschließt und vielleicht noch einen LL.M. draufsattelt, kann in den entsprechenden Großkanzleien Einstiegsgehältern von mehr als 100.000 Euro entgegen sehen. In den Einzelkanzleien verdienen Anwälte immerhin noch durchschnittlich 45.000 Euro, jedenfalls in den alten Bundesländern. Als Beamtin im öffentlichen Dienst kannst du zu Beginn etwa mit einer A 13-Besoldung rechnen, das heißt mit ca. 38.800 Euro, dafür winkt die Laufbahn und eine ordentliche Pension. Und der Arbeitsmarkt erholt sich auch seit zwei Jahren wieder.⁵ Kurz: Jura ist eine Be-

rufsausbildung und nicht die aussichtsloseste. Aber, wie gesagt, sehr sehr langweilig.

Vermutlich ist das auch nicht die Antwort, die ihr erwartet habt. In der Tat, die Statistiken des Arbeitsamtes könnt ihr selber nachlesen. Nur leider: Einen anderen Grund gibt es nicht.

Nachdenken über Recht

Der Titel dieses Studienganges, Rechtswissenschaft, verleitet manchmal interessierte junge Menschen, Jura zu studieren, weil sie über Recht nachdenken wollen. Dass das Jurastudium solche Ansprüche nicht erfüllt, ist hinlänglich beschrieben und erlebt worden. Natürlich kannst du dich im örtlichen Marx-Lesekreis oder auf RefRat-Veranstaltungen neben dem Studium weiterbilden. In der Tat verdient es das Rechtssystem, aus gesellschaftspolitischer Perspektive einer gründlichen Kritik unterzogen zu werden. Dann kann mensch sich über so interessante wie abgehobene Fragen streiten: Haben Marx und Engels das Recht in der Sphäre des »Überbaus« gesehen? Geht es mit Gramsci und Poulantzas um »Hegemonie«? Kann die »Rechtsform« genau wie die »Warenform« analysiert werden, was Paschukanis versucht hat? Oder lassen sich diese Ansätze mit dem Hinweis auf Althusser, Laclau und die ohnehin »überdeterminierten« Verhältnisse abschmettern?⁶ Wer sich darüber streiten möchte, braucht allerdings nicht mit den

► FORTSETZUNG AUF S. 8



Lasst Euch nicht unterkriegen!

Wer Jura studiert und sich als links oder alternativ versteht, hat es nicht immer leicht. Dabei ist die kritische Beschäftigung mit Recht eine ebenso spannende wie wichtige Angelegenheit.

VON JOHN PHILIPP THURN



Zugegeben: Das Jura-Studium ist, vor allem in der Phase der Vorbereitung auf das Erste Staatsexamen, anstrengend, weil eine riesige Menge an Stoff gelernt werden muss. Und die Konzentration auf Themen wie die Übertragung von Grundpfandrechten und die Zulässigkeitsvoraussetzungen verwaltungsgerichtlicher Klagearten bringt die wenigsten Menschen intellektuell oder charakterlich weiter. Dazu kommt, dass Notenvergabe und andere disziplinierende Mechanismen leider systematisch für Verunsicherung und Leistungskonkurrenz sorgen: Die »Ausbildung zum Einheitsjuristen«, insbesondere der Stress der Examensvorbereitung, macht viele krank.¹ Unter den Komiliton_innen, deren Interesse sich überwiegend darauf beschränkt, mit ihrer Ausbildung später in Großkanzleien oder »in der Wirtschaft« möglichst viel Geld zu verdienen, ist es nicht immer leicht, Gleichgesinnte zu finden.

Kritische Juristinnen und Juristen sind häufig dem Druck ausgesetzt, in Prüfungen detaillierte Antworten geben zu müssen auf Fragen, die sich in einer vernünftig gestalteten Gesellschaft vermutlich gar nicht stellen würden. Empfehlen Professor_innen dann auch noch wohlmeinend, einen Fall mit der »h.M.« und »im Zweifel einfach nach dem Gerechtigkeitsgefühl« zu lösen, entstehen manchmal absurde Situationen für Menschen, die prinzipiell an der Berechtigung von Einrichtungen wie Gefängnissen oder dem Privateigentum an Produktionsmitteln zweifeln. Die juristische Ausbildung, die spannende Disziplinen wie die Rechtsgeschichte, -soziologie und -philosophie marginalisiert und sich fast komplett in Dogmatik erschöpft, ist – jedenfalls überwiegend – eine Mühle, die »ein mittleres Maß an Technik und ganze Waschkörbe von Ideologie vermittelt«². Da liegt es nicht fern, das Jurastudium zu schmeißen, zumal es zu Problemen bei der WG-Suche führen kann und insgesamt nicht gerade als cool gilt.

Links in der Rechtsform?

Es ist allerdings unwahrscheinlich, dass die Rechtsordnung oder die juristische Ausbildung allein dadurch besser werden, dass mensch die konservative Mehrheit dort ungestört weiterwerkeln lässt. Sinnvoll könnte eine »Flucht aus dem Recht« also nur sein, wenn alle, die sich berufsmäßig der Mittel des Rechts bedienen, dadurch automatisch »Teil des Problems« würden. Womit wir bei einer alten Fragestellung sind: Ist es nicht völlig perspektivlos, als kleine Minderheit die »Klassenjustiz« progressiv wenden zu wollen? Lenkt nicht jede Mitarbeit am herrschenden Recht, also dem Recht der Herrschenden, von den nötigen politischen Auseinandersetzungen ab? Hinter diesem strategisch klingenden Problem steckt letztlich die Frage nach dem Wesen, der Entstehung und dem Wirken von Recht.

Linke Jurist_innen in Deutschland haben über dieses Thema am intensivsten in den Jahren nach 1968 diskutiert (vor allem in den Zeitschriften »Kritische Justiz« und »Demokratie und Recht«). Die Einen meinten, das Recht sei in der bürgerlichen Gesellschaft streng von der kapitalistischen Basis determiniert. Zu versuchen, als Richterin oder als Anwalt emanzipatorische Politik zu machen, hielten sie für einen »hilflosen Marsch in die Institutionen« und für fragwürdige Stellvertretung unterprivilegierter Gruppen, die diese bevormunde und entpolitisiere.³ Fortschritt sei nur gegen das bürgerliche Recht möglich, nicht mit ihm: Echte Marxist_innen studierten Ökonomie oder gingen direkt in die Fabriken! Für die eventuellen Gerichtsprozesse würden liberale Anwälte_innen und Anwälte genügen, die ihr Handwerk ohnehin oft besser verstünden.

Linke, die so dachten, organisierten damals Kampagnen, um Erstsemester zu »politisieren« und vom Jura-Studium abzuwerben. Auch wenn der Hinweis etwas unfair sein mag: So mancher

► FORTSETZUNG AUF S. 9

- ¹ Vgl. Lena Dammann, Sozialisation durch Prüfungsangst und Leistungsdruck, Forum Recht (FoR) 2006, 60 ff.; Sonja Buckel, Die Mechanik der Macht in der juristischen Ausbildung, Kritische Justiz (KJ) 2001, 111 ff.
- ² Helmut Ridder, Verfassungsreformen und gesellschaftliche Aufgabe des Juristen, KJ 1971, 371 ff. (373); vgl. Falko Behrens, Welcome to the machine, Forum Recht Sonderheft: »Wozu Jura studieren«, 2008.
- ³ Ulrich K. Preuß, Zur Funktion eines Zusammenschlusses gesellschaftskritischer Juristen, KJ 1971, 378 ff. (380).

Nee, Jura nicht.
Fortsetzung von
Seite 6.

Feinheiten des BGB vertraut zu sein und wähle zuallererst ein Studium, das genug Zeit lässt, nach Herzenslust Marx' und Engels sämtliche Werke zu wälzen – wenn es das nach Bologna überhaupt noch gibt. Die Rechtswissenschaft stellt überhaupt sehr wenige Fragen, die nicht der Art sind: »Was heißt Lebensgefährdung im Sinne des § 224 Abs.1 Nr.5 StGB?«, woraufhin mensch dann die beliebteste von zwei oder drei möglichen Antworten herleiht. Gut, werdet ihr sagen, da muss mensch durch. Und wir brauchen doch die »politischen Menschen«, die nicht »lediglich dem Zeitgeist« folgen.⁷ Vielleicht werdet ja gerade ihr eines Tages den ganz neuen, ganz kritischen Grundrechtekommentar auf den Markt werfen. Ja, der Kommentar, dieses glühende Beispiel juristischer Wissenschaftlichkeit. Foucault erklärt ihn in der »Ordnung des Diskurses« so: »Er muss, (einem Paradox gehorchend, das er immer verschiebt, aber dem er niemals entrinnt) zum ersten Mal das sagen, was doch schon gesagt worden ist, und muss unablässig das wiederholen, was eigentlich niemals gesagt worden ist. Das unendliche Gewimmel der Kommentare ist vom Traum einer maskierten Wiederholung durchdrungen: an seinem Horizont steht vielleicht nur das, was an seinem Ausgangspunkt stand – das bloße Rezitieren.«⁸ Wer eine progressive, politisch relevante Auseinandersetzung mit den bestehenden (Rechts-)Verhältnissen sucht, wird in den Regalen der juristischen Seminare jedenfalls nicht fündig.

Die Armen und die Schwachen

Vielleicht habt ihr aber solche intellektuellen Ansprüche an das Jurastudium schon nach der ersten BGB-AT-Vorlesung aufgegeben. Es kann sein, dass ihr euch mit dem hehren Anspruch einer Philanthropin durch die Niederungen der universitären Ausbildung quält, um hinterher als Anwältin für die Menschheit zu streiten. Auch Sonja Buckel, streitbare Vertreterin materialistischer Rechtstheorie, sieht die »in der Rechtsform erreichten und materialisierten Rechte« als »Waffen« in gesellschaftlichen Konflikten (...), die auch den schwächeren Positionen zur Verfügung stehen.⁹ »Waffen« also für emanzipatorische Kämpfe im Hier und Jetzt – schwache Waffen. Weshalb die Gerichte über Fragen entscheiden lassen, die gesellschaftlich diskutiert und verfochten werden müssen? Weshalb den durch alle Fleischwölfe der Juristerei gedrehten Männern und Frauen in Roben die Macht zusprechen, das Ergebnis emanzipatorischer Politik zu legitimieren

– oder zu verwerfen? Zu Recht weist Buckel darauf hin, »dass die Rechtsform zwar (...) Rechtssubjektivität produziert, ihre Durchsetzung aber immer von sozialen Kämpfen abhängt«.¹⁰ Juristische Werkzeuge bleiben ein sehr zweifelhaftes Mittel für die Durchsetzung emanzipatorischer Zwecke.

Dabei lässt sich jedoch nicht abstreiten, dass Recht und Rechte in der bestehenden Gesellschaftsordnung eine enorme Rolle spielen. Jede und jeder ist dem Recht unterworfen, wird früher oder später mit Recht konfrontiert – und hat dabei das Gesetz mal für und mal gegen sich. Es gibt also durchaus konkrete und berechnete Interessen, die vor Gericht verteidigt werden müssen. Dann sind Anwältinnen und Anwälte nötig, um diese Verteidigung zu übernehmen. Aber warum sollten das besonders politisch interessierte Menschen tun? Es genügt völlig, eine einigermaßen freundliche, in ihrem Gebiet bewanderte Anwältin zu finden – und die gibt es schließlich zuhauf. Sie kann die Mieterhöhung verhindern, den Unterhalt durchsetzen, den Hausfriedensbruch verteidigen oder den Bußgeldbescheid anfechten. Mensch muss sie nur für ihre Tätigkeit bezahlen – das aber völlig unabhängig von ihrer jeweiligen Weltanschauung. Wenn ihr daran Spaß habt, bitte. Ich habe es schon gesagt: Du kannst mit Jura Geld verdienen, aber du solltest nicht glauben, auf diese Art Politik zu betreiben.

Macht was ihr wollt!

Für euch ist es allerdings noch ziemlich lange hin, bis die Frage der Berufswahl konkret wird. Vielleicht könnt ihr bis dahin in Ruhe studieren.¹¹ Vielleicht lernt ihr was Nettes, analytisch denken, den Gutachtenstil oder was ein Schatzfund ist. Möglicherweise muss mensch sogar Jura studiert haben, um zu wissen, dass mensch es nicht muss. Ich hoffe nicht. Seid schlauer. Brecht euer Studium ab.¹² Lernt was Besseres. Baut Roboter und schafft Arbeit ab. Erfindet solarbetriebene Flugzeuge. Werdet Logistikerinnen oder Restaurateure. Lest mehr Comics! Aber keine Gesetze. Wenn ihr es ganz einfach haben wollt, wählt einen Lehrgang zur PyrotechnikerIn, nehmt an fünfundzwanzig Feuerwerken teil – und schon habt ihr einen fertigen Beruf!¹³ Es kann an dieser Stelle eingewendet werden, dass ein anderes Studium wohl nur wenig politischer, ein anderer Beruf nicht subversiver ist als der juristische. Das stimmt. Aber alles andere macht mehr Spaß. Studiert was ihr wollt! Nur nicht Jura. Und nicht BWL.

★

Neo-Materialistische Rechtstheorie, in: Buckel/Christensen/Fischer-Lescano, Neue Theorien des Rechts, Stuttgart 2006, S. 117 ff.

⁷ Forum Recht, Sonderausgabe »Wozu Jura studieren« 2008, S. 2.

⁸ Michel Foucault, Die Ordnung des Diskurses, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 9. Auflage 2003, S. 19 f.

⁹ Sonja Buckel, Subjektivierung und Kohäsion, Velbrück Verlag, Weilerswist 2007, S. 314.

¹⁰ Sonja Buckel, Subjektivierung und Kohäsion, Weilerswist 2007, S. 312.

¹¹ Um zu wissen, was euch erwartet, siehe aber Falko Behrens, in: Forum Recht, Sonderausgabe »Wozu Jura studieren« 2008, S. 20.

¹² Wird gerne als Todsünde gehandelt. Ist aber weder verboten, noch mit lebenslänglich Hartz IV bedroht.

¹³ http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/berufld.do?_pgnt_pn=o&_pgnt_act=goToAnyPage&_pgnt_id=resultShort&status=K (abgerufen am 1.6.2009).

Lasst Euch nicht unterkriegen!

Fortsetzung von Seite 7.

Lebenslauf eines ultralinken Jura-Abbrechers führte ziemlich schnell ins Lager des einstigen »Klassenfeindes«.

Sand im Getriebe

Andere Linke gaben zu, dass die Einhaltung von Verfassung und bestehenden Gesetzen noch lange nicht die Überwindung der existierenden Herrschaftsverhältnisse bedeutete: Das Recht war keine Gegenmacht. Sie betonten aber – mit kritischen Rechts theoretikern wie Franz L. Neumann – die Eigengesetzlichkeit der Rechtsform, die eben auch Schutz gegenüber dem unvermittelten Durchbruch der existierenden Machtverhältnisse gewähre. Ihrer Auffassung nach boten sich im Recht vielfältige Anknüpfungsmöglichkeiten für emanzipatorische Kämpfe. In diesem Sinne empfahl der radikal-demokratische Verfassungsrechtler Helmut Ridder, »es mit der Norm als einer möglichen Waffe gegen demokratieverhindernde gesetz- und verfassungswidrige Wirklichkeiten ernst zu nehmen. Das ist freilich nur möglich, wenn man das Instrumentarium kennt.«⁴ Auch dann seien die Möglichkeiten bescheiden, aber Jurist_innen könnten »sei es beratend, sei es in der Rechtsprechung, sei es rechtspolitisch, sei es akademisch, ein Bremsfaktor von nicht geringer Tragweite« sein im Prozess »des Fortschreitens des Politikums nach rechts«.⁵

Vertreter_innen dieser Auffassung untersuchten die Wirkungsbereiche für fortschrittliche Jurist_innen auf ihre Möglichkeiten und Grenzen. Progressive Richter_innen hatten es zwar schwer in der konservativen Justiz, konnten aber »im Einzelfall helfen, soziale Ungerechtigkeiten auszugleichen, praktische Humanität zu üben«. Insbesondere in politischen Prozessen stellten sich linke Anwäl_t_innen im Vergleich zu ihren liberalen Kolleg_innen häufig als die besseren heraus: Arbeiteten sie mit ihren Mandant_innen zusammen, konnten sie hier und dort Sand im Getriebe sein.⁶ In vielen Bereichen machten Linke die Erfahrung, dass sie für den gleichen Job besser sein mussten als andere.⁷ Aber viele gelangten zu der Auffassung, die Wirkung kritischer Jurist_innen sei letztlich »eine Frage der Zahl« und des solidarischen Organisationszusammenhangs.⁸ Daher gründeten sie unter anderem die »Vereinigung demokratischer Juristen« (1972) oder den »Republikanischen Anwaltsverein« (1979); an den Universitäten entstanden Gruppen, die sich »Kritische Juristen« nannten (erst später wurden

die »kritischen Juristinnen« mitbenannt). Wer heute auf die Auseinandersetzungen der letzten Jahrzehnte zurückblickt, wird zugeben müssen, dass zwar nicht die in der Tat illusionäre Überwindung des Kapitalismus erreicht wurde, aber doch in verschiedenen Bereichen kleine Fortschritte erzielt oder zumindest Rückschritte verhindert werden konnten.

Alternativen?

Ob mehr erreicht würde, wenn kritische Jurist_innen in andere Disziplinen abwanderten und Linke sich mit dem Recht allenfalls noch sozialwissenschaftlich beschäftigten, muss doch stark bezweifelt werden. Wo sind beispielsweise die großen Wirkungsmöglichkeiten für kritische Sozialwissenschaftler_innen? Eine Rückkehr zur traditionellen »marxistische[n] Distanz zum Recht«⁹ ist theoretisch so problematisch wie es politisch perspektivlos ist, die Kämpfe um Recht(e) aus den Auseinandersetzungen um gesellschaftliche Emanzipation auszublenken. Die Erwartung, ein paar mehr Linke in der Justiz könnten die Welt verändern, ist naiv. Aber noch illusionärer ist die Annahme, die Dinge würden sich schon von alleine zum Besseren entwickeln.

Auch was die universitäre Ausbildung angeht, sollte mensch sich nichts vormachen: Jurist_innen neigen dazu, das Studium von Fächern wie politischer Theorie, Germanistik oder Psychologie zu verklären. Aus der Distanz betrachtet, scheinen andere Disziplinen paradiesische Orte selbstbestimmter Beschäftigung mit den wichtigen Fragen des Lebens zu sein. Die Realität sieht – nicht erst seit der Bachelorisierung – ganz anders aus. Umgekehrt ist es auch in Jura zumindest während der ersten Jahre durchaus möglich, die Grundlagenfächer zu studieren, und sich gemeinsam mit anderen mit den Inhalten auseinanderzusetzen, die im Lehrplan zu kurz kommen – beispielsweise auf den BAKJ-Kongressen oder in den kritischen Juragruppen vor Ort. Es lohnt sich, die häufig nur scheinbar unpolitischen juristischen Fragestellungen kritisch zu durchleuchten. Oft genügt auch schon ein Praktikum in einer linken Kanzlei, um zu bemerken dass man mit Jura Menschen helfen kann und im Recht politische Auseinandersetzungen geführt werden. Und wer sich erst einmal für ein Rechtsgebiet begeistert hat, übersteht auch das restliche Studium leichter. Also schaut Euch um, schließt euch zusammen und engagiert euch – denn wir brauchen nicht weniger kritische Juristinnen und Juristen, sondern mehr! ★

4 Ridder, KJ 1971, 371 ff. (374).

5 Ebenda.

6 Uwe Wesel, Vom Wirken des Juristen auf die Gesellschaft, Kursbuch 40 (1975), 77 ff. (88).

7 Vgl. Klaus Eschen, Vor den Schranken, Kursbuch 40 (1975), 103 ff. (110).

8 Wesel, Kursbuch 40 (1975), 77 ff. (96).

9 Ernst Bloch, Naturrecht und menschliche Würde, 1961, Kapitel 20.



»Wer das Jurastudium als Konsum betreibt, ist selbst Schuld«

Der Kampf um Freiräume in Studium und Lehre

Was hat juristische Ausbildung eigentlich mit Wissenschaft zu tun? Oder mit der juristischen Praxis? Interessiert sich die Rechtswissenschaft auch für Gerechtigkeit oder nur für das richtige Zitieren von Paragraphen? Über die Chancen und Gefahren im Jurastudium, seine Besonderheiten und deren Wirkung sowie über die Notwendigkeit, immer noch eine Frage mehr zu stellen, sprachen wir mit *Doris Liebscher* und *Micha Plöse*.

DIE FRAGEN STELLTE **STEFANIE RICHTER**

— Ihr habt beide ein Jurastudium absolviert und arbeitet jetzt in der wissenschaftlichen Forschung und Lehre an der Juristischen Fakultät der HU. Was war gut an diesem Studium, was weniger und würdet Ihr Euch erneut dafür entscheiden?

Doris: Ich habe nicht an der HU studiert, sondern mein Jurastudium kurz nach der Wende an der Universität Leipzig begonnen. Meine Erinnerungen sind geprägt von überfüllten konfrontativen Vorlesungen, einer rein männlichen Professorenschaft und dem Auswendiglernen der herrschenden Meinung. Eine kritisch-reflektierende Auseinander-

setzung mit Recht und Rechtswirklichkeit hat mir ebenso gefehlt, wie role models, mit denen ich mich identifizieren konnte. Besonders empowernd war das alles nicht. Nichtsdestotrotz habe ich gelernt juristisch – das heißt in einer ganz bestimmten Weise strukturiert zu denken, zu argumentieren und auch zu arbeiten. Auch der gegenüber dem (damals noch) Magisterstudium anderer Fachrichtungen strukturierte Studienverlauf hatte Vorteile.

Seit dem hat sich sehr viel verändert. Heute gibt es viele Lehrinhalte und -formate, die ich damals schmerzlich vermisst habe. Ich selbst habe das Glück, heute für die Humboldt Law Clinic

Grund- und Menschenrechte zu arbeiten, einem interdisziplinären Angebot, das wissenschaftliche Arbeit und Rechtsanwendung in der Praxis verbindet, selbständiges kritisches Denken und Argumentieren fördern will und neue Berufsfelder jenseits von Richteramt und Anwaltsberuf eröffnet. Auch die Zusammensetzung von Lehrenden und Studierenden nehme ich in sozialer, politischer und kultureller Hinsicht als viel diverser wahr. Insofern ein klares Ja, ich würde heute wieder Jura studieren, am liebsten an der HU.

Micha: [lacht] Naja, ich habe an der HU Jura studiert – so wie von mir schon lange vorher gewünscht. Weniger wegen des Studiums selbst, vor allem wegen des Werkzeugs, das es einem in die Hand gibt, am Code der Gesellschaft herumzupfuschen und vielleicht die ein oder andere Stellschraube zu drehen. Kurz vor Beginn des Studiums, im Zivildienst, habe ich dann noch mal gezweifelt, ob Schauspiel nicht doch die spannendere Wahl wäre. Nicht zuletzt von meinen Eltern auf Kurs gehalten, schien dann das Jurastudium jede meiner Befürchtungen zu bestätigen: Die Jungs sprachen sich gegenseitig mit ihren militärischen Dienstgraden an, die sie beim Bund »erreicht« hatten, von den Frauen hieß es – so wurden wir schon in den ersten Stunden von den Herren Professoren belehrt – würden zum Examen nur noch die Hälfte dabei sein, die anderen seien dann schon verheiratet. Völliger Quatsch das alles. Wir hetzten heillos durch die Paragraphen des BGB, wurden mit absurden Ausnahmesituationen des entschuldigenden Notstandes im StGB konfrontiert und selbst Rechtsgeschichte war eine one-man-Show ohne Fans.

Zwei Anker hielten mich damals im Studium: der akj-berlin und die Vorlesungen von Prof. Hasso Hofmann. Letzterer verstand es, im Öffentlichen Recht die Verfassung als ein soziales Produkt darzustellen, juristische Konstruktionen als spezifische Antworten auf soziale Fragen zu kontextualisieren und in Rechtsphilosophie all jenen Fragen nachzugehen, die ich sonst in der universitären Beschäftigung mit dem Recht vermisste: Nicht nur was Gesetz ist, wie es ausgelegt wird und welche Rechtsprechung es dazu gibt interessierte mich, sondern was Recht von anderen sozialen Steuerungsinstrumenten unterscheidet, wie es funktioniert und ob es Gerechtigkeit geben kann. Im akj schließlich fand ich Gleichgesinnte aus allen Ausbildungsstufen. Das war spannend und cool zugleich. Hier war der Ort,

politische und theoretische Fragen nicht nur, aber auch juristisch zu durchdenken und kritisch zu hinterfragen; Artikel mit Fußnoten zu schreiben, nicht nur Hausarbeiten. Später hab ich noch mit Sozialwissenschaften angefangen, aber auch dort regiert vor allem die Methodik. Daraus etwas zu machen, gerade im Studium, die Zeit muss jede und jeder sich selbst nehmen. Ich würd's wieder tun.

■ Auf einer der Vorseiten wird kritisiert, dass das Jurastudium sehr starr sei und wenig individuelle Entfaltungsmöglichkeiten biete. Dazu komme der Erfolgsdruck, der kaum Zeit für Fragen nach dem Wesen des Rechts oder dem Inhalt von Begriffen wie Gerechtigkeit, Freiheit, Gleichheit, Demokratie usw. lässt. Könnt Ihr diese Bedenken teilen?

Doris: Ja und nein. Der Druck, das Studium möglichst schnell und nach einem bestimmten Ablaufplan zu absolvieren, scheint mir tatsächlich enorm gestiegen. Auf der anderen Seite gibt es viel mehr Entfaltungsmöglichkeiten und Angebote, sich mit Wesen, Funktionen und Wirkungen von Recht in der Gesellschaft auseinanderzusetzen. Auch jenseits des Vorlesungsverzeichnisses gibt es zahlreiche Möglichkeiten, sich zu engagieren und zu organisieren, Lesekreise, Hochschulgruppen, Vorträge, Konferenzen. Und auch in der Zivilrechtsvorlesung oder Polizeirechts-AG lassen sich Fragen nach Freiheit und Gleichheit der Vertragspartner*innen, Objektivität und Subjektivität bei der Rechtsanwendung oder Gewalt und Recht hervorragend thematisieren.

Micha: Der Druck ist gestiegen, das stimmt. Die im Fahrwasser der Bologna-Reform auch in die Jurausbildung herübergeschwappte Modularisierung hat ihren Anteil geleistet, aber auch zuvor schon die teilweise Verlagerung des Examens an die Hochschulen, samt der Einführung eines hierfür notwendigen Prüfungsamtes an der Fakultät und einer Zwischenprüfung. Auf der anderen Seite bietet gerade der Schwerpunktbereich Möglichkeiten zur individuellen Vertiefung und wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem Thema – in dieser Breite mehr als vorher. Leider aber wird das als ein reines Prüfungs-Erlebnis verbucht. Und das ist es auch: Das Thema der Studienarbeit kann nicht frei gewählt werden, eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem oder der Betreuer_in ist ebenso verboten wie Kollektivarbeit und eine anschließende Erör-



Doris Liebscher arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien von Prof. Dr. Susanne Baer, LL.M. & Dr. Sarah Elsuni und im Büro für Recht und Wissenschaft Berlin. Sie studierte in Leipzig und an der Universidad Complutense Madrid und ist Volljuristin Ass.iur. und Magistra des Europarechts (LL.M.Eur.). Außerdem ist sie Mitbegründerin und Vorständin des Antidiskriminierungsbüro Sachsen in Leipzig (ADB) und engagiert im Netzwerk des Feministischen Juristinnen-tages.

terung eher die Ausnahme. – Das stört in der Regel jedoch niemanden, weil die Mehrzahl der Jurastudierenden nach wie vor schnell zum Abschluss kommen möchte und dazu nur so viel lernen will, wie unbedingt notwendig. Das ist ja auch ganz logisch, schließlich gibt's noch andere spannende Sachen im Leben. Leider nimmt die Stoffmenge von Jahr zu Jahr zu. Das liegt zum einen an der Europäisierung und Internationalisierung von Recht und Lehre und den damit einhergehenden Auflösungserscheinungen tradierter Rechtsdogmatik, was dazu beiträgt, dass es zu jeder Regel mehr und mehr Ausnahmen zu wissen gilt. Zum anderen wird inhaltlich im Studium nicht abgespeckt. Obwohl völlig klar ist, dass niemand das alles wissen kann, was im Examen verlangt wird, regiert ungebrochen der Grundsatz: ›Was nicht geprüft wird, wird auch nicht gelernt.‹ Und das mag ja auch so sein, aber die Frage ist doch, ob es wirklich schadet, weniger zu wissen. Ob nicht viel mehr gewonnen wäre, wenn das spezifisch juristische Denken und Arbeiten, von dem Doris gesprochen hat, viel exemplarischer an den Gegenständen gelernt und vertieft würde, für die sich die Leute tatsächlich interessieren. Dann wäre auch mehr Zeit für grundsätzlichere Fragestellungen.



Michael Plöse ist seit 2007 als Lehrbeauftragter für Öffentliches Recht an der Juristischen Fakultät der HU sowie an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin tätig. Er studierte von 1999 bis 2006 Rechtswissenschaft und (ab 2001) Sozialwissenschaften an der HU. Seit Beginn seines Studiums engagierte er sich im akj-berlin sowie in der studentischen (RefRat, StuPa, Stud.Wahlvorstand, Historische Kommission des StuPa) und akademischen Selbstverwaltung (Akademischer Senat und Konzil, Verfassungskommission, Kommission für Lehre und Studium sowie für Forschung und wissens. Nachwuchs).

== Welche Wege seht Ihr, im überwiegend leistungs- und zeitorientierten Jurastudium einem Schmalspurstudium zu entkommen, das nur das Examen im Blick hat und alle Module so schnell wie möglich abarbeitet?

Doris: Ich rate hier zur Entschleunigung. Wer das Examen zugunsten eines Law Clinic Programms, einer spannenden rechtsphilosophischen oder rechtssoziologischen Vorlesung außerhalb des eigenen Schwerpunkts, des rechtspolitischen Engagements für Refugees, das StuPa, den akj oder eine persönliche Krise ein Semester nach hinten verschiebt, kann wichtige Erfahrungen, Impulse und Motivation bekommen. Wenn ich weiß, warum und wofür ich Jura studiere, fällt es auch leichter, fürs Examen zu büffeln. Gleichzeitig müssen wir uns dafür einsetzen, dass auch rechtspolitisches Engagement und Zusatzprogramme, wie die Law Clinics, im Rahmen des Curriculums anerkannt werden, die Moot Courts haben gezeigt, dass das geht. Diese Entscheidung sollte aber nicht allein getroffen werden. Fragt andere Studierende, eure_n Professor_in und Menschen, die sich außerhalb der Uni mit Recht beschäftigen, nach ihren Studienverläufen und Le-

benswegen – so geradlinig wie vermutet, sind die oft nicht.

Micha: Ich denke auch, dass sich das Jurastudium im Vergleich zu vielen Bachelor- und Masterstudiengängen anderer Fachrichtungen trotz allem noch immer durch eine gewisse Offenheit und Schlichtheit auszeichnet, die jede_r für individuelle Studienverläufe nutzen kann. Eine Offenheit gibt es zum einen in zeitlicher Hinsicht, zum anderen in der Vielfalt der Bildungsangebote und Seminare, die an der Fakultät, der HU, den anderen Universitäten und in der ganzen Stadt zu finden sind. Ob nun Rechtsmedizin an der Charité, Psychologie in Adlershof oder Gender, Moralphilosophie, Ethnologie, Verwaltungs-, Sprach- und Bildwissenschaft in Mitte oder Dahlem – alle beschäftigen sie sich mit den Voraussetzungen, Wirkungsweisen und Repräsentationen des Rechts in der Gesellschaft. Wer das Jurastudium also als reinen Konsum betreibt, sich dem ›Bulimie Lernen‹ hingibt und nicht über den Tellerrand schaut, ist auch selbst daran Schuld. Die Freiräume im Studium müssen allerdings selbst entdeckt und verteidigt werden – auch um den Preis, dafür keine Studienpunkte verbuchen zu können.

== Wie sind Eure Erfahrungen damit, das Jurastudium mit politischen Aktivitäten zu verknüpfen. Bietet dieses Studium hier Vorteile?

Doris: Politisches Engagement mit dem Jurastudium zu verknüpfen, hat mir ganz persönlich dabei geholfen, die Motivation nicht zu verlieren. Recht und Politik sind nicht voneinander zu trennen. Rechtliche Regulierungen sind Ergebnis politischer Auseinandersetzung und politische Entscheidungen müssen sich am Recht messen lassen. Im Jurastudium (wie auch im politikwissenschaftlichen Studium) kommt diese Verbindung leider noch zu kurz.

Politisches Engagement stellt das im Studium Gelernte aber auch auf den Prüfstand. Das hat Vorteile, weil es den rechtlichen Horizont erweitert und insofern auf die berufliche Praxis vorbereitet. Diese Erfahrung kann aber auch verunsichernd sein, Gerechtigkeitsideale können zusammenbrechen und der Glaube an die emanzipatorische Kraft von Recht kann ins Wanken geraten. Auch hier helfen gemeinsame Reflektion und Organisation.

Micha: Um zu wissen, dass Recht haben und Recht bekommen, völlig verschiedene Dinge sind, muss

mensch nicht Jura studieren. Aber der in der Praxis so bedeutsame Faktor Macht und die strukturell geprägten Ausschlüsse in Institutionen geraten in der juristischen Schulung schnell aus dem Blick. Wer schon mal eine Freundin darin bestärkt hat, sich gegen erfahrenes Unrecht zu wehren und dann erleben musste, dass sie plötzlich mit ungeahnten Kosten konfrontiert ist und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt wird oder dass die Gerichte die Klage aus formalen Gründen ablehnen, ohne sich auch nur in der Sache zu äußern usw., merkt schnell, dass der Prozess des Rechtsbetroffens eine komplexe Mechanik antreibt, die sich zwar anwerfen, aber nicht kontrollieren lässt. Das kann abschrecken, gilt zum Glück aber auch umgekehrt. Deswegen kann schon das Drohen mit dem Recht politisch viel bewirken. Zu wissen, was Recht ist, hilft also immer. Ich habe gelernt, an dem Punkt, wo mensch im Studium das Ergebnis notiert, darf mensch nicht stehen bleiben. Wichtig ist, sich zu organisieren und Recht nicht als ein Selbstzweck zu begreifen, sondern als ein Mit-

tel in der politischen Auseinandersetzung. Die Refugees z. B. fordern in ihren Protesten mit »§ 23« eine Anerkennung vom Staat, die gerichtlich kaum durchsetzbar wäre, politisch aber trotzdem möglich ist. Am stärksten ist das Recht, wenn mensch es hat, ohne es aus der Hand geben zu müssen. Wenn also nicht erst Richter_innen über dessen Anerkennung entscheiden. Das funktioniert aber nur, wenn Recht und Macht nicht zusammenfallen: Im Akademischen Senat, wo die Professor_innen die Mehrheit der Sitze haben, kennen die Studierenden die Geschäftsordnung in- und auswendig, weil sie Minderheitenrechte verbürgt, die von der Mehrheit nicht weggestimmt werden können. Das trägt zu einer Diskussionskultur bei, die es sonst so nicht gäbe.

■ Haltet Ihr das Studium der Rechtswissenschaften, wie es heute praktiziert wird, für wissenschaftliche Bildung oder eher für eine Berufsausbildung? Und wird sie der tatsächlichen Berufspraxis gerecht?



Foto: akj-Fotograf_innen (Creative Commons Namensnennung-Nicht-kommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0)

Micha: Zur letzten Frage, ein klares Nein. Zwischen Berufspraxis und Studium liegen Welten. Zugleich fehlt es für ein wissenschaftliches Studium an der notwendigen Offenheit für individuelle wissenschaftliche Fragestellungen und den Kapazitäten für eine entsprechende Betreuung. Das Jurastudium an den Unis versucht beides zu sein: Berufsausbildung und Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit. Ich fürchte, dazu gibt es kaum Alternativen, so lange das Berufsbild des/der Jurist_in staatlich gesetzt ist. Defizite bestehen nicht nur im Hinblick auf eine stärkere Einbindung der Forschung in die Lehre, sondern auch im Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis.

== Welche Formen gibt es oder sollte es geben, um das Studium der Berufspraxis und den gesellschaftlichen Herausforderungen der Gegenwart anzunähern?

Doris: Interdisziplinarität und Internationalität müssen (und werden) eine größere Rolle spielen, hier hinkt das deutsche System der internationalen Entwicklung noch hinterher. Bestimmte Rechtsgebiete, die in der Praxis eine wichtige Rolle spielen, finden sich nicht im Curriculum, zum Beispiel das Migrationsrecht. Es gibt einen eklatanten Mangel an Rechtsanwält_innen auf diesem Gebiet und wir leben in einer globalisierten Welt in der Migration eine der Herausforderungen der Zukunft ist. Warum wird da nicht ausgebildet? Auch der Anteil an praktischer Rechtsanwendung im Laufe des Studiums muss erhöht werden. In den USA sind z. B. Law Clinic Programme, bei denen Studierende schon während eines frühen Zeitpunkts an Fällen aus der Praxis arbeiten, Teil der normalen Jura-Ausbildung und werden als Leistung angerechnet. Schließlich wünsche ich mir, dass die Vermittlung sozialer Kompetenzen (Teamfähigkeit, Kommunikationskompetenz, Diversitykompetenz) und Beratungskompetenzen eine größere Rolle im Studium spielt. Bei der Rechtsanwendung geht es schließlich um menschliche Interaktion.

== Läuft das Jurastudium Gefahr, strukturell konservative Jurist_innen hervorzubringen, geht mit ihm also ein stark sozialisierender Prozess einher, dem sich die Studierenden nicht völlig verschließen können? Wenn ja, wie ist dieser Vorgang dann mit der Tatsache vereinbar, dass

das Studium selbst alles andere als sozialwissenschaftlich ist, die Sozialisation also unreflektiert zu verlaufen droht?

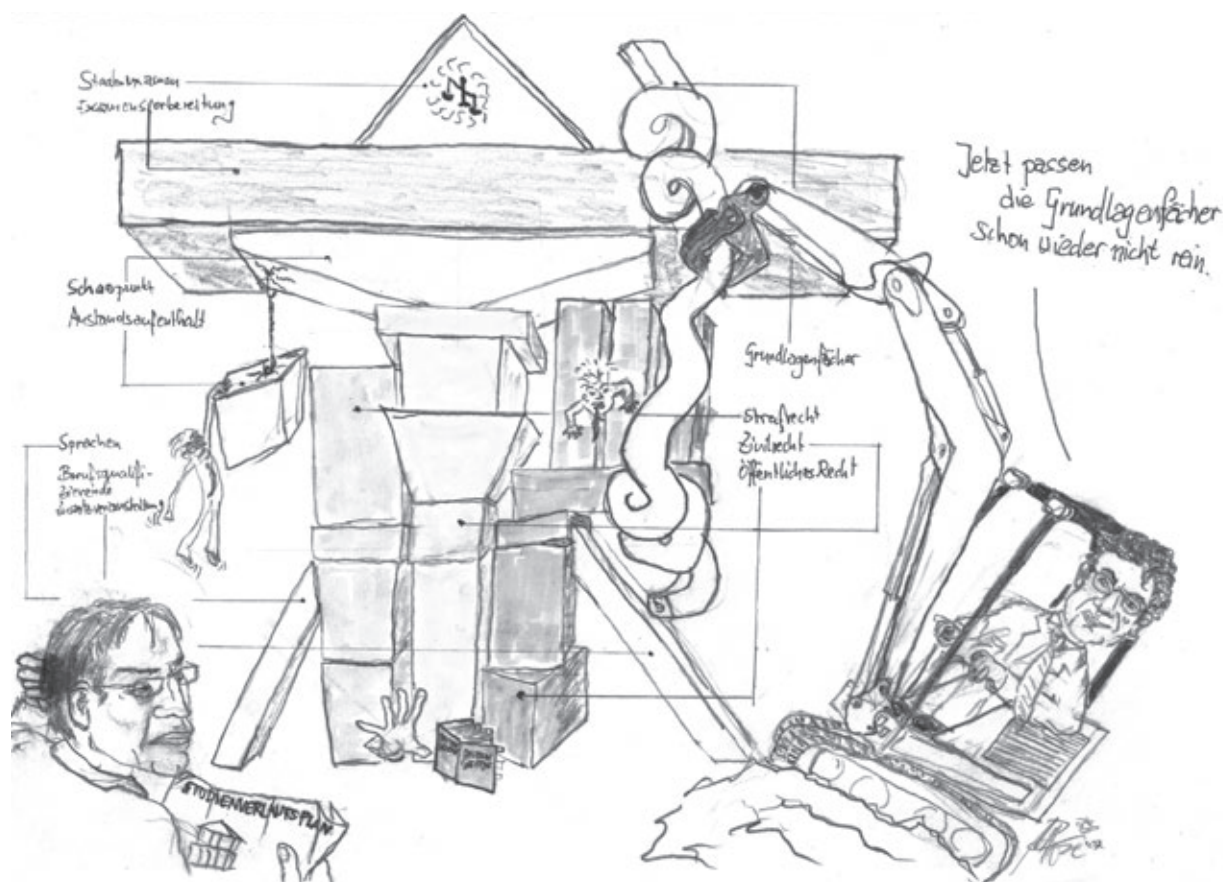
Doris: Eine spannende Frage! Ich schlage vor, dass wir sie gemeinsam in der Rechtssoziologievorlesung von Susanne Baer diskutieren!

Micha: Auch wenn ich dem nicht vorgreifen will, gibt es doch eine spezifische Anforderung an Jurist_innen, die auch deren Ausbildung von anderen akademischen Studiengängen unterscheidet und stark charakterbildend wirkt: Sie müssen einen Fall nicht nur analysieren, sondern auch entscheiden. Dieser Entscheidungszwang wird oft durch allerlei methodisches Rüstzeug abgefedert, das im Grunde aber weitgehend inhaltsleer ist. Am Ende steht doch die eigene Meinung oder eben die ›herrschende‹. Das trägt je nach Charakter zu Anpassung oder Größenwahn bei. Dazu wirkt das Recht immer eher konservativ, also strukturbearrend und innovationshemmend. Jurist_innen sind nach ihrer Profession auf das Bestehen und Funktionieren der gegebenen Ordnung verpflichtet, was nicht selten auch die Gefahr einer ideologischen Überhöhung und Überidentifikation mit dieser Ordnung bedeutet. Als Jurist_in professionell zu agieren, heißt: Im System und mit dem System arbeiten. Für wen das System das Problem ist, muss das entweder von seiner Profession trennen oder beobachtend neben ihm stehen bleiben. Reflektion heißt hier, mich und meine Arbeit nicht mit der Ordnung zu verwechseln, in der sie stattfindet; mich statt dessen zu fragen, wem sie nützt und ob ich das wollen kann.

== Welche Eigenschaften sollten Jurist_innen haben?

Doris: Neugierig, emphatisch, kritisch, fähig zum Perspektivwechsel und zur Selbstreflexion, strukturiert Denken, Lust und Mut, die herrschende Meinung in Frage zu stellen, Gestaltungswillen.

Micha: Neugierig auf die Begründung hinter dem Argument, auf Lösungsansätze in anderen Ländern, auf andere Wissenschaften und deren Herangehensweise an Recht und Gesellschaft, neugierig auch auf die Erfahrungen, die Menschen mit Recht machen, emphatisch für ihre Anliegen und kritisch gegenüber unhinterfragten Prämissen. ★



Reformen jagen StudentInnen

Warum das Jura-Studium jetzt Horst ist

Herzlichen Glückwunsch: Du bist modularisiert! Seit sechs Jahren wird Jura an der HU nach einer neuen Studien- und Prüfungsordnung studiert, die voll im Trend liegen will. Der wird vor allem durch die neuen Studienabschlüsse Bachelor und Master bestimmt. Sie sind das Produkt der Interpretation eines Beschlusses der EU-BildungsministerInnen, mit der sich am Anfang die schöne Idee von vergleichbaren europäischen Hochschulabschlüssen und allgemein anerkannten Studienleistungen verband. Doch was seit 1999 unter dem Begriff »Bologna-Prozess« firmiert, hat sich weitgehend ver selbstständigt und ist Wegbereiter eines verschulten Studiums, in dem kein Platz mehr für studentisches Leben, Lernen und Forschen bleibt – schon gar nicht für ein selbstbestimmtes. Noch Fragen?

VON HS UND M & M

JuristInnenausbildungsreformen haben Konjunktur. Das war nicht immer so. Seit Bismarck hat sich eigentlich nicht viel Grundlegendes geändert, so ist allenthalben zu hören und zu lesen. Das trifft allerdings nur für das Ergebnis zu. Tatsächlich ist sich die Jura-Ausbildung in ihrer Zweigliedrigkeit von erstem und zweitem Staatsexamen weitgehend treu

geblieben. Wer jedoch einen Blick hinter das Offensichtliche wagte, vermochte auch in den letzten hundert Jahren durchaus Dynamik in den Kontroversen um das Studium der Rechtswissenschaft zu erblicken. Diese erschöpften sich auch keineswegs in dem polemischen Vorwurf von der *Ausbildung* zu *Subsumtionsautomaten* und der Forderung nach

einem *selbstbestimmten Studium*. Mit der Modularisierung des Jurastudiums allerdings tritt eine ganz neue Art, das Studium zu denken, auf den hochschulpolitischen Marktplatz der Ideen, die das Jura-Studium tatsächlich umkrempeln wird. Mit zweifelhaftem Erfolg.

Watt'n Modularisierung?

Linktipps

www.rewi-reform.de
www.studierbarkeit.de

Seit fünf Jahren ist das Jurastudium an der HU ausschließlich in Modulen strukturiert. Diese benennen sich jeweils nach den Bereichen Zivilrecht (Z 1, 2, 3), Öffentliches Recht (Ö 1, 2, 3), Strafrecht (S 1, 2) und anderen. Sie werden im Studienverlaufsplan entsprechend farblich voneinander unterschieden. Der Hauptgedanke eines Moduls, also einer aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammengesetzten Einheit, besteht darin, inhaltlich zusammengehörende Komponenten, nämlich Vorlesung, Übung, Klausur und/oder Hausarbeit, zusammenzufassen. Ähnlich einem Teil in einem Baukasten sollen sich Module eigentlich mit anderen – wohlgeordnet frei variablen – Bausteinen zu einem ganzen (Studiums-)Gebilde zusammenfügen lassen. Der Inhalt eines Moduls ist festgelegt, genauso wie die Form seines Abschlusses. Alle thematisch unterschiedlichen, »grünen, blauen, roten, gelben Bausteine« müssen innerhalb eines Studiums vorkommen, normalerweise jedoch egal wann und wo.

In den meisten Studienordnungen wurde die Einführung der Module allerdings genutzt, um bereits innerhalb des Studiums Hürden aufzubauen, die zu dessen vorzeitiger Beendigung führen, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Zeit eine bestimmte Leistung erbracht wird. Zugleich bauen die Module nicht selten starr aufeinander auf, weil ein Modul den erfolgreichen Abschluss eines anderen voraussetzt. Damit wurde aus der Idee vom Baukastenprinzip ein starres Gebäude, das mensch nur durch den Eingang betreten kann, um oben wieder rausgeworfen zu werden, ohne jede Chance, zu verharren oder einen Ausflug auf die Seitentreppe zu unternehmen.

In der neuen Studienordnung der Fakultät bestehen die meisten Module aus zwei Semestern. Insgesamt ergeben sich so vier Phasen, in denen sich die Module einordnen, allerdings nach einem festen System. Diese Phasen entsprechen der Regelstudienzeit von vier Jahren, dabei entfällt je ein Jahr auf Grund-, Haupt- und Schwerpunktstudium sowie auf die Staatsexamensvorbereitung. Von vornherein ist festgelegt, wann welches Modul zu beginnen und

zu beenden ist, weil es Voraussetzung für das darauf folgende Modul im nächsten Studienabschnitt ist.

Gegenüber der alten Studienordnung hat sich vor allem der Prüfungsmodus verändert. Für jede Veranstaltung werden Studienpunkte vergeben. So sammeln die Studierenden für jede bestandene Semesterabschlussklausur, Hausarbeit oder einen Sprachnachweis Studienpunkte. Dies bringt jedoch im Ergebnis keinen Vorteil, weil nur ganze Module abgerechnet werden können. Auf diese Weise zählen bestandene Teilleistungen nicht schon als solche, sondern entfallen, wenn nicht das Modul als Ganzes, also als Summe seiner Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Ein Studienpunkt soll ca. 30 Arbeitsstunden entsprechen. Dabei sind sowohl die Präsenzzeit in der Lehrveranstaltung als auch deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung auf eine Klausur etc. erfasst. Beachtet wird dabei aber nicht die individuell aufgewandte Arbeitszeit, sondern es handelt sich um eine Annahme, die sich im besten Fall an professoralen Schätzungen orientiert. Dies hat vor allem den Effekt, allen Studierenden unabhängig von ihren Interessen nahe zu legen, welchem Bereich vermehrte Aufmerksamkeit zu widmen ist. In der Gesamtbetrachtung lässt sich feststellen: Das sieht alles hübsch ordentlich aus, aber sinnvoll ist es deswegen noch lange nicht. Entgegen der Idee des Baukastenprinzips, mit vielen kleinen Einheiten und Variationsmöglichkeiten, besteht das juristische Modulmodell aus vier großen, schweren Klötzen, die vielleicht noch jeweils drei Farben haben, ansonsten aber weder in Größe noch Reihenfolge variabel sind.

Na und?

Die Modularisierung ist selbstverständlich kein Selbstzweck. Mit ihr kamen die neuen Studiengänge Bachelor und Master, die bis heute die alten Studienabschlüsse Diplom und Magister in fast allen Fächern verdrängt haben. Den Studierenden versprochen sie kurze Studienzeiten und damit schnelle Abschlüsse. Den Universitäten wurde signalisiert: »Wenn ihr die Masse nach drei Jahren mit einem Bachelor-Abschluss versorgt habt, könnt ihr die Besten für euren Master behalten.« Der Rest kann sich als neues Bildungsprekariat auf dem Arbeitsmarkt verkaufen. Auch wenn dieser mit den jungen Bachelors nicht viel anzufangen weiß, wurde die Umstellung auf das neue System von der Politik auf allen Ebenen gefördert und, als das nichts nutzte,

per Deadline erzwungen. Deswegen wurden in Berlin auch alle Studiengänge zunächst modularisiert und anschließend auf Bachelor-/Master-Abschlüsse (BA/MA) umgestellt. Alle? Nein, nicht alle. Eine kleine Fakultät voller uneinsichtiger IgnorantInnen wagte... doch wagt sie nimmer mehr. Tatsächlich schienen die juristischen (und medizinischen) Studiengänge wegen ihrer gesetzlichen Festlegung auf das Staatsexamen, wie es im Richtergesetz und Juristenausbildungsgesetz geregelt ist, von solcherlei Studienreformen ausgenommen. Na gut, sagte die Senatsverwaltung: Wenn schon kein BA/MA, dann leistet wenigstens durch die Modularisierung des Jurastudiums einen Beitrag zur Umsetzung der Bologna-Reform.

Die HochschullehrerInnen zeigten sich ebenso unwillig wie uninteressiert. Der erste Modularisierungsentwurf von 2007 wurde daher auch vor allem von den Studierenden als das thematisiert, was er war: ein Problem. Die Studierbarkeit wurde bezweifelt, Platz für eigene Schwerpunktsetzung war nicht zu finden und wer nach zwei Semestern drei mal durch eine Prüfung gefallen war, hatte sein Recht verwirkt, jemals wieder an einer deutschen Hochschule, Jura zu studieren (vgl. www.rewi-reform.de).

Proteste, Diskussionen, Kompromisse – die Trias des hochschulpolitischen Schauspiels mutete auch diesmal grotesk an. Das Ergebnis kann jedoch keinesfalls beruhigen.

Wollen | Kriegen

Wenn oben geschrieben wurde, dass die Struktur des Jurastudiums vor allem durch die Gesetze zur JuristInnenausbildung und durch die Lesart bestimmt sind, mit der das Gemeinsame Justizprüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg sie interpretiert, stimmt das nur teilweise. Denn darin werden vor allem Anforderungen an den Umfang der Ausbildungsinhalte definiert, weniger die Art ihrer Vermittlung. Bei der Gestaltung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Grund- und Hauptstudium ist die Fakultät weitgehend autonom. Erstaunlich also, dass die HochschullehrerInnen, die sich bei jeder Gelegenheit über die Belastungen der Lehre, insbesondere über den (tatsächlichen) Aufwand von Klausuren, Prüfungen und Hausarbeiten beschwerten, bei der Neukonzeption der Studienordnung nicht auf weniger Prüfungen einlassen wollten. Tatsächlich gibt es fast keine Lehrveranstaltung ohne Abschlussprüfung.



Dahinter steht der Glaube, Studierende würden nur lernen, was auch tatsächlich abgeprüft wird. Weil aber so viel Prüfungsaufwand betrieben wird, gehen Wahlmöglichkeiten im Hauptstudium verloren. Zugleich sorgt die Modulbezogenheit der Prüfungen dafür, dass HochschulwechslerInnen und Studierende, die ein oder mehr Semester im Ausland verbringen wollen, an Flexibilität verlieren. Denn wenn sich ein Modul über mehrere Semester erstreckt und aus mehreren Vorlesungen (z.B. Handels-, Gesellschafts-, Erb- und Familienrecht) besteht, gilt es erst dann als abgeschlossen, wenn in allen Fächern erfolgreich Prüfungsleistungen erbracht wurden. Da eine Teilleistung auch an anderen Hochschulen nur angerechnet wird, wenn sie als (ganzes) Modul bestanden wurde, muss notwendigerweise stets in Jahren gedacht und gehandelt werden. Damit aber hat die Reform eines der Kernziele des Bologna-Prozesses klar verfehlt: Nämlich die notwendige Flexibilität dafür zu schaffen, dass Studierende ihre Studienorte innerhalb des »gemeinsamen europäischen Hochschulraums« ohne Zeit- und Leistungsverlust wechseln und tauschen können.

Selbstverständlich ist auch die Qualität solcher Blockprüfungen, die mehrere Fächer abdecken sollen, sehr fraglich. Denn wer kann sich gleichzeitig

auf alles vorbereiten? Das ist schon im Examen unmöglich und wird vorher nicht einfacher. Eine Lösung wäre gewesen, Module kleiner zu konzipieren oder einfach mal auf die ein oder andere Klausur zu verzichten. Aber Studienpunkte sollen eben nicht »verschenkt« werden, sondern müssen »verdient« sein. Das ist natürlich kompletter Quatsch. Auch das Zuhören in einer Vorlesung ist Arbeit und je nach didaktischer Qualität oder Unterhaltungswert des/der Hochschullehrers/in mitunter anspruchsvoller oder aber auch nervenaufreibender als so manche Prüfung.

Mit der die Studienreform durchziehenden Prüfungslogik ist jedoch bereits das dahinter liegende Ideal verfehlt, denn es wird auch bei der jetzt beschlossenen Reform nicht alles abgeprüft werden können. Insbesondere bei Blockprüfungen wird entweder total oberflächlich aus jedem Gebiet etwas geprüft oder nur ein – vorher nicht bekannt gegebener – Teilbereich vertieft. Das eine wie das andere wird jedoch dem Ziel, einer/eines umfassend in allen relevanten Rechtsgebieten auf das Staatsexamen vorbereiteten Studierenden, nicht gerecht werden können.

Es ließe sich natürlich auch ganz grundsätzlich fragen, ob sich der Sinn des Studiums allein in der Vorbereitung auf das erste Staatsexamen erschöpfen



soll. Immerhin wird von fertig ausgebildeten JuristInnen erwartet, in gesellschaftlichen Problemlagen Entscheidungen zu treffen, die zu einer Befriedung der Situation – auch und gerade für die Beteiligten führen sollen. Ohne ein gewisses Maß von Sensibilität für gesellschaftliche Prozesse, ohne Vermittlungsstrategien für die oft hoch komplizierten Lösungen, die das Recht zur Verfügung stellt, und ohne ein Bewusstsein für die eigene Rolle in der (juristischen) Auseinandersetzung wird das nicht gelingen können. Auch ein erfolgreiches Examen setzt Menschen voraus, die zu selbständigem Lernen und Denken befähigt wurden. Das aber kann nur im Studium stattfinden. Die Frage bleibt: Wo und wann?

Der Schwerpunktbereich

Die Antwort, die vor einigen Jahren auf diese Frage gegeben wurde, hieß: im Schwerpunktbereich. Dort sollte Platz für inhaltliche Vertiefung der eigenen Interessen sein. Leider aber ist im Schwerpunkt kein Platz für freiverantwortliche Vertiefung von Wissen oder gar eigenständige Forschung. Denn in erster Linie ist der Schwerpunktbereich ein Prüfungserlebnis. Und zwar nicht irgendeine Modulprüfung, sondern Teil des ersten Staatsexamens – immerhin ein Drittel der Gesamtnote. Sie besteht aus einer mündlichen Prüfung (der ersten überhaupt im Studium), einer 40-seitigen Studienarbeit (der ersten wissenschaftlichen Ausarbeitung jenseits des Gutachtenstils) und einer fünfstündigen Schwerpunktklausur, die bis zu vier verschiedene Seminarthemen abdecken soll.

Sieht mensch einmal von den Unzulänglichkeiten bei der Organisation der Schwerpunkte ab, sind auch diese schlicht von so umfassender Größe, dass eine wirkliche Vertiefung gar nicht stattfinden kann. In den Seminaren wird nicht nur eine Auseinandersetzung mit dem eigenen Vortragsthema erwartet, sondern auch die Vorträge der anderen Seminar TeilnehmerInnen sind Grundlage der Abschlussprüfung. Weil die Studierenden so immer unter dem Druck stehen so viel wie möglich zu leisten, sich immer wieder in neue Themen zu vertiefen, was immer auch ein neues Einarbeiten verlangt, führt das dazu, dass sie nie in die Lage kommen können, etwas gut durchdacht und abgeschliffen zu haben, bevor sie es abgeben oder präsentieren müssen. Zurück bleibt das Gefühl eigener Unzulänglichkeit und mangelnder Durchdringung. Das hat Methode; nicht nur im BA, sondern im Hochschulbereich all-

gemein. Im Idealfall bleibt also die Erfahrung, dass Wissenschaft darin besteht, sich irgendwie durchzumogeln. Auch darin muss ein gewisses Talent entwickeln, wer bestehen will. Dem steht das Mäkeln der ProfessorInnen gegenüber, dass Studis generell faul sind und die Ergebnisse ihrer Arbeit unausgesehen und unüberlegt sind.

Lehrjahre sind keine ...

Nach alledem können wir natürlich froh sein, dass es nicht noch schlimmer geworden ist. Mensch muss sich jedoch nicht seit Jahrzehnten mit Studienreformen beschäftigen, um als besonders ärgerlich zu empfinden, dass die erklärten Ziele jeder Reform regelmäßig aus den Augen verloren werden. Bestehende Missstände werden nicht beseitigt, sondern noch intensiviert. Ein generelles Phänomen aktueller Studienreformen: Sie sollen auf Unzulänglichkeiten in der Lehre reagieren, ohne Geld zu kosten. Offensichtlich und gleichgültig werden dabei all jene Punkte zur Seite gewischt, die der eigentliche Knackpunkt bei der Diskussion um überlange Studienzeiten und individuellem Leistungsversagen sind: die planvolle und systematische Überforderung des Individuums.

So teilt diese Modularisierung die meisten Kinder- und – wie sich herausgestellt hat – auch Erwachsenenkrankheiten anderer Reformen dieser Art. Kapazitäten für Kernziele des jeweiligen Studiums werden bedrohlich beschränkt. Im Bereich qualitativer Lehre und Betreuung wird anstatt aufzuholen weiter vernachlässigt, ganz zu schweigen von einer Berücksichtigung der mehrheitlich verbreiteten Nebenbelastungen durch Erziehung, Arbeit, chronische Erkrankungen oder Ähnliches (für entsprechende Fallzahlen an der HU vgl. www.studierbarkeit.de). Natürlich ist es ein löbliches Ziel, die Kombinierbarkeit mit anderen Studienangeboten ermöglichen oder Internationalität fördern zu wollen, aber eine derartig einschneidende Umstrukturierung lässt von der durch die Jurisprudenz sonst so wohl gepflegten und behüteten Verhältnismäßigkeit nichts mehr erkennen. Wenn hier gesagt wurde, dass mensch froh sein kann, dass es nicht noch schlimmer gekommen ist, dann liegt das auch immer an den nicht zwingend selbst betroffenen Studierenden, die aktuelle Reformvorschläge unter die Lupe genommen und sich rechtzeitig in den Prozess eingebracht haben. Ohne Studis ist Studierbarkeit in der Universität eben nicht zu machen. ★



»Der Denkmantel von Gleichheit und Objektivität«¹

Was hat Rechtswissenschaft mit Antisexismus zu tun?

»Es mag auf den ersten Blick einseitig erscheinen, die Bedürfnisse und die Sichtweise einer bestimmten Personengruppe in den Vordergrund zu rücken. Bei näherem Hinsehen allerdings erweist sich das Recht selbst als einseitig. Es sind stets die männlichen Normen, die sich in den meisten Bereichen als vorherrschendes Muster erweisen.«²

VON ULRIKE

In der nächsten Zeit wird euch mit unmissverständlicher Intensität die Bedeutung des Gutachtenstils nahegebracht werden. Dieser Text ist daher – ausschließlich! – als methodische Eingewöhnung gedacht. Zunächst der Sachverhalt. Anzuwendende juristische Technik: wichtige Stellen pinkfarben oder neongrün markieren!

Es existiert das Phänomen der sogenannten »feministischen Rechtswissenschaft«, zu verzeichnen mit besonderer Intensität in den USA, aber mit steigender Tendenz auch in Westeuropa, die BRD eingeschlossen. Nachgewiesene Anzeichen sind ominöse Konferenzen wie der jährliche »Feministische Juristinnentag«, fragwürdige Medien wie die »STREIT. Feministische Rechtszeitschrift« und mittlerweile sogar die Verschwendung öffentlicher Gelder in Gestalt eines Lehrstuhls für »Öffentliches Recht und Geschlechterstudien« an der HU. In besagten Kreisen wird wiederholt behauptet, dass das bestehende Rechtssystem nicht neutral sei, sondern zur strukturellen Ungleichberechtigung der Geschlechter beitrage. Von dieser Grundannahme ausgehend werden diverse Theorien, Kritiken und Lösungsansätze formuliert.

Daraus ergeben sich folgende **Fallfragen**: Kann der Grundthese der feministisch-juristischen Diskussion zugestimmt werden – insbesondere angesichts Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG: »Männer und Frauen sind gleichberechtigt«? Sind eventuell noch vorhandene Unterschiede nicht vielmehr das Resultat individueller Entscheidungen? Und vor allem: Wen interessiert das denn eigentlich bzw. ist das überhaupt spannend??

Ich (*Existenzieller Stilfehler: im Gutachten NIE in der 1. Person Singular sprechen! Recht hat abstrakt-unpersönlich und objektiv zu wirken, äh, zu sein.*) werde

mich nur der letzten Frage widmen, die ersten bleiben dem Selbststudium überlassen.

Wir haben also folgenden **Obersatz**: Es ist zu untersuchen, ob die Auseinandersetzung mit »feministischer Rechtswissenschaft« spannend ist.

Definition: Spannend im studentischen Sinne ist, was gesellschaftliche Relevanz sowie eine Komponente der Auseinandersetzung (»Spannung«) zwischen den AkteurInnen aufweist. Weiterhin müsste jedes Individuum einen persönlichen Bezug zu der Thematik aufbauen können. Zuletzt setzt die Charakterisierung »spannend« voraus, dass die betreffende Thematik eine eigene intellektuelle Dynamik besitzt.³

Ich komme zur **Subsumtionsmethodik**: Immer zuerst begründen, dann das Ergebnis liefern. Dabei so oft wie möglich »daher«, »demnach«, »mithin«, »somit« usw. verwenden – diese Vokabeln sind unschlagbare Anzeichen für eine logisch schlüssige Argumentation.

I. Zu prüfen ist ein möglicher persönlicher Bezug zur Thematik. (**Argumentationsmittel**: *Empirie, unter JuristInnen normalerweise für irrelevant bzw. unglaubwürdig gehalten.*) Der Frauenanteil der Studierenden in Deutschland liegt bei ca. 50 %. Der Anteil der Professorinnen liegt demgegenüber bei 4–5 %, bei den Rechtswissenschaften bei 3 %. In Führungsschichten der Politik sieht es nicht bedeutend besser aus, in der Wirtschaft noch schlechter. Frauen verdienen durchschnittlich $\frac{2}{3}$ des für die gleiche Arbeit gezahlten Männergehalts. Eine Ungleichberechtigung kann somit kaum geleugnet werden. Zumindest für die strukturell benachteiligte Hälfte der geeigneten LeserInnenschaft dürfte dies

¹ Baer, Streit 1–2 / 93, S. 18.

² Dahl in: Frauenrecht, 1992.

³ Umis großes Definitionslexikon, 2002.

II. Weiterhin stehen die spannungsfördernde Komponente der Auseinandersetzung sowie die behauptete gesellschaftliche Relevanz in Frage. Zunächst eine **historische Argumentation** (auch *juristisch anerkannt*) anhand der Entstehungsgeschichte des Art. 3 Abs. 2 GG. Einundsechzig Verfassungsväter und vier Verfassungsmütter lieferten sich am 18. Januar 1949 im Hauptausschuss des Parlamentarischen Rates eine erregte Debatte. Anlass war der nun schon zum dritten Male zu behandelnde Antrag von *Elisabeth Selbert*, der da lautete: »Männer und Frauen sind gleichberechtigt«. Zweimal bereits abgelehnt, stand ihre Gesetzesvorlage aufgrund der heftigen öffentlichen Proteste erneut zur Diskussion. Waschkörbeweise waren tagtäglich Eingaben, Solidaritätsadressen, Forderungen und Protestschreiben im Tagungsgebäude des Rates ausgeleert worden. Der erste Entwurf für den Gleichheitsartikel war schlicht: »Alle Menschen sind gleich«. Vorsichtig wurde darauf aufmerksam gemacht, dass dieser absolute Gleichheitssatz irgendwie mit der Frauenfrage kollidierte und so hieß dann der Gegenantrag seitens der CDU: »Männer und Frauen haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.« Hier ging es nicht um Wortklauberei, sondern um sehr unterschiedliche Rechtsfolgen: Aufgrund des CDU-Entwurfs wäre Frauen lediglich das Wahlrecht und die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gewährt. Die Annahme des Selbert-Antrages hatte jedoch zur Folge, dass grundsätzliche Bestimmungen des Familienrechts wegen Verfassungswidrigkeit geändert werden mussten. Diese Angleichung vollzog sich in der Männerdomäne Jurisprudenz schleppend und oftmals unzureichend. Regelungen wie der »Stichentscheid«, der die letzte Entscheidung in allen Fragen, die das gemeinschaftliche Leben und die Kindererziehung betreffen, dem Mann zusprach, die Bestimmung, dass der Nachname des Ehemannes der Familienname wird, oder die Verpflichtung der Ehefrau zur Mitarbeit im Geschäft des Mannes galten noch bis 1957. Paragraph 1356 BGB besagte noch bis 1976, dass Frauen den Haushalt in »eigener Verantwortung« zu führen hätten und nur dann zur Erwerbstätigkeit berechtigt seien, wenn dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar sei, anderenfalls konnte

Und heute? Angefangen beim geplanten Antidiskriminierungsgesetz, das unter der rot-grünen Regierung am Einspruch der Wirtschaft gescheitert ist und 2006 unter CDU-Einfluss in einer noch weicher gespülten Version als Gleichbehandlungsgesetz verabschiedet wurde, bis hin zu oben bemühter Empirie hinsichtlich der Verteilung von Machtpositionen – »Es gäbe und bedürfte keines Grundrechtsartikels wie Art. 3 Abs. 3 GG, der Diskriminierung wegen der Rasse, Herkunft, der politischen Orientierung und vor allem auch des Geschlechts verbietet, wenn nicht die Vorherrschaft des ›weißen Herrenmenschen‹ nicht nur unter dem Nationalsozialismus, sondern auch im sogenannten Rechtsstaat ein zentrales Struktur- und Ordnungs-



prinzip dieses Rechts wäre.«⁴ Denn Recht ist weder vom Himmel gefallen noch im politik- und interessenfreien Raum entstanden, sondern eine Folge von Macht, welche »erfolgreich gesellschaftliche Wahrnehmung und gesellschaftliche Realität konstruiert«⁵.

Ergo kann festgestellt werden: »Geduld zu fordern, heißt Hierarchie verlängern«,⁶ Machtverhältnisse können sich ändern. Als **Zwischenergebnis** bleibt festzuhalten, dass sich der soziale Kampf um Gleichberechtigung für Frauen nicht nur in der Vergangenheit durchaus als spannungsgeladene Auseinandersetzung gestaltet hat, sondern auch genügend brisanten Konfliktstoff für die nächsten X Jahre bietet (für die Dauer eines Jurastudiums wird es jedenfalls reichen).

III. Es bleibt die intellektuelle Eigendynamik der Thematik zu untersuchen. Hier wartet das Untersuchungsobjekt mit einem breiten Spektrum an Fragestellungen auf, von denen nur ein kurzer Überblick geliefert werden kann:

Wie kann – nach der Erlangung von formaler Gleichheit, also gleichen Gesetzen für Frauen und Männer – endlich eine substanzielle Gleichheit, d.h. die durch Art. 3 Abs.2 GG angestrebte Angleichung der Lebensverhältnisse⁷ erreicht werden, also z.B. ein Arbeitsrecht, das nicht auf das »Idealbild« von Vollzeitbeschäftigung und durch die Partnerin gewährleistete Kinderversorgung und Haushaltsführung zugeschnitten ist? Welche Rolle kann Recht dabei spielen?

Ist Gleichberechtigung zu verstehen als Abwesenheit von diskriminierender Ungleichbehandlung oder als Ungleichheit bejahendes Recht auf Differenz? Oder ist das alles letztendlich eine Frage

von Herrschaft und Unterwerfung bzw. von Hierarchisierung?⁸

Sind Machtpositionen daher anstrebenswert oder doch besser abzuschaffen? Ist es positiv, wenn Frauen in Führungspositionen Untergebene – seien es Frauen oder Männer – unterdrücken können?

Ist das »Recht zum Töten im staatlichen Auftrag – endlich nicht nur ein Männerrecht, sondern ein Menschenrecht, welches ein Fortschritt!«⁹ Und in diesem Zusammenhang: Ist es für die Opfer angenehmer, »von einer charmanten Frau statt von einem ungepflegten, häßlichen Kerl erschossen zu werden«,¹⁰ und die Öffnung der Armee daher schon aus der Opferperspektive zu begrüßen? Wie weit ist der Anspruch auf Privatsphäre einzuschränken, damit diese nicht ein weitgehend rechtsfreier Raum für familiäre Gewalttäter bleibt.

Auch bei der Frage nach inhaltlicher Eigendynamik zeigt sich somit, dass das untersuchte Phänomen die aufgestellten Kriterien erfüllt.

IV. *Zuletzt immer noch mal unmissverständlich das Ergebnis formulieren – falls sich der/die KorrekturassistentIn nicht durch das ganze Gutachten quälen will.*

Insgesamt ist demnach der feministischen Rechtswissenschaft – nach Bestehen der eingehenden Prüfung kann auf die Anführungszeichen verzichtet werden – das Prädikat »spannend« zu verleihen. ★

P.S. Das wollt ihr nachprüfen? Dann guckt mal in *Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch* von Lena Foljanty und Ulrike Lembke rein, und schaut nach Veranstaltungen insbesondere am Lehrstuhl von Susanne Baer und Sarah Elsuni.

4 Degen in: Justitias mißratene Töchter, Streit 1–2 / 93, S. 44.

5 MacKinnon in: Auf dem Weg zu einer feministischen Jurisprudenz, Streit 1–2 / 93, S. 4, 8.

6 Baer, Streit 1–2 / 93, S. 13, 17.

7 Vgl. BVerfGE 85, 191, 207.

8 Vgl. MacKinnon, s. o.

9 Kutscha in: Frauen ans Gewehr, Ansprüche 1 / 2 2000, S. 27.

10 Kutscha, s. o.

Anzeige

Referat für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans* und Inter*

Im Juli 2013 hat sich das LGBTI-Referat als Teil des RefRats gegründet, um sich für die Belange von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans* und Inter* an der Uni und darüber hinaus einzusetzen.

Viele von uns erleben nach wie vor alltäglich Diskriminierung, ob in Form von Mobbing, bei dem Wunsch nach Änderung von Namen und Geschlecht in offiziellen Papieren



LGBTI
Lesbian, Gay, Bisexual, Trans*; Inter*
www.lgbti-referat.de

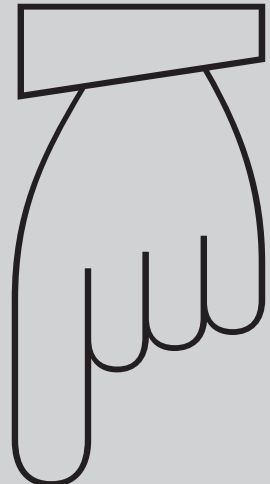
oder bei Problemen mit dem Coming-out. Wir setzen uns gegen Diskriminierung und Benachteiligung an der Uni ein! Darüber hinaus stehen regelmäßig kulturelle Veranstaltungen, Vorträge und Workshops zu LGBTI-Themen auf dem Programm. Alle LGBTI sind herzlich eingeladen, sich zu engagieren, ob in der eigenständigen Polit-Gruppe »Mutvilla«, in der Beratung oder mit eigenen Vorschlägen und Initiativen!



Die Tatortkontrollkommission ist die erste öffentliche Plattform des Instituts für interdisziplinäre Medienforschung »Innere Sicherheit« (IIMIS). Sie fungiert als unabhängige Kommission zur Untersuchung und Kontrolle der Medialisierung und Visualisierung von Rechtswirklichkeit am Beispiel der ARD-Produktionen »Tatort« und »Polizeiruf 110«

»tatortkontrolle.de

SONDER-
VOTUM



... ist das Blog des akj-berlin. Hier werden merk- und denkwürdige Vorgänge in Justiz und Gesellschaft dargestellt, kommentiert und diskutiert.

www.sondervotum.de

Der Umgang mit stereotypen Sachverhalten im Studium

Wer mit dem Jurastudium beginnt, wird schnell merken, dass die zu bearbeitenden Sachverhalte mitunter sehr vereinfacht sind und bisweilen stereotype und veraltete Gesellschaftsbilder transportieren. Mit diesem Problem waren bereits viele Generationen Jurastudierender vor euch konfrontiert. Gelegentlich haben sie auch darauf aufmerksam gemacht und dagegen interveniert, anstatt den Fall einfach nur zu »lösen«. Zwar gibt es eine zunehmende Sensibilisierung, auch auf Seiten der Lehrenden, dass es problematisch ist, wenn z. B. Vater R der Romafamilie nur im Zusammenhang mit Ladendiebstählen vorkommt. Doch trotz der Bemühungen bleibt es eine kontinuierliche Herausforderung, diskriminierende Strukturen und Muster in juristischen Sachverhalten und dazugehörigen Lösungsansätzen zu vermeiden.

Im Sommersemester 2014 hat der akj-berlin den Sachverhalt der Strafrechtshausarbeit von Professorin Hörnle gerügt. In der Rüge kritisierten wir, dass in dem Sachverhalt islamophobe Stereotype auf plakative Weise reproduziert werden: Araber A ist antiwestlich, strenggläubiger Muslim, der seine vom Vater geohrfeigte Schwester wegen der Verletzung der Familienehre ermordet: Gäh.

Über den Sachverhalt und die von uns veröffentlichte Rüge könnt ihr euch auf der rechten Seite selbst ein Bild machen. Über die Rüge hinaus gab es keinen inhaltlichen Austausch zwischen dem akj und Professorin Hörnle. Diese hat aber im Zusammenhang mit dem Deutschen Juristentag 2014 durchaus spannende und anregende Perspektiven in die Diskussion um kulturalistische Projektionen im Strafrecht eingebracht (siehe Interview mit Professorin Hörnle in der Legal Tribune online vom 11.09.2014), weshalb der Sachverhalt umso mehr irritiert.

Wir möchten Folgendes ergänzen

Angehörige der Mehrheitsgesellschaft haben mitunter wenig Sensibilität für strukturelle Machtverhältnisse. Vor allem ist ihnen kaum bewusst, was es heißt, auf Stereotype reduziert zu werden. Sie sind nicht gelangweilt oder resigniert, wenn der nächste Türke Ü seine Schwester Ö umbringt, sondern würden das z. B. so verteidigen: »Das ist doch nur ein Beispiel, natürlich können wir abstrahieren«. Sie haben vielleicht nie strukturelle Diskriminierung erfahren und fühlen sich dementsprechend bei derlei Konstellationen auch nicht unwohl. Wir wollen

aber nicht an einer Uni studieren, die nur für weiße, deutsche, heterosexuelle Mittelschichtsmenschen Komfort-Zonen bereithält. Wir möchten, dass sich Menschen jeder Religion, Kultur, Herkunft, Schicht und Menschen jeglichen Geschlechts und jeder sexuellen Identität wohl fühlen.

Abgesehen von der Grundfrage, ob überhaupt ein Sachverhalt mit dieser Konstellation ausgewählt werden muss, gäbe es Möglichkeiten, wie in der Sachverhaltsstellung Stereotype irritiert statt reproduziert werden könnten. Wie wäre es z. B. mit einer fiktiven Religion oder einer älteren Schwester, die den jüngeren nicht religionskonform lebenden Bruder tötet? Oder mit einer Täterfamilie, die nicht aus Saudi-Arabien stammt, sondern aus Niedersachsen? Warum muss es immer um patriarchale Geschlechterbilder gehen, wenn ein Mord im Namen der Ehre bzw. darüber hinaus die Problematik um »cultural defence« im Strafrecht diskutiert werden soll?

Es ist nicht zu vernachlässigen, dass Sachverhalte, die Studierende im Laufe ihres Studiums lesen und bearbeiten, auch ihr Gesellschaftsbild prägen. Sachverhalte fallen zudem nicht auf naiven Boden, sondern treffen mit Vorprägungen zusammen, die wir alle durch ohnehin schon in der Gesellschaft verbreitete Stereotype haben. Klischeehafte Sachverhaltskonstellationen verfestigen diskriminierende Grundannahmen, wenn sie nicht irritiert werden.

Deswegen laden wir euch ein: Macht Krawall, wenn ihr im Jurastudium mit Stereotypen konfrontiert werdet! Ihr werdet sehen, dass ihr mit eurer Kritik nicht alleine bleibt.

Prof. Dr. Tatjana Hörnle

Hausarbeit Strafrecht AT SoSe 2014

Der 24-jährige A lebt gemeinsam mit seinen Eltern und seiner acht Jahre jüngeren Schwester T in Berlin. A kam gemeinsam mit seinen Eltern aus Saudi Arabien vor knapp 20 Jahren nach Deutschland. Im Februar 1998 wurde T geboren. Seit einiger Zeit führt das Verhalten der T immer wieder zu Streitigkeiten in der Familie. T lebt angepasst an die Verhältnisse in Deutschland und unterhält soziale Kontakte zu ihren Mitschülerinnen und Mitschülern – hierbei hat sie auch Kontakt zu Jungen. Mit ihren Freunden trifft sie sich regelmäßig auch abends, feiert und trinkt hin und wieder Alkohol. Zudem schminkt sie sich bei solchen Gelegenheiten. Sowohl A als auch seine Eltern sind besorgt um das Familienansehen, da sie schon des Öfteren von Bekannten und Mitgliedern ihrer Moscheegemeinde (A und seine Eltern sind strenggläubige Muslime) auf das Benehmen der T angesprochen wurden. Gespräche mit T können die Probleme nicht lösen: T weigert sich, ihren Lebensstil den Vorstellungen ihrer Familie anzupassen. Einmal hat der Vater V T heftig geohrfeigt, als sie zu einer Party gehen wollte, und sie dadurch, wie von ihm beabsichtigt, dazu gebracht, zu Hause zu bleiben. Zweimal hat die Mutter M ihre aufmüpfige Tochter in einer solchen Situation durch Einschließen in ihrem Zimmer am Partybesuch gehindert. Aber es gelingt ihnen nicht, dauerhaft ihre Erziehungsvorstellungen durchzusetzen.

Auch A leidet sehr unter der Situation. In seinem Freundeskreis, der vorwiegend aus Gleichaltrigen aus der Moscheegemeinde besteht, muss er immer wieder Spott ertragen. Insbesondere sein bester Freund F weist ihn wiederholt darauf hin, dass das Verhalten der T in krassem Gegensatz zu den von ihnen gelebten Werten wie familiärer Zusammenhalt, Ehre und Unterordnung unter das Familienoberhaupt stehe. Im Frühjahr 2014 berichtet F dem A, dass T eine intime Beziehung zu einem deutschen Mitschüler habe. A ist entsetzt. Er geht davon aus, dass der Schaden, den die Ehre der Familie durch voreheliche sexuelle Aktivitäten von T erfährt, nur durch ein drastisches Mittel wieder kompensiert werden kann, nämlich die Tötung der T. Hierzu fühlt A sich verpflichtet. Er sucht zunächst das Gespräch mit seinem Vater V. In diesem Gespräch verweist A darauf, dass es letztlich nur einen Weg gebe, die Familienehre wiederherzustellen. V ist durch die Nachricht über die Beziehung seiner Tochter schockiert und geht nicht auf die Worte des A ein. Obwohl er ahnt, dass A der T etwas antun wird, möglicherweise sogar plant, sie umzubringen, schweigt er. Ihm ist bewusst, dass er von A nach wie vor als Familienoberhaupt angesehen wird und A nicht handeln würde, würde V es ihm verbieten. Tatsächlich hätte A aufgrund der Autorität seines Vaters den Plan verworfen, wenn dieser versucht hätte, ihn davon abzuhalten. V, der seine beiden Kinder liebt, fühlt sich von der Situation überfordert und reagiert deshalb sprachlos. Da A keine Reaktion des V bekommt, fühlt er sich darin bestätigt, dass die Tötung der T die einzig verbleibende Möglichkeit ist.

Als T sich zwei Tage später auf den Weg macht, um mit ihren Freunden auszugehen, folgt A ihr heimlich. Als T an einer Bushaltestelle wartet, schleicht A sich von hinten an sie heran und sticht mit einem Küchenmesser mehrmals auf seine Schwester ein. T erleidet tödliche Verletzungen und stirbt kurz darauf an Ort und Stelle. A wird festgenommen und sagt bei seiner Vernehmung aus, dass er die Familienehre habe retten wollen und keine andere Wahl gehabt habe, als T zu töten. Angesichts der Traditionen und Werte, welche ihm von elterlicher Seite und in der Gemeinde vermittelt wurden, und welchen er sich verbunden fühle, ist A davon überzeugt, rechtens gehandelt zu haben.

Wie haben sich A, M und V strafbar gemacht? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Der akj-berlin rügt den Sachverhalt der aktuellen Hausarbeit im Strafrecht von Prof. Dr. Hörnle

Geschildert wird darin ein sogenannter „Ehrenmord“, bei dem Opfer und Täter Menschen mit saudi-arabischem „Migrationshintergrund“ sind. Deren muslimischer Glaube wird an derart vielen Stellen hervorgehoben, dass durch den Sachverhalt eine Kausalität zwischen Religion und Verbrechen suggeriert wird. Zudem werden weitere islamophobe Stereotype wie die antiwestliche Einstellung der Handelnden, häusliche Gewalt und Sexismus auf plakative Weise reproduziert.

DIES IST AUS ZWEI GRÜNDEN PROBLEMATISCH: Erstens sind in Deutschland Menschen muslimischen Glaubens in besonders hohem Maße Diskriminierung ausgesetzt. Diese Diskriminierung wird – wie im Allgemeinen jede Form von Diskriminierung – mittels andauernder Stereotypisierungen aufrechterhalten. Durch die Kontrastierung der Schwester, die „angepasst an die Verhältnisse in Deutschland“ lebt, mit dem Bruder, dessen Freundeskreis aus der „Moscheegemeinde“ besteht, impliziert der Sachverhalt einen inhärenten Widerspruch des Islams zu den „Verhältnissen in Deutschland“. Damit werden auf polarisierende Weise zwei fiktive Fronten geschaffen, die die Grundstrukturen eines rassistischen Weltbildes darstellen.

Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Fall tatsächlich genauso oder so ähnlich

vorgefallen ist. Reale Beispiele, in denen sich Stereotype widerspiegeln, werden häufig unreflektiert verwendet, doch berechtigen sie nicht, eine Bevölkerungsgruppen auf diese zu reduzieren. Derartige Stereotypisierungen stellen zudem keinen wertvollen Beitrag zur Auseinandersetzung mit strafrechtlichen Inhalten oder dem Thema des sog. „Ehrenmords“ dar.

Zweitens ist im vorliegenden Fall die Darstellung des „Ehrenmords“ besonders einseitig. Bei dem „Ehrenmord“ wird im Gegensatz zu nicht primär religiös motivierten Straftaten, die besondere moralische Verwerflichkeit hervorgehoben. Wobei Morde aus anderen Motiven wie Eifersucht zum Teil als zu einem gewissen Grad nachvollziehbar dargestellt oder als „Familiendramen“ tituliert werden. Nichtmuslimische Menschen müssen sich jedoch (natürlich!) nicht ständig von der Praxis des Familiendramas distanzieren, Muslimas und Muslime dagegen schon.

Wer mit uns darüber diskutieren will (und auch wer nicht), ist herzlich zum Plenum eingeladen: Do 12.09., Do 25.09., Do 09.10. immer um 18.30 Uhr im Raum 326 und im neuen Semester jeden Donnerstag um 18.30 Uhr im Raum 326!

Der Zeitenwandel und die deutsche Justiz



Die (un)heimliche Tradition der deutschen Justiz

Es ist ein wenig wie bei der Werbung für einen bekannten Haarfestiger: Was auch geschieht, die Frisur sitzt und die deutsche Justiz ist gegen einen Wandel resistent. Bismarck hat die deutsche Justiz »auf Linie« gebracht. In Treue und Pflichtgefühl für das Vaterland wurde sie zur wirksamen Waffe im Klassenkampf geschmiedet. Im Wandel der Zeit trat die Weimarer Republik an die Stelle des Kaiserreichs. Die deutsche Justiz hielt stand und blieb, was sie war: reaktionär und demokratiefeindlich.

VON KARL RICHTER

Die Zeiten wandelten sich erneut und das Dritte Reich machte den zaghaften deutschen Demokratieversuchen ein Ende. Die deutsche Justiz ergriff freudig erregt die Chance, ihre deutsch-nationale Ausrichtung unter Beweis zu stellen.

Der Zeitenwandel führte schließlich zur Zerschlagung des Dritten Reiches und zur Gründung zweier deutscher Staaten. Die deutsche Justiz zog sich auf das Gebiet der BRD zurück und blieb standfest reaktionär, national und antikommunistisch. Wird die DDR auch in einigen Punkten als das »deutschere Deutschland« bezeichnet, so vollzog die DDR-Justiz doch einen deutlichen Bruch mit der bisherigen Justiz-Tradition. Der Zeitenwandel seit der Gründung der BRD führte zumindest zu einer allmählichen Liberalisierung der deutschen Justiz. Die Tradition und die Kontinuitäten seit dem Kaiserreich sind jedoch bis heute lebendig.

Vor der Gründung des Deutschen Reiches galt die deutsche Juristenschaft (mit Ausnahme der Staatsanwaltschaften) als Brutstätte der Revolution und unerträglich liberal. Bei der Revolution von 1848 waren die führenden Köpfe zumeist Juristen. Selbst in der linksradikalen Opposition stellten die Juristen die Mehrheit. Nicht umsonst sprach Bismarck von den »Richtern und anderen Revolutionären«.

Der Ursprung

Diese Erkenntnis brachte Bismarck dazu, als eine der ersten Maßnahmen nach der Reichsgründung 1871 ein gründliches und umfassendes »Säuberungsprogramm« für die Juristenschaft durchzuführen. Zunächst wurde die Zahl der Gerichte extrem re-

duziert und ältere Richter aus dem Dienst entlassen. Die Neubesetzung von Richterstellen war somit für ein Jahrzehnt ausgeschlossen. Genug Zeit, eine neue Generation heranzuzüchten. Die Ausbildung wurde nun wie folgt konzipiert:

An das Studium schloss sich ein vierjähriges, unbezahltes Referendariat an. Das Referendariat war jedoch nicht nur unbezahlt. Um eine Referendarstelle zu erhalten, mussten 7 500,- Mark Pfand hinterlegt werden (eine enorm hohe Summe für damalige Verhältnisse). Zudem musste der Nachweis über ein jährliches Auskommen von mindestens 1 500,- Mark erbracht werden, um sicherzustellen, dass der Referendar standesgemäß auftreten würde. Nach dem Referendariat galt es, ein acht- bis zehnjähriges Assessoriat zu absolvieren. Das bedeutete eine Art Hilfsrichterstellung auf Probe ohne richterliche Unabhängigkeit. Es fand also eine extreme soziale Selektierung statt, die durch die Probezeit im Assessoriat mittels einer Gesinnungsauslese abgerundet wurde. So entstand der neue deutsche Jurist: frei von selbständigem Denken, standesbewusst, loyal gegenüber Staat und Obrigkeit, bereit, »Zucht und Ordnung« beim Pöbel durchzusetzen und unbarmherzig gegen jede Art von Auflehnung und Abweichlertum.

Hier einige Beispiele, wie vorbildlich die neue deutsche Justiz funktionierte:

Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. Mai 1885 (RGSt 7, 317)

Eine Arbeiterfrau hatte es gewagt, den Bräutigam ihrer Tochter am Vorabend der Hochzeit bei der Tochter übernachten zu lassen. Es folgte eine

Zuchthausstrafe und die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte wegen »Vorschubleistens der Unzucht«. Ein solches Urteil wäre im Falle einer Adligen undenkbar gewesen.

Entscheidung des Dresdner Schwurgerichts von 1899

Der Zehnstundentag war soeben errungen worden. Einige Bauarbeiter erdreisteten sich, ihre Kollegen davon überzeugen zu wollen, dass diese Errungenschaft nun auch in die Praxis umgesetzt werden solle. Als der Bauunternehmer dies bemerkte, eilte er mit einer Schusswaffe hinzu, beschimpfte die Arbeiter und schoss dabei um sich. Das setzte eine Tracht Prügel für den Bauunternehmer. Neun Arbeiter wurden zu insgesamt 53 Jahren Zuchthaus, acht Jahren Gefängnis und 70 Jahren Ehrverlust verurteilt. Bemerkenswert ist der Hintergrund dieser Entscheidung. Staatsanwaltschaft und Gericht stellten insbesondere auf die sogenannte »Zuchthausvorlage« des Kaisers ab. Darin hieß es: »Jeder, der einen deutschen Arbeiter, der willig ist, seine Arbeit zu vollführen, daran zu hindern versucht, oder gar zu einem Streik anreizt, soll mit Zuchthaus bestraft werden...!« Diese Vorlage wurde zwar nie Gesetz, da sie im Reichstag keine Mehrheit fand, doch des Kaisers Wille galt dem deutschen Juristen mehr als das Gesetz.

Erste Bewährungsprobe

Regen in London, die Frisur sitzt oder Demokratieversuche in Deutschland: Die Justiz bleibt resistent. Dass die deutsche Justiz sich nie mit der Weimarer Republik abfinden konnte, ist hinlänglich bekannt. Daher seien hier lediglich beispielhaft Auszüge aus der Rede des Präsidenten des Reichsgerichts Dr. Walter Simons anlässlich des 9. November 1926 wiedergegeben: »Der deutsche Richter kann sich mit Republik und Demokratie nicht abfinden«. Die Republik habe das geliebte Kaiserreich auf illegale Weise abgelöst. Schließlich sei die Novemberrevolution nichts weiter als Meuterei, Aufruhr, Befehlsverweigerung, Zusammenrottung, Amtsanmaßung, Landfriedensbruch und Hochverrat gewesen ...

Nationalsozialismus und Justiz

Im Nationalsozialismus fühlte sich die deutsche Justiz wesentlich wohler. Freiwillig und in vorauseilendem Gehorsam schaltete sich die Juristenschaft, inklusive der Anwaltschaft, mit dem neuen System gleich. Juden, Kommunisten und andere »politisch

unzuverlässige Elemente« wurden entfernt und der Treueschwur auf den Führer galt als selbstverständliches Ritual zum Berufseinstieg. Die Justiz war aktiv an den nationalsozialistischen Massenmorden beteiligt, indem sie massenhaft Todesurteile wegen Nichtigkeiten verhängte und vollstrecken ließ, juristische »Rechtfertigungen« für das KZ-System konstruierte, Massenmorde an Geisteskranken und Behinderten nicht anklagte, obwohl sie gegen »geltende Gesetze« verstießen, usw. usw. Die Morde an Geisteskranken und Behinderten wurden u. a. dadurch gerechtfertigt, dass die Anordnung dazu direkt vom Führer kam und somit geschriebenes Recht zurückstehen müsse, so wie damals des Kaisers Wort die Juristen stramm stehen ließ.

Neue Bewährungsprobe

Sturm, Hagel und was sonst noch alles, die Frisur erzittert, hält jedoch – wie die deutsche Justiz, die ihre Fratze unter einer demokratischen Maske vor Veränderung schützt.

Die Befreiung der Welt vom Nationalsozialismus wurde durch die deutsche Justiz stets als bittere Niederlage empfunden. Noch heute wird wehmütig vom »Ende des Krieges« oder dem »Tag der Kapitulation« gesprochen. Ein Verräter am Deutschen Volke, wer hier von Befreiung spricht.

Als das neu gegründete Bundesverfassungsgericht es wagte, die Kontinuität der nationalistischen, reaktionären Justiz zu durchbrechen und vom Untergang des »Deutschen Reiches« am 8. Mai 1945 sprach, empörte sich die deutsche Justiz in ungewohnter Schärfe und Einigkeit (BVerfGE 3, 58ff.). Das Bundesverfassungsgericht hatte dargelegt, warum das »Deutsche Reich« untergegangen ist und dass die Bundesrepublik Deutschland ein neu gegründeter Staat sei. Auslöser für diese Entscheidung war ein Streit über das sogenannte 131er-Gesetz, welches es alten Nazibeamten erlaubte, ihre alten Posten wieder zu besetzen bzw. entsprechende Pensionen zu kassieren. Dieses Gesetz wurde aufgrund der als voreilig empfundenen Entnazifizierungen durch die Alliierten notwendig. Ausgenommen von dieser Regelung waren Gestapo-Beamte, die oder deren Witwen versuchten, sich die Pensionen per Verfassungsbeschwerde einzuklagen. Das BVerfG stellte daher klar, dass die Beamtenverhältnisse mit dem Untergang des Staates erloschen seien und folglich nicht wieder aufleben könnten.

Der BGH und die gesamte Juristenschaft werteten dieser Entscheidung die Gefolgschaft

und zeigten sich solidarisch mit den Gestapo-Kameraden. Der Sturm der Entrüstung war so stark, dass das BVerfG seine Entscheidung widerrief (BVerfGE 3, 288ff.). Somit wurde durch das 131er-Gesetz und durch die aus dem Osten flüchtenden Nazis die gesamte bundesdeutsche Beamtenschaft und Juristenschaft mit Nazis überschwemmt. Dadurch, dass in dem Gesetz eine Quote festgesetzt wurde, die besagte, dass jede Behörde mindestens 20 Prozent ehemalige Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen beschäftigen musste, gab es eine Naziquote, wie sie Hitler selbst nie erreichte (BGBl.



Der Volksgerichtshof
unter Vorsitz Roland
Freislers, 1944

1953 I S.980). Bei einem Verstoß einer Behörde gegen die 20 %-Klausel drohte ein Ordnungsgeld; es wurde somit faktisch zur Einstellungsvoraussetzung, ein altes Parteibuch vorweisen zu können.

Integrative Kontinuität

Die personellen Kontinuitäten in der deutschen Juristenschaft waren nahezu lückenlos. Kaum ein alter Nazijurist musste in der jungen BRD auf einen anderen Berufszweig ausweichen und noch viel weniger NS-Juristen wurden wegen ihrer Verbrechen angeklagt. An den Unis wurden die alten Professoren wieder berufen, von den Nazis vertriebene Professoren hatten kaum eine Chance. Auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften waren bestens bestückt mit ehemaligen Eifernern des Naziregimes, die sich an der systematischen Vernichtung von Juden und Jüdinnen beteiligt hatten, Todesurteile noch kurz vor Kriegsende wegen Kleinigkeiten durchsetzten, juristische Aufsätze über die Herrlichkeit des Führers verfassten und die erzieherische Notwendigkeit der KZs bejubelten usw.

Hier nur eine kleine Auswahl von personellen Kontinuitäten:

Senatspräsident des BGH Baldus. Baldus war zeitweise in der Führerkanzlei tätig, tat sich besonders durch Verurteilungen wegen »Rassenschande«

hervor und empfand es als vornehmste Aufgabe, Menschen den KZs zu überantworten.

Präsident des BGH Weinkauff. Herrmann Weinkauff sorgte in der Weimarer Republik im Auftrag des bayrischen Innenministeriums dafür, dass der Hitler-Putsch-Prozess zur Farce geriet, im Dritten Reich war er Mitglied des Reichsgerichts.

Generalbundesanwalt Fränkel. Wolfgang Immerwahr Fränkel war Abteilungsleiter der Reichsanwaltschaft und fanatischer Verfechter der Todesstrafe wegen Nichtigkeiten.

Ministerialdirigent Dreher. Eduard Dreher (Ministerialdirigent im Justizministerium und langjähriger Bearbeiter des StGB-Kommentars Tröndle/Fischer) machte sich als Staatsanwalt beim Sondergericht in Innsbruck als Verfechter der Todesstrafe wegen Nichtigkeiten einen Namen.

Professor Larenz. Prof. Karl Larenz war ein herausragender Nazi-Professor an der Kieler Musteruni der Nazis, Mitglied des »NS-Rechtswahrerbundes«, Begründer der Konstruktion, dass Juden keine »Volksgenossen« seien und daher keine Rechte aus »deutschen Gesetzen« geltend machen könnten.

Noch heute wird unter Juristen diese Tradition ignoriert, verschwiegen oder verharmlost. Nazi-Größen wie Larenz werden als geniale Methodiker gepriesen; die Legende, dass Juristen im Dritten Reich lediglich ihren Job gemacht hätten, lebt. In Vorlesungen wird den Studis vermittelt, dass »der Gesetzgeber« im Jahre 1935 dieses oder jenes Gesetz mit dieser oder jener Zielsetzung eingeführt habe und dass dies bei der Rechtsanwendung zu berücksichtigen sei usf.

Die Juristenschaft hat als einziger Berufsstand bis heute jegliches Bekenntnis zu ihrer enormen Schuld im NS-Regime verweigert. So undenkbar es ist, dass ein Mediziner öffentlich bekundet, die Versuche Mengeles seien methodisch exzellent durchgeführt und ausgewertet worden, so selbstverständlich ist es in der Juristenschaft, Larenz zu würdigen, der selbst die Rechtlosstellung von Juden »juristisch-methodisch sauber« begründet habe.

Die unsichtbare und verschwiegene antidemokratische und antihumanistische Tradition der deutschen Justiz lebt nach wie vor unter dem dünnen Lack des »demokratischen Rechtsstaates« weiter. ★

Sie handelten aus Überzeugung

Zur Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Justiz



Konnten oder wollten die gleichgeschalteten Juristen im nationalsozialistischen Deutschland nicht anders? *Hubert Rottleuthner* beschäftigte sich als Professor für Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung schwerpunktmäßig mit der Forschung zu Juristen und Recht im Nationalsozialismus. Mit ihm sprach *das freischüßler* 2005 über Ursachen für die Konformität des Juristenstandes, personelle und rechtliche Kontinuitäten bis heute in Rechtspflege, Verwaltung und Lehre sowie den Umgang mit diesen »Altlasten« im Nachkriegsdeutschland und universitären Lehrbetrieb.

DIE FRAGEN STELLTEN ANNA UND ARTHUR



— Herr Rottleuthner, Sie bieten als einzigeR LehrendeR der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Freien Universität und der Humboldt-Universität regelmäßig und häufig Veranstaltungen zum Themenbereich »Recht und Nationalsozialismus« an. Woher kommt Ihre Motivation, sich mit diesem sonst eher stiefmütterlich behandelten Gebiet zu beschäftigen?

Rottleuthner: Da ich mich in meinem Studium viel mit Rechtsphilosophie, auch mit Rechtsphilosophie im Nationalsozialismus beschäftigt habe, war eine Ausgangserfahrung die, zu sehen, dass für alles, was in der Zeit des NS geschah, eine Rechtfertigung gegeben wurde nicht nur von Juristenphilosophen, sondern, wie sich dann zeigte, auch von den unmittelbaren Tätern selbst. Den roten Faden meiner dann mehr rechtssoziologischen Beschäftigung mit der Justiz im NS bildete die Frage nach der Konformität des Rechtsstabes. Welche Faktoren trugen dazu bei, dass es von Seiten der Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte usw. keine Renitenz oder gar Resistenz gegen das System gab? Schon ein kursori-

scher Blick zeigt, dass dies in fast allen politischen Systemen der »Normalfall« ist. Erklärungsbedürftig sind eher die wenigen Fälle von »Widerständigkeit« der Justiz gegen die politischen Machthaber. Gleichwohl bleibt zu klären, was die spezifischen Bedingungen in Deutschland waren, die zu einem so hohen Maß von Kooperationsbereitschaft unter den Juristen geführt haben.

In der letzten Zeit kam noch verstärkt die Bemühung hinzu, herauszufinden, was man damals wusste, was man hätte wissen oder in Erfahrung bringen können. Auf diese Weise kann man vielleicht die subjektive Rechtfertigungsperspektive mit der Erklärung der Konformität verbinden.

— Beim Blick auf das Rechtssystem im und nach dem Nationalsozialismus ist eine erhebliche personelle Kontinuität festzustellen. Welche Erklärungen gibt es für die weitgehende Übernahme von Juristen, die im Staat der Nürnberger Rassegesetze gearbeitet haben? Haben Juristen bei der Verteidigung von Demokratie und Men-

Prof. Hubert Rottleuthner, Jahrgang 1944, war bis 2013 Professor für Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FU und Leiter eines Forschungsprojekts zur »Untersuchung beruflicher Werdegänge ehemaliger NS-Juristen«. Weitere Forschungsschwerpunkte sind Justizforschung, Recht im Nationalsozialismus und Recht der DDR. Rottleuthner veröffentlichte u. a.: Politische Steuerung der Justiz in der DDR (1994); Das Nürnberger Juristenurteil und seine Rezeption – in Ost und West (1997); Rechtfertigung nationalsozialistischer Terrorgesetze? (1998).

schenrechten weniger versagt als andere gesellschaftliche Führungsschichten?

Man muss deutlich sehen, dass in den Westzonen, dann in der BRD eine Entscheidung getroffen wurde für die Integration der früheren Funktionseliten in Staat und Wirtschaft. In der westdeutschen Gesellschaft sollten NS-Mitglieder, auch belastete, und andere Personen, die den NS unterstützt hatten,

nicht systematisch ausgeschlossen werden, von wenigen krassen Ausnahmen abgesehen. In die riesigen Integrationsbemühungen wurden auch Wehrmachtangehörige und schließlich die Millionen von Vertriebenen und Flüchtlinge eingeschlossen. Das sah in der SBZ, dann DDR anders aus. Das sah auch nach 1989 anders aus.

Unter den verschiedenen Funktionseliten des NS kann ich keinen Unterschied ausmachen, was ihr Versagen bei der Verteidigung von Demokratie und Menschenrechten angeht. Warum hätten sie das auch tun sollen, wenn »Demokratie« und universelle »Menschenrechte«

nach 1933 nicht mehr in der zeitgeistigen Substanz verankert waren?

== Sind bei der personellen Kontinuität Unterschiede zwischen den Bereichen Rechtsprechung, Verwaltung und Lehre zu erkennen?

Die kann ich nicht erkennen. Interessant sind auch Wechsel von einem Zweig in den anderen: Richter, Staatsanwälte, die nach 1945 Rechtsanwälte wurden oder in die Verwaltung gingen, was es übrigens sehr schwer macht, ihre Lebensläufe zu ermitteln. Es gibt dann hin und wieder Zufallsfunde wie im jüngst wieder hoch gekommenen Fall Nüßlein. Der hatte es bis 1945 zum Oberstaatsanwalt ausgerechnet in Prag gebracht; in den 50er Jahren taucht er dann im diplomatischen Dienst auf. Und dann fragt man sich jetzt, was es mit »ehrenden Nachrufen« des Außenministeriums für solche Figuren auf sich haben könnte.

== Eine verbreitete Erklärung für die Konformität von Juristen während des NS verweist darauf, dass ein strenger Rechtspositivismus ein Infragestellen von nationalsozialistischem Recht verhindert hätte, die Juristen hätten sich ihrer Ausbildung und Überzeugung entsprechend wortlautgetreu an die Gesetze gehalten.

Die so genannte Positivismus-These, von Gustav Radbruch nach 1945 aufgebracht, nach der die deutschen Juristen durch die Auffassung »Gesetz ist Gesetz« widerstandslos gegenüber dem gesetzlichen Unrecht des NS gemacht worden seien, gilt heute als falsch. Es ist übrigens interessant, diese These von Radbruch mit der berühmten Radbruch-Formel zu konfrontieren. In dieser »Formel« geht es um den Widerspruch zwischen Gerechtigkeit und Rechtssicherheit, ein Widerspruch, der zugunsten der Gerechtigkeit zu lösen sei, wenn der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so »unerträgliches Maß« erreiche, dass das Gesetz als »unrichtiges Recht« der Gerechtigkeit zu weichen habe. Wieso sollten nach 1945 plötzlich diese positivistisch verbildeten Richter in der Lage sein, ein »unerträgliches Maß« zu empfinden? Oder wer sonst sollte in dieser Problematik entscheiden?

Zur Erklärung der Konformität der Juristen im NS wird heute eher ein Bündel von Faktoren angeführt: Sie haben vor allem aus Überzeugung mitgemacht und darüber hinaus vorauseilenden Gehorsam geübt. Sicherlich spielte ab einer schwer zu bestimmenden Zeit auch die Angst vor Positionsverlust eine Rolle. Beachten sollte man allerdings ein hohes Maß an Berufszufriedenheit. Die Karrierechancen waren gut, auch durch Ausschluss jüdischer Richter. Der Geschäftsanfall sank, ohne dass die Planstellen reduziert wurden; die Bezüge stiegen leicht. Auch die verbliebenen Rechtsanwälte profitierten vom Ausschluss ihrer jüdischen Kollegen. Erstmals erhielten nach 1936 Referendare und Assessoren Bezüge; für diese wurden auch feste Anstellungsfristen statt unbegrenzter Wartezeiten eingeführt.

== Oft wird die Notwendigkeit von juristisch geschultem Personal für eine geordnete Staatsführung als Grund für die Übernahme bspw. des Großteils der NS-Richterschaft in der Bundesrepublik angegeben. Inwiefern trägt dieses Argument, insbesondere im Vergleich zur personellen Umstrukturierung des Justizapparats in der DDR? Deren Praxis, nicht auf die altgedienten Juristen zu setzen, sondern möglichst schnell neues Personal auszubilden, wird oft mit einem Verlust an Professionalität und Rechtsstaatlichkeit gleichgesetzt.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Juristen, die im NS aktiv waren, eine traditionelle Ausbildung im Kaiserreich oder der Weimarer Republik erhalten



Gustav Radbruch
(1878–1949), 1923.

Literaturtipps

Das vollständige Interview ist im *freischüßler* 1 / 2005 und unter www.das-freischuessler.de nachlesbar.

Bernt Engelmann: Rechtsverfall, Justizterror und das schwere Erbe. Zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege von 1919 bis heute (Band 2); Pahl-Rugenstein, Köln 1989

Ingo Müller: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz; Edition Tiamat, Berlin 2014.

hatten. Zwei Staatsexamina garantieren also keine Resistenz gegen Unrecht. In der SBZ wollte man eine radikale Entnazifizierung durchführen mit der Entlassung aller Richter und Staatsanwälte, die auch nur formell NSDAP-Mitglieder waren (das waren 1945 immerhin 80 Prozent). Die Entnazifizierung war so radikal, dass im Jahre 1950 wohl nur noch 17 Personen blieben, die der NSDAP oder einer Gliederung (HJ, SA u.a.) angehört hatten. Die Lücke sollte geschlossen werden durch die rasche Ausbildung so genannter Volksrichter. Diese Maßnahme war höchst ambivalent. Denn diese Volksrichter waren auch diejenigen, die den Steuerungsmaßnahmen der SED in den krass rechtsstaatswidrigen Waldheimer Verfahren 1950 uneingeschränkt Folge leisteten.

■ Ist es in der Weiterentwicklung der Bundesrepublik durch das zeitliche Moment zu einem anderen Umgang mit früheren NS-Juristen gekommen, wurden diese also durch die nachwachsenden jüngeren Generationen ersetzt?

Die Richter und Staatsanwälte, die im NS schon aktiv waren, gelangten bis in die 60er Jahre gemäß dem herkömmlichen Beförderungsmuster in obere Ränge der Bundesgerichte (mit Ausnahme des Bundesverfassungsgerichts) oder der Oberlandesgerichte. Die jüngere Generation stieg dann allmählich aus den ersten Instanzen »nach oben« auf. Das hat wohl dann auch seit Ende der 60er Jahre, Anfang der 70er Jahre zu einer veränderten Einstellung geführt. Allerdings konnte es dann kaum noch zu Verfahren gegen frühere NS-Juristen kommen. Gegen den letzten Richter am Volksgerichtshof Reimers begannen erneut Ermittlungsverfahren im Jahre 1979. Ein Ermittlungsverfahren gegen ihn war schon einmal 1971 eingestellt worden. Anklage wurde dann 1984 erhoben, worauf sich Reimers, der schon 82 Jahre war, tötete.

Bei der Analyse von Verfahren gegen frühere Richter und Staatsanwälte aus der NS-Zeit durch bundesdeutsche Gerichte zeigt sich eine Änderung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in dem Moment, in dem eine neue Generation an dieses Gericht gelangt ist, die in der NS-Zeit noch nicht im Justizdienst sein konnte. Das war 1970 aber das war auch das letzte BGH-Verfahren in diesen Sachen. Allerdings wurden die Vorgaben des BGH in diesem Revisionsverfahren von der unteren Instanz konterkariert.

■ Auch inhaltlich gibt es Kontinuitäten zwischen Recht, welches während des Nationalsozialismus entstanden ist, und dem Recht der insbesondere frühen Bundesrepublik, wie z.B. das Rechtsberatungsgesetz, welches 1935 erlassen wurde, um die letzten jüdischen Juristen aus dem Bereich der Rechtsberatung zu »entfernen«, oder auch das KPD-Verbot. Sind solche parallelen Regelungen nach der Beseitigung dessen, was als spezifisch nationalsozialistisch angesehen wurde, politisch neutral zu bewerten?

Das Rechtsberatungsgesetz schloss insbesondere Juden aus, die nach 1933 ihre Zulassung als Rechtsanwalt verloren hatten. Aber es gab zu dieser Zeit noch Juden, die als Rechtsanwälte zugelassen waren aufgrund von Sonderbestimmungen (Frontkämpfer im Ersten Weltkrieg, vor 1914 tätig). Diese Anwälte – wie z.B. Ernst Fraenkel – konnten noch bis zum



September 1938 praktizieren. Dann durften sie nur noch als »Rechtskonsulenten« tätig sein. Das Rechtsberatungsgesetz ist nach 1945 von seinen unmittelbar erkennbaren braunen Flecken gereinigt worden (die man heute noch in den Fußnoten des *Schönfelder*¹ erkennen kann). Die Frage, die die Forschung beschäftigt, ist aber, ob die Einschränkung der Rechtsberatungsbefugnis verbunden mit einem Quasi-Monopol für Rechtsanwälte nicht auch insofern braunem Geist entsprungen ist, als dadurch die Berufszufriedenheit der Anwaltschaft im NS gesteigert werden konnte, als ein Mittel, deren Konformität zu sichern. Typisch für den NS ist eben die Verbindung von konformitätssteigernder Inklusion bestimmter Gruppen mit der Exklusion anderer.

Zum KPD-Verbot erhoffe ich mir, dass endlich eine zeitgeschichtliche Forschung durchgeführt wird, die den politischen Hintergrund dieser Ent-

¹ Nach ihrem Begründer 1931 benannte Textsammlung der wichtigsten Zivil- Straf- und Verfahrenssetze. Das Standardwerk der JuristInnen ab dem Hauptstudium. NB: Bis zur Neufassung 2002 hieß es im Vorwort über den Tod von Heinrich Schönfelder, er sei »im Felde« geblieben.

scheidung durch archivische Recherchen zu erhellen versucht. Ein solches tiefeschürfendes Vorgehen sollte nicht nur im Bereich der DDR-Justiz-Forschung praktiziert werden. Glücklicherweise gibt es in der letzten Zeit Versuche, die bundesdeutsche Justiz der 50er Jahre hinter- und untergründig aufzuhellen durch Untersuchungen der Personalakten der Richter am Bundesgerichtshof, des Kontextes des Lüth-Urteils² oder des Prozesses gegen Otto John³.

2 1950 rief der Leiter des Hamburger Presseamtes, Erich Lüth, anlässlich der »Woche des deutschen Films« zum Boykott von Filmen des Regisseurs Veit Harlan auf. Dieser hatte in der Nazi-Zeit den antisemitischen Propagandafilm »Jud Süß« gedreht. Harlan erwirkte beim Landgericht Hamburg eine Untersagung derartiger Boykottaufrufe. Auf die Verfassungsbeschwerde von Lüth hin hob das BVerfG das Urteil wegen Verletzung der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) auf (BVerfGE 7,198).

3 Otto John war erster Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz. 1954 trat er in der DDR öffentlich als »Überläufer« auf und kritisierte die Politik der Bundesregierung. In den Westen zurückgekehrt, behauptete er, entführt und zu dem Auftritt gezwungen worden zu sein. Der BGH verurteilte ihn zu einer Haftstrafe.

4 M & A = »Mergers & Acquisitions« (BWL-Neusprech), etwa: »Fusionen und Übernahmen«. Deren rechtliche Vorbereitung und Betreuung ist ein zentrales Betätigungsfeld wirtschaftsorientierter Anwaltskanzleien.

■ Was für Erfahrungen haben Sie bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung der deutschen Rechtsgeschichte gemacht? Stoßen Sie auf Interesse bei Studierenden, KollegInnen an der Universität und bei JuristInnen allgemein?

Die Studierenden versuche ich im Rahmen von Seminaren anzusprechen mit Themen zur NS-Justiz, zum Recht in der DDR und auch zur Aufarbeitung der Rechtsvergangenheit in der BRD. Der zeitgeschichtliche Kenntnisstand entspricht allerdings nicht immer dem Interesse. Da ist viel nachzuholen. Ansonsten sind die Bemühungen an der Deutschen Richterakademie sehr erfreulich, die juristische Zeitgeschichte im Themenspektrum zu etablieren. Die Veranstaltungen werden sehr gut angenommen.

■ Inwiefern ist eine wissenschaftliche Aufarbeitung überhaupt möglich, wenn selbst heute weite Teile der JuristInnen die Beteiligung der eigenen Disziplin am Nationalsozialismus nicht sehen bzw. nicht sehen wollen? In der universitären Ausbildung wird diese Epoche wenn überhaupt, dann höchstens kurz innerhalb der rechtsgeschichtlichen Grundlagenvorlesung, die ohnehin nur von wenigen besucht werden, behandelt, mehr Raum nimmt dort in der Regel das römische Recht ein. Immerhin gehört das Rechtssystem im Nationalsozialismus mittlerweile während der Referendariatsausbildung fest zum Programm.

Seit den 60er Jahren gibt es doch eine Fülle von Bemühungen, die Vergangenheit der eigenen Disziplin und die Gerichtspraxis im NS zu bearbeiten. Selbst die Vereinigung der Staatsrechtler hat sich vor einigen Jahren der Vergangenheit ihrer akademischen Väter-Generation gestellt. An Publikationen mangelt es nicht. Auch in Lehrbüchern der Rechtsgeschichte wird die NS-Zeit mitunter breit bearbeitet. Der akademische Unterricht lässt aber anscheinend sehr wenig Raum für die grundlegenden Fragen, die der NS an den Umgang mit dem Recht stellt. Ich

jedenfalls versuche in meinen rechtssoziologischen und rechtsphilosophischen Veranstaltungen das Manko etwas zu kompensieren. Wer natürlich stromlinienförmig durch das Studium eilen möchte, wird sich solchen Irritationen nicht aussetzen. Wer sein Geld mit M & A⁴ machen will, dem wird die deutsche Geschichte ein böhmisches Dorf bleiben, auch wenn daraus ein Gefreiter entsprang (und dem wird der Sinn dieses Wortspiels wohl auch verschlossen bleiben).

■ Abschließend stellt sich noch die Frage, wie die Perspektive der Auseinandersetzung mit »Recht und Nationalsozialismus« aussieht. Nachdem in der BRD eine erhebliche Anlaufzeit benötigt wurde, um sich überhaupt von offizieller Seite diesem Thema zu widmen, besteht jetzt die Gefahr, von einer allgemeinen Schlusstrichdebatte überrollt zu werden. Wie beurteilen Sie diese Aussichten?

Einen Schlusstrich sehe ich nicht. Es wird immer noch fleißig geforscht, veröffentlicht und diskutiert. Im Zusammenhang mit dem 60. Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs war im Unterschied zu den vorangegangenen runden Jahrestagen auffällig, dass der Opfer-Status der Deutschen zum Ende des Krieges und auch während des Bombenkriegs im Vordergrund stand. In dem Maße, in dem die Überzeugung von der Loyalität und Kooperationsbereitschaft großer Teile der deutschen Bevölkerung sich im Zeitgeist verfestigt hat, kann man die Opfer-Rolle nicht mehr gegenüber dem NS, letztlich Hitler suchen und finden; dann müssen die alliierten Streitkräfte mit ihren Bombenangriffen, Vertreibungen und Vergewaltigungen herhalten, um den Opfer-Status aufrechtzuerhalten.

Juristen aus der NS-Zeit haben bis in die 1960er Jahre eine Opfer-Rolle gegenüber dem System, dem sie dienten, gepflegt. Sie verstanden sich ja nicht nur als Opfer des Positivismus; Hitler, gewiss ein Anti-Positivist, habe ihnen gar gedroht. Es ist aber noch niemand auf die Idee gekommen, das vorläufige Ende der Justiz, den Stillstand der Rechtspflege in einigen Regionen Deutschlands seit September 1944 (mit der Proklamation Nr.1 des obersten Befehlshabers der Alliierten Streitkräfte General Eisenhower), als die alliierten Truppen erstmals auf deutschem Gebiet standen, zu beklagen. Die Befreiung bedeutete eben auch die Beseitigung von Sondergerichten und Standgerichten. Wer wollte dem Ende des alltäglichen Justizterrors nachtrauern? ★

Studiert den Sozialismus!

Annäherungen an das historische Innenleben unserer Fakultät.

Die Aufarbeitung der eigenen Geschichte ist oft die schwerste, immer aber eine der wichtigsten.

Die Juristische Fakultät der Berliner Universität ist so alt wie die Alma Mater Berolinensis selbst.

Sie kann auf namhafte Gelehrte und bedeutende JuristInnen zurückblicken, die unser heutiges Denken und Arbeiten noch immer prägen. Zu Wendezeiten und Jubiläen wird das auch gern und ausführlich getan. Dabei fällt auf, dass solche Erinnerungen nicht selten ein Drittel der Universitätsgeschichte als »dunkle Zeiten für die Wissenschaft« schnell übergehen. Warum sich eine Beschäftigung damit trotzdem lohnt, soll hier verdeutlicht werden.

BesucherInnen der Juristischen Fakultät der HU werden gern in den großen Lesesaal der Fachbibliothek

in der »Kommode« geführt, wie das ausladend geschwungene Hauptgebäude der Fakultät am Bebelplatz seit seiner Erbauung 1778 genannt wird. Dort wird ihnen das große Fenstermosaik präsentiert, das die Höhe des Raumes fast ganz einnimmt und nur wenig erfolgreich durch den Empfangstresen marginalisiert werden kann. Staunend nehmen sie dann an dem darauf abgebildeten Leben und Wirken Lenins teil. Er selbst weist an der Seite von Marx und Engels inmitten der Bilderflut – den Arm weit ausholend – den jungen JuristInnen den Weg zur Revolution durch die Einheit von Theorie und Praxis.

Wie kann es kommen, fragen dann die Gäste, dass sich die Rechts- und Verwaltungswissenschaft 20 Jahre nach Ende des Staatssozialismus in Deutsch-

land noch immer mit dessen Insignien schmückt? »Denkmalschutz!«, belehren dann die Gastgeber und zucken bedächtig die Schultern. Einer Juristin mag das als Erklärung genügen. Vielleicht ist ihm das große Mosaik noch gar nicht aufgefallen oder hat sie die dargestellten Personen gar nicht erkannt. Vielleicht wundert er sich schon gar nicht mehr über solche Überreste der alten Universität; sind sie doch tot und merkwürdig skurril. Gelehrt wird hier längst anderes. Daran ändert auch die Marx'sche Feuerbachthese im Foyer des Hauptgebäudes nichts – auch nur ein Zeugnis für deutsches Denkmalschutzrecht.

»Es wird keine DDR mehr geben. Die DDR wird nichts sein als eine Fußnote in der Weltgeschichte.«

STEFAN HEYM AM WAHLABEND DES
18. MÄRZ 1990

Die vollständige Fassung des Artikels ist in *das freischüßler* 14 | 2006 und unter www.das-freischuessler.de nachlesbar.

Wer sich auf die Suche nach Schriften und Büchern macht, die über das Recht, die Justiz oder Rechtstheorie der DDR Zeugnis geben, muss sich bis in die entlegensten Räume der Bibliothek begeben und zunächst einige für ihre Prüfungen oder Examina ganz gegenwärtiges Recht paukende KommilitonenInnen bitten, ihre Tische und Stühle von den Regalen zu rücken, mit denen die Abteilung »Recht der sozialistischen Staaten« verstellt sind. Hierher verirrt sich kaum jemand. Der Raum ist für seine Ruhe bekannt.

»Es gab juristische Bibliotheken.«, schreibt Uwe Wesel: »Wer im Herbst 1990 in ihre Räume kam, sah völlig leere Regale.«¹ Nun, ganz so schlimm ist es nicht – wer sucht, der findet auch. Einiges hat den Weg in die Kommode gefunden.

Wer die Juristische Fakultät betrat, glaubte sich bis zur Renovierung der Innenräume in die DDR zurück versetzt. Dennoch wussten die wenigsten, dass der Lenin-Lesesaal, wie der große Raum der Bibliothek bis zur Wende genannt wurde, gar nicht zur Sektion Rechtswissenschaft gehörte. Er war einer bedeutenderen Disziplin vorbehalten, der sich auch JuristInnen im Laufe ihres Studiums nicht entziehen konnten: der Sektion für Marxismus-Leninismus. Entsprechend ihrer geringeren Bedeutung für das Leben in der DDR waren die JuristInnen auf sehr viel engerem Raum im zweiten und dritten Stock des Ostflügels der Humboldt-Universität untergebracht.

So präsent uns die DDR in den Details von Häusern, Räumen und deren Ausstattung auch sein mag, so abwesend ist sie in unserem juristischen Alltag und Studium.

Wir lernen, Entscheidungen des Reichsgerichts zu zitieren, als habe es an seiner Wirkungsmächtigkeit nicht verloren. Wir lernen mit Büchern, deren erste Auflagen weit in die 30er Jahre zurückreichen. Sie vermitteln uns Rechtstradition und durch ihre behutsame Rechtsfortbildung ein Gefühl für gesunden Konservatismus und Rechtssicherheit. Noch heute ist unsere Strafrechtsdogmatik mit Theorien durchzogen, die eher dem Gedanken des Täterstrafrechts, wie es für den Nationalsozialismus bezeichnend war, verhaftet sind, als den Prinzipien des Tatstrafrechts eines freiheitlich-demokratischen Staates.

Auch dafür fehlt die Vermittlung historischer Sensibilität im Studium viel zu oft. Aber von der DDR und den Rechtsideen des Sozialismus hören wir gar nichts. Allenfalls begegnet uns die DDR und

ihre Justiz als Gegenstand der strafrechtlichen Untersuchung von Staatskriminalität im Unrechtsregime.

20 Jahre nach der Wende ist die DDR für die einen nur noch eine vage Erinnerung an Vollbeschäftigung, Timureinsätze und Militärparaden, für die anderen ein Synonym für Mauerschützen, Stacheldraht und Stasi. Ihr Rechtssystem schien mit dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes überwunden und erledigt.

Die letzten DDR-Gesetze, dank mancher Übergangsregelung im Einigungsvertrag über die Wende gerettet, treten – von einigen Landesgesetzen abgesehen – nach und nach außer Kraft. Abgesehen von einigen Ausführungen ostdeutscher ProfessorInnen zu den Überleitungsverträgen und den Grundstücksstreitigkeiten, wie sie nach der Wende aufgrund der vom Zivilgesetzbuch der DDR (ZGB) ermöglichten Trennung zwischen dem Eigentum an Wohngebäuden einerseits und dem Grundstückseigentum andererseits, mit den AlteigentümerInnen vielerorts geführt wurden, taugt nicht viel für die Vermittlung gültigen Rechts an den Universitäten.

Dabei wenden die Gerichte der Bundesrepublik noch heute das ZGB oder das StGB der DDR an, wenn sie über Miet- und Grundstückfragen, Rehabilitierungsanträge oder Rentenansprüche zu entscheiden haben.²

Noch 2001 kann Pasternack in einer Tiefenstudie zu DDR-bezogener Hochschullehre in den Jahren von 1990 bis 2000 (also in 22 Semestern) für die HU 657 bzw. für die FU 255 Lehrveranstaltungen zählen, die sich mit der DDR oder Ostdeutschland beschäftigen. Verglichen mit sämtlichen an den 88 deutschen Hochschulen 2000/01 angebotenen Lehrveranstaltungen zur DDR hielten die drei Berliner Universitäten allein einen Anteil von 27 Prozent.³ Aufgrund der Fülle und Vielfältigkeit der Angebote schlug Pasternack daher vor, in Berlin einen Studiengang für »GDR-Studies« einzurichten. Bemerkenswert an der Studie ist allerdings die Tatsache, dass ausschließlich an HU und FU entsprechende Veranstaltungen auch im Jura-Bereich angeboten wurden. Die eigentliche Beschäftigung mit der DDR erfolgt daher in den Geistes- und Sozialwissenschaften. Zudem hat die Präsenz entsprechender Lehrangebote seit 2000 stetig abgenommen.

Es liegt unseres Erachtens also nahe, sich einmal grundlegend mit Justiz und Recht in der DDR zu beschäftigen, um einen analytischen Zugang und eine empirische Basis für eigene Wertungen zu erarbeiten.

★

¹ Wesel, Uwe: Recht, Unrecht und Gerechtigkeit, Von der Weimarer Republik bis heute, München 2003, S. 209.

² Janke, Gerd: Die Rechtsprechung zur Anwendung des ZGB der DDR, Neue Justiz (NJ) 2006, S. 7 ff. Und 54 ff.

³ Pasternack, Peer: Gelehrte DDR – Die DDR als Gegenstand der Lehre an deutschen Universitäten 1999-2000, Wittenberg 2001, S. 39.

»In meinem Trabant mit den Westwagen um die Wette gefahren«

Eine juristische Fakultät in den Mühlen der Zeit



In einem sehr lesenswerten Buch von Uwe Wesel heißt es zu den »schmerzhaften Folgen der Rechtseinheit«: »Völlig abgewickelt wurde die Armee von 168 000 Mann. Nur wenige Soldaten und Offiziere sind in die Bundeswehr übernommen worden. Abgewickelt wurden Einrichtungen der Kultur, der Bildung, der Wissenschaft, des Rundfunks und des Fernsehens. Hunderttausende verloren ihren Arbeitsplatz. Abgewickelt wurden zum Beispiel die Fachbereiche der Rechtswissenschaft an den Universitäten Halle, Jena und Leipzig. Nur der Berliner blieb bestehen dank einer mutigen Dekanin.«¹ – Wir haben sie gefragt warum.

EIN INTERVIEW MIT **PROFESSOR ROSEMARIE WILL**

Prof. Rosemarie Will, Jahrgang 1949, 1989–2014 Professorin für Staatsrecht und Rechtstheorie an der Humboldt-Universität zu Berlin (Wiederberufung 1993). 1990–1993 war sie Gründungsdekanin der Juristischen Fakultät der HU. Zeitgleich arbeitete sie beratend am Verfassungsentwurf des »Runden Tisches« mit. 1996–2006 Verfassungsrichterin des Landes Brandenburg, 2005–2013 Bundesvorsitzende der Humanistischen Union.

■ Frau Will, Sie waren von 1990 bis 1993, also in der heißen Phase der Umbrüche, Abwicklung und Neustrukturierung, Dekanin des Fachbereichs Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin. Wie kam es dazu?

Zunächst einmal bin ich gewählt worden, dabei gab es nach DDR-Recht keine Viertelparität. Meine Mehrheit war deshalb auch vor allem die Mehrheit der studentischen WählerInnen. Hinter meiner Wahl stand wahrscheinlich die Überlegung, dass ich als die jüngste Professorin der damaligen Sektion Rechtswissenschaft am wenigsten belastet war. Au-

ßerdem gab es kaum Alternativen. Niemand wollte sich das, was absehbar bevorstand, zumuten. Die lange diskutierte Variante, dass Kurt Wünsche sich zur Wahl stellt, zerplatzte, nachdem er als Justizminister zunächst in das Kabinett Modrow eintrat und nach der Volkskammerwahl am 18. 3. 1990 Justizminister im Kabinett De Maiziere wurde. Wieviel man mir tatsächlich zugetraut hat, kann ich natürlich nicht wirklich sagen.

■ Die Umbruchphase an der Humboldt-Universität wurde oftmals als unglaubliche Politisierung

¹ Uwe Wesel, *Recht, Unrecht und Gerechtigkeit – Von der Weimarer Republik bis heute*, München 2003, S. 219.

aller Wissenschafts- und Lebensbereiche der Hochschulmitglieder beschrieben. Übergangsrektor Heinrich Fink sprach von der »Freien Universität Unter den Linden« und die Studierenden forderten »selbstbestimmte Reformen«. Wie erlebten Sie den Umbruch an der Juristischen Fakultät 1989/90? Kam es durch den gesellschaftspolitischen Stellungswechsel auch zu einem Bedeutungswandel der Rechtswissenschaften als Teil der Berliner Universität?

Natürlich kam es zu einem Bedeutungswandel der Rechtswissenschaft. Das, was passiert war, war ja kein Regierungswechsel, sondern der Sturz eines Regimes und die sich daran anschließende Wiedervereinigung durch Erstreckung des Grundgesetzes auf das Beitrittsgebiet. Wie bei jedem historischen Bruch wandelten sich deshalb für die meisten Universitätsmitglieder grundlegend die Lebensverhältnisse und zugleich wandelte sich die Rolle der Universität, und insbesondere die Rolle der Rechtswissenschaft in der Gesellschaft. Das rechtswissenschaftliche Studium wurde plötzlich ein Massenfach, in dem die politischen und Verwaltungseliten des Landes ausgebildet werden sollten. Die Universität unter den Linden wurde das Objekt der Begierde, sie wurde nicht mehr wie früher beargwöhnt, sondern umkämpft. Rechtswissenschaft war in der DDR ein Studium, wo z. B. an der Humboldt-Universität jährlich nur 220 Studierende ausgebildet wurden. In der ganzen DDR gab es nur vier juristische Fakultäten. Alle anderen drei juristischen Fakultäten waren kleiner, als die der Humboldt-Universität. Insgesamt haben in der DDR sehr viel weniger AbsolventInnen eines Jahrgangs studiert als heute. Die Universität war ungleich schlechter ausgestattet, als das heute trotz aller Kürzungen der Fall ist. Ich habe den Umbruch als ungeheure Herausforderung empfunden. Zum einen war da das Ende der DDR, das ich als notwendig ansah, und zugleich musste etwas Neues begonnen werden, von dem bald klar wurde, dass es eins zu eins nach westdeutschen Regeln laufen würde. Da ich weder in diese Regeln hineinsozialisiert war, noch sie aus anderen Quellen wirklich kannte, musste ich zunächst einmal mitspielen und dabei zugleich die Regeln lernen. Ich wurde aufgefordert, mit meinem Trabant mal kurz mit den üblichen Westwagen um die Wette zu fahren. Warum ich diese Herausforderung angenommen habe, kann ich heute kaum noch sagen. Nur eins scheint mir sicher, dass ich glaubte, man müsse und könne das Neue, was da kommt,

auch gestalten. Dass Mitgestalter aus dem Westen mich dabei oft wie eine Eingeborene im Entwicklungsland sahen, habe ich oft gespürt. Es hat mich Gott sei Dank zornig gemacht, weil ich die Vorstellung hatte, dass es eine Wiedervereinigung nur unter einem Mindestmaß an Gleichberechtigung geben kann.

■ Welche Veränderungen gab es an der Juristischen Fakultät zwischen den Wahlen im März 1990 und dem 3. Oktober 1990? Wurden im Bewusstsein des Kommenden hier bereits die Weichen für die Zeit nach der Wiedervereinigung gestellt oder hatte sich etwas »Eigenes« herauskristallisiert?

Von Anfang an war in meinem Dekanat alles darauf ausgerichtet, die Sektion Rechtswissenschaft in einen normalen konkurrenzfähigen juristischen Fachbereich der Bundesrepublik umzugestalten. Wir haben natürlich darüber diskutiert, ob man etwas Selbstständiges, Neues praktisch an der unreformierten Juristenausbildung der Bundesrepublik vorbei machen könnte. Nach nur kurzer Diskussion war uns jedoch klar, dass das nicht funktionieren konnte. Einerseits gab es die Forderung nach Totalabwicklung ohne jede Einzelfallprüfung über die Gesamtheit der Hochschullehrer bis zu den technischen MitarbeiterInnen hin. Einbegriffen in diese Forderungen war der Ausbildungsstop ohne jede Übergangsregel. Es gab auch die Vorstellung des juristischen Fachbereiches der Freien Universität, in die Humboldt Universität einfach einzuziehen. In dieser scharfen politischen Auseinandersetzung schien es uns unmöglich zu sein, zu experimentieren. Wir wollten schnell neue, anerkannte Ausbildungsordnungen schaffen, die Übergänge der Studierenden in den Referendariatsdienst mit dem Land Berlin vereinbaren, den alten Lehrkörper überprüfen und dabei dem Einzelfall möglichst gerecht werden und neue Kollegen berufen, um eine attraktive Fakultät zu schaffen. Dieser Linie ist dann auch Professor Hans Meyer als Vorsitzender der Struktur- und Berufungskommission gefolgt.

■ Als Dekanin hatten Sie sich mit jeder Art Kritik auseinander zu setzen. Prorektor Reinisch warf Ihnen in der ersten öffentlichen Sitzung des Akademischen Senats im November 1990 vor, Sie würden sich aufführen »wie die roten Matrosen von Petrograd«. Der FU-Gastprofessor Hans Mengel kritisierte Ihre autoritäre Amtsführung

und prophezeite: »Kein namhafter Jurist dürfte sich bereit finden, dort auf Dauer einen Lehrstuhl zu akzeptieren.«² Auch Staatsrechtler Bernhard Schlink, damals noch Professor in Bonn, sah sich noch nie so heftig vorgetragener Kritik ausgesetzt. Dennoch ist er bis heute geblieben und es gelang Ihnen, mit 18 Gastprofessuren, darunter auch der damalige Bundesverfassungsrichter Dieter Grimm, den Vorlesungsbetrieb aufrecht zu erhalten. Wie vollzog sich der Systemwechsel an der Humboldt-Universität in personeller Hinsicht? Wer traf die Entscheidungen und welchen Anteil hatten Sie daran?

Weder Reinisch noch Mengel haben sich je vorstellen können, unter welchem Druck das ungeheure Arbeitspensum der Fakultätsumgestaltung absolviert werden musste. Ihre Kommentierungen haben sich deshalb auch überholt und werden nur deshalb immer wieder hervorgekramt, weil sie aktenkundig sind. Im historischen Umbruch etwas zu entscheiden und zu gestalten, was tief die Lebensumstände aller verändert, geht nicht ohne harte existentielle Auseinandersetzungen ab. Gemessen daran sind die Äußerungen ziemlich harmlos. Im Übrigen war die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität hart umkämpft. Die Neuberufungen, die uns in dieser Situation gelangen, machten die Fakultät über Nacht zu einer der ersten des Landes. Ich war in diesen drei Jahren nicht nur Dekanin, sondern auch Mitglied der Struktur- und Berufungskommission.

■ Nach welchen Kriterien oder aus welchen Gründen wurden Professor/innen entlassen? Wie beurteilen Sie den Umstand, dass der neuen Juristischen Fakultät an der HU am Ende der Arbeit von Gründungskommission bzw. Struktur- und Berufungskommission bis auf wenige Ausnahmen keine Ostwissenschaftler/innen mehr angehörten?

Zunächst einmal gab es erstens eine Personal- und Strukturkommission, die aus dem alten Fachbereich Rechtswissenschaft heraus gebildet wurde. Ihr gehörten als Hochschullehrer aus der alten Sektion die Dozentin Tanja Ansbach und Prof. Artur-Axel Wandtke an. Als auswärtige Hochschullehrer arbeiteten Prof. Nordemann, Prof.in Inga Marko-



vits, Prof. Schüler-Springorum, Prof. Schneider, Prof. Hanau, Prof. Biedenberg, Prof. Kraus und Dr. Häußler mit. Hinzu kamen drei wissenschaftliche Mitarbeiter, drei Studenten und eine technische Mitarbeiterin. Das heißt, die auswärtigen ProfessorInnen waren bei der Evaluation in der Mehrheit. Die Personal- und Strukturkommission arbeitete auf das Ziel hin, selbst zu entscheiden, wer bleiben kann und wer gehen soll. Die Evaluierung war freiwillig, in ihr wurde die fachliche Kompetenz bewertet ebenso wie die persönliche Befähigung als HochschullehrerInnen. Für die Evaluierung mussten Publikationslisten eingereicht werden, nachgewiesen werden, welche Lehre abgehalten wurde und es musste der von der Senatsverwaltung für Inneres entwickelte Fragebogen zu den politischen Belastungen ausgefüllt werden. Dazu gehörte auch die Auskunft über die Mitarbeit für das Ministerium für Staatssicherheit. Keine Unterlagen reichten ein: sieben ProfessorInnen, vier DozentInnen, zehn unbefristete und zwei befristete MitarbeiterInnen. Das bedeutete, dass für diese keine positive Evaluierung stattfinden konnte. Dreiundzwanzig ProfessorInnen wurden evaluiert, davon zehn positiv. Sechzehn Dozenten, davon sieben positiv evaluiert, von den wissenschaftlichen Mitarbeitern wurden 42 evaluiert, 22 davon positiv. Danach hatte der Fachbereichsrat über die Einzelnen zu entscheiden und ist bei den Dozenten und bei den Mitarbeitern in wenigen Fällen im positiven Sinne abgewichen. Die

² zitiert nach Mechthild Küpper, Die Humboldt-Universität, Einheitsschmerzen zwischen Abwicklung und Selbstreform, Berlin 1993, S. 66.

negativ Evaluierten konnten gegen ihre Evaluierung Einspruch bei der zentralen Personal- und Strukturkommission einlegen. Das haben insgesamt fünf getan, drei davon waren erfolgreich. Die Struktur- und Berufungskommission ist der ernstzunehmendste Versuch gewesen, einer freiwilligen Selbstüberprüfung und wenn man so will, der politischen und fachlichen Säuberung. Das Hochschulergänzungsgesetz hat diesen Ansatz nicht akzeptiert, sondern hat nach der Abwicklung, d. h. der Beendigung aller Arbeitsverhältnisse an der Sektion Rechtswissenschaft für alle HochschullehrerInnen eine Neuoberufung gefordert. Für die Neuoberufung wurde vom Senat die Struktur- und Berufungskommission eingesetzt, der Prof. Hans Meyer vorstand. Hans Meyer selbst hatte an den Entscheidungen der Personal- und Strukturkommission als Beobachter teilgenommen. Hinzukam, dass sowohl Prof. Springorum, Prof. Wandtke und Prof. Hanau auch Mitglied der Struktur- und Berufungskommission wurden. Insofern legte die neue Kommission die Ergebnisse der bisherigen Evaluierungsarbeit den Neuoberufungen und Überleitungen zugrunde. So war der Selbstversuch zwar formell vom Gesetzgeber nicht akzeptiert worden, in der tatsächlichen Arbeit der Struktur- und Berufungskommission jedoch wurde unmittelbar an die geleistete Arbeit angeknüpft. Im Ergebnis der Neustrukturierung war an der Humboldt-Universität der Anteil der übernommenen ProfessorInnen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen deutlich höher, als an den übrigen abgewickelten juristischen Sektionen. Bei den HochschullehrerInnen betrug er ca. 30 Prozent, bei den MitarbeiterInnen etwa 50 Prozent. Dieses Ergebnis wird meiner Meinung nach der historischen Situation gerecht.

■ Welche Idee von einer rechtswissenschaftlichen Lehr- und Forschungsinstitution stand hinter dem Neuaufbau der Juristischen Fakultät? Hat sie sich verwirklicht?

Hinter dem Neuaufbau stand die Idee einer rundum modernen Fakultät, die einen wesentlichen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der Lehre sieht. Wir haben die Lehre so organisiert, dass schnell und effizient studiert werden konnte, mit einem hohen Betreuungsaufwand durch AGs und Klausurenkurse. Das ist nach mir Schritt für Schritt verloren gegangen. Wir haben nur in den ersten Rankings noch in den neunziger Jahren diesbezüglich vordere Plätze belegt. Daneben haben wir konsequent das fremdsprachliche Rechtsstudium installiert und anknüp-

fend an die bereits in der DDR vorhandene Ausbildung im gewerblichen Rechtsschutz eine eigenständige Patentanwaltsausbildung institutionalisiert. Am Anfang war auch das Verhältnis von Grundlagenausbildung und dogmatischen Fächern ausgewogen. Wir haben diesen Zustand erst mit der Emeritierung von Prof. Hofman, Prof. Raiser und Prof. Flessner verloren. Hinzukam, dass wir konsequent auf eine internationale bzw. europäische Ausrichtung gesetzt haben. Auch da drohen deutliche Abstriche nach der Emeritierung von Prof. To-muschat.

■ Wie gelang es Ihnen, das Jurastudium auf das Rechtssystem des neuen Staates umzustellen? Wie ließen sich Übergangs-Studienordnungen für Studierende organisieren, die den größten Teil ihres Wissens in DDR-Recht erworben hatten, sich für ihre Abschlussprüfungen aber auf bundesrepublikanisches Recht vorbereiten mussten?

Für die im Oktober 1990 immatrikulierten Studierenden galten Studienordnungen, die denselben Inhalt wie die der FU hatten. Für die Übergangsstudienjahre haben wir für jeden Jahrgang eine auf sie zugeschnittene Übergangsstudienordnung erarbeitet. Diese Studenten haben alle sehr schnell und erfolgreich zu Ende studiert. Sie waren dann auch echte Wendegewinner, weil sie auf die vielen freien juristischen Arbeitsplätze im Osten trafen. Die Übergangsstudienordnungen sind in enger Zusammenarbeit mit dem Justizprüfungsamt, insbesondere dem damaligen Präsidenten Klaus-Peter Jürgens und der damaligen Justizsenatorin Jutta Limbach, erarbeitet worden.

■ Bernhard Schlink äußerte im Winter 1989/91 die Befürchtung, dass die Studierenden das neue, westdeutsche Recht an der HU büffeln würden, »wie Autoverkäufer Japanisch büffeln, wenn sie in Japan etwas verkaufen wollen.«³ Auch der Rechtshistoriker Michael Stolleis sorgte sich um die Jurist/innenausbildung in den neuen Bundesländern, deren Verzicht auf die Vermittlung rechtshistorischer Kenntnisse er für skandalös hielt.⁴ Welchen Anteil hatten die Studierenden an den Reformen an der HU und wie wandelte sich der Umgang zwischen Lehrenden und Lernenden in dieser Zeit?

Zunächst einmal, muß man das Bild von Bernhard Schlink auch hinterfragen. Die aus dem Westen

³ Vgl. Mechthild Küpper, a. a. O., S. 71.

⁴ Michael Stolleis, Nicht noch einmal furchtbare Juristen, Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt vom 8. 1. 1993.

kommanden HochschullehrerInnen hielten die soeben noch im Westen gehaltenen Vorlesungen ohne Änderungen im Osten. Sie haben im wesentlichen kritisch vermerkt, wie ostdeutsche Studierende anders reagieren. Die Erwartung war aber, dass sie schnell und ohne Brüche vergleichbar lernen wie westdeutsche Studierende. Die Grundlagenausbildung ist am Beginn des Fachbereiches unmittelbar nach der Wende im Vergleich zu heute sehr stark betrieben worden. In welcher Zeit, bei welcher Gelegenheit hätten Studenten die Möglichkeit gehabt das nachzuholen, was ihnen im Vergleich zu ihren Mitstudenten aus dem Westen fehlte. Die Frage ist überhaupt, wie man fehlende Sozialisierung nachholen kann. Deshalb sollte man den ostdeutschen Studierenden ihr Büffeln, ihr Vorankommenwollen genauso wenig vorhalten wie Einwanderern. Dass sie dabei eine größere Verkäufermentalität entwickelt haben als ihre westdeutschen Kommilitonen wäre erst noch nachzuweisen.

■ Inwiefern unterschieden sich Aufgaben und Selbstverständnis eines/einer Hochschullehrers/ in in der Bundesrepublik von dem der HochschullehrerInnen in der DDR?

Die Aufgabenstellungen eines Hochschullehrers in der DDR waren sehr viel enger mit der Lehre verbunden als das jetzt der Fall ist. Die Verantwortung des Hochschullehrers für den Studenten und die Studentin war auch größer, weil die Studierenden viel abhängiger vom Hochschullehrer waren. Studierende in der DDR konnten Glück oder auch fürchterliches Unglück mit ihrem Hochschullehrer haben. Heute haben Studierende eine gesicherte Rechtsposition gegenüber den HochschullehrerInnen und sind auch viel selbstständiger. Allerdings ist das Verhältnis zwischen HochschullehrerInnen und Studierenden auch viel anonym und gleichgültiger.

■ Gab es bereits in der DDR einen rechtswissenschaftlichen Austausch zwischen den zwei deutschen Staaten, der Ihnen bei der Strukturplanung nützlich sein konnte?

Der rechtswissenschaftliche Austausch zwischen beiden deutschen Staaten war, gemessen an allen anderen Disziplinen, der geringste. Bei der Strukturplanung waren wir deshalb auch sehr auf die Hilfe von außen angewiesen. Ich selbst habe in Prof. Bernhard Schlink, Prof. Detlev Kraus, Prof. Dieter Grimm, Prof. Hans Meyer und Prof. Hasso Hof-

mann herausragende Hochschullehrer der Bundesrepublik gefunden, mit denen ich mich offen und auch freundschaftlich beraten konnte. Dabei ging die Initiative im Wesentlichen von den westdeutschen Hochschullehrern aus, die an die Humboldt-Uni kamen und ihre Hilfe ganz von allein anboten, was ich gern akzeptiert habe. Die einzige Ausnahme war Hans Meyer, der als Vorsitzender der Struktur- und Berufungskommission vom Senator eingesetzt wurde.

■ Haben sich die in der Wende gehegten Hoffnungen auf, durch politische Freiheit begründete, wissenschaftliche Freiräume bewahrheitet?

In jedem Fall. Von heute aus gesehen ist es unvorstellbar, wie eng in der DDR politische und wissenschaftliche Freiräume waren.

■ Wie wirkt sich die Vergangenheit der Juristischen Fakultät an der Berliner Universität speziell in der DDR auf die heutigen Forschungsschwerpunkte ihrer Hochschullehrer/innen aus? Gibt es gemeinsame oder zumindest vereinzelte Aufarbeitungs- und Interpretationsversuche?

Den wichtigsten Aufarbeitungsversuch haben sicher die Strafrechtler, insbesondere Prof. Klaus Marxen und Prof. Gerhard Werle unternommen. Im öffentlichen Recht hat immer wieder Prof. Bernhard Schlink die wichtigsten Probleme, wie Mauerschützenrechtsprechung oder aber die Kündigungen wegen Nichteignung, bearbeitet. Darüber hinaus gibt es einen wichtigen zeitgeschichtlichen Forschungsschwerpunkt im Lehrstuhl von Prof. Rainer Schröder.

■ 1995 gaben Sie ein Buch unter dem Titel heraus: »Rechtswissenschaft in der DDR: Was wird von ihr bleiben?« – Wie würden Sie diese Frage heute beantworten?

Der Titel ist vom Verlag. Sollten sie das Buch lesen, werden sie merken, dass es beim Inhalt keineswegs um die Beantwortung dieser Frage ging. In dem Buch sind vielmehr die Abschiedsvorträge von den Doktoranden meines Doktorvaters Dr. Friedrich Tech zusammengefasst. Wenn ich heute diese Frage beantworten soll, sehe ich Nichts, was geblieben ist. Das liegt nicht daran, dass es nicht auch einige wenige Dinge gegeben hätte, deren Fortbestand wünschenswert gewesen wäre. Der historische Verlauf der Wiedervereinigung ist aber darüber hinweggegangen.

Das Interview erschien ursprünglich in *das freischüßler* 14 | 2006.

Machtapologie oder Freiheitstheorie?

Perspektiven marxistischer Rechtskritik

Im Konfliktfall immer dafür sorgen, Recht zu behalten – liegt der Sinn unseres Rechtssystems in der Interessensicherung Einzelner? Und wenn eineR Recht hat, was hat dann der/die andere? Wie Recht entsteht, wie es sich entwickelt und wem es nützt.

VON HERMANN KLENNER

Solange es Menschen gibt, solange gibt es Konflikte zwischen ihnen. Zwischen den einzelnen Menschen wie zwischen den Gemeinschaften, in denen diese Menschen leben. Uniformität gibt es nicht einmal auf Friedhöfen. Und solange Menschen denken können, solange denken sie, getrieben von ihren Bedürfnissen, auch darüber nach, wie sie diese Konflikte vermeiden oder aber, wenn sich das als unmöglich erweist, diese wenigstens einigermaßen reibungsarm und jedenfalls zu eigenen Gunsten entscheiden können.

Das Bedürfnis, die schier unvermeidlichen Konflikte von gleicher Art auch auf gleiche Weise auszutragen und / oder zu schlichten, sie also unter eine gemeinsame Regel zu fassen, ist für jede Gesellschaft von existenzieller Bedeutung. Aus solchen, notfalls mit Gewalt durchsetzbaren Konfliktvermeidungs- und Konfliktentscheidungsregeln besteht das Recht. Es ist das in einer Gesellschaft herrschende Ordnungsreglement.

Gewiss stellt dieses Ordnungsreglement, stellen diese zwischenmenschlichen Verhaltensregeln eine Strategie des Friedens dar, im Ergebnis aber siegreicher Kämpfe, zuweilen gar von Kriegen, von Bürger- oder von Staatskriegen. Ein von Interessenkonflikten gereinigtes Recht, Vernunft ohne Begierden normierend, gibt es nur in der Illusion. Schon Eike von Repchow dichtete in seiner Vorrede zum »Sachsenspiegel«, einem der bedeutendsten Rechtsbücher des Hochmittelalters und zugleich dem ältesten Sprachdenkmal deutscher Prosa, dass ein Recht, welches allen Leuten in gleicher Weise zusagt, niemand zu lehren vermöge (»dat recht nemant leren kan / dat den luden allen / kunne wol bevallen«).

Woher kommt Recht?

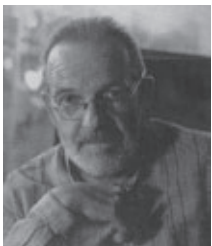
Woher aber kommen diese Regeln des Rechts, die zum Beispiel darüber entscheiden, welche Strafe derjenige zu gewärtigen hat, der einer Frau Gewalt

antut oder einem anderen das Vieh raubt? Wodurch kommt ein Vertrag zustande, durch den jemand das Eigentum eines anderen erwirbt oder Mann und Frau sich zu einer ihrer Ansicht nach lebenslangen Gemeinsamkeit verbinden? Seit alters her entscheiden Gerichte auf der Grundlage von Gewohnheiten und Gesetzen. Diese beiden vor allem werden als Rechtsquellen bezeichnet, und JuristInnen in Theorie und Praxis pflegen ihre Gedanken gefesselt durch Gesetze und Traditionen zu entwickeln.

Rechtsdogmatik wird die Erforschung des jeweils geltenden Rechts genannt, Rechtsgeschichte die des gewesenen Rechts, Rechtssoziologie die der Wirklichkeit des Rechts, Rechtspolitik die des künftigen Rechts und Rechtsphilosophie die Erforschung der Natur des Rechts, seiner ideellen und materiellen Grundlagen und Gesetzmäßigkeiten. Diese fünf Fachdisziplinen bilden in der Moderne die Rechtswissenschaft, wobei die Rechtsdogmatiker Dominanz beanspruchen.

Will man nun das zu Ende gegangene Jahrtausend aus rechtswissenschaftlicher Sicht auf den Begriff bringen, dann könnte dieses als der Dauerversuch charakterisiert werden, die Lebensverhältnisse des Menschen zu verrechtlichen und die Verhaltensregeln des Rechts zu vermenschlichen. Ungeachtet großer Fortschritte da und dort wie dann und wann ist dieser Versuch immer nur teil- und zeitweise geglückt. Seine größten Sprünge sind gescheitert.

Einerseits hat die Verrechtlichung von Lebensverhältnissen beängstigende Dimensionen angenommen: Nur noch Computer-Festplatten »kennen« alle die Geltung beanspruchenden, sich aus komplizierten Systemen von Gesetzgeber- und Gerichtsentscheidungen abzuleitenden Rechtsregeln unterschiedlichen Abstraktionsgrades eines Landes. Andererseits klaffen überall die ärgsten Gegensätze zwischen den Gerechtigkeitsbedürfnissen der Menschenmehrheit und dem in Rechtsform funktionierenden Durchsetzungsvermögen



Prof. Dr. Hermann Klenner ist Rechtswissenschaftler und einer der bemerkenswertesten deutschen Rechtsphilosophen und Vertreter der marxistischen Rechtswissenschaft. Bis 1991 an der Akademie der Wissenschaften der DDR, in den 50er und 60er Jahren unter Revisionismusverdacht, in den 80er Jahren Leiter der DDR-Delegation bei der UNO-Menschenrechtskonferenz in Genf, Mitglied der Leibniz-Sozietät.

der Macht- und Wohlhabenden. Gewiss steht bei uns der Arbeitslose von heute besser da als der Proletarier von gestern oder der Leibeigene von vorgestern; in einer auf die Erdbevölkerung als Ganzes bezogenen Perspektive hat sich im letzten Jahrtausend mit dem Armut / Reichtum-Gegensatz das Elend allerdings vervielfacht. Immer wieder wurde das finstere Mittelalter durch eine noch finstere Neuzeit in den Schatten gestellt. Die Verbrechen haben sich weltweit eher vermehrt als vermindert. In Bürgerwie in Staatenkriegen haben sich die Menschen oft genug als Todfeinde gegenüber gestanden. Ihr Brutalitätspotenzial hat sich immer wieder in Menschenschlächtereien offenbart. Was Mordwerkzeuge anlangt, wird ihr Erfindungsreichtum nur noch von ihrer Fantasie übertroffen, mir der sie die grausamsten Waffenverwendungen schönreden. Vor wie nach deren Einsatz. Die Verbrechen der Herren tragen vornehme Namen, heißt es im Sorbischen.

Kontrastiert man das Meer an Unfreiheiten wie an Kriegen mit der nicht totzukriegenden Freiheits- und Friedenssehnsucht der Menschen und der Völker allenthalben, scheint Sisyphus die Symbolgestalt der Menschheit zu sein. Oder ist der Maulwurf ihr Wappentier, von dem Hegel meinte, dass er im Inneren der Welt brav wackere, und wir haben es bloß nicht bemerkt?

Wem nützt Recht?

Jedenfalls sind Wirkungsbereich und -möglichkeit des Rechts begrenzt. Die Erfahrung lehrt: Die bürgerliche Gesellschaft würde ohne ein ihr gemäßes Recht weder funktionieren noch expandieren. Die Akkumulation des Kapitals bedarf eines auch akkumulierenden Rechts. Aber: Nur Macht vermag Machtmissbrauch wirklich zu verhindern. Auf dem schmalen Pfad zwischen Tugend und Terror verläuft die Grenze zwischen dem Gebrauch und dem Missbrauch von Macht. In der Abstraktion sind das Recht der Macht und die Macht des Rechts

identisch; doch in der Konkrektion gilt Blochs großer Satz, dass das Auge des Gesetzes im Gesicht der herrschenden Klasse sitzt. Die Geld- und Gewalthaber sind in der Realität die Rechthaber und jedenfalls die Rechtbehalter. Bisher.



Unter solchen Bedingungen hängt der immer wieder bezweifelte Wissenschaftscharakter der Jurisprudenz zuallererst davon ab, dass sie sich nicht damit begnügt, als Magd der Gesetzgeber und Gerichte deren Autorität als Wahrheits- und Gerechtigkeitskriterium gelten zu lassen. Die Selbstermächtigung der Gewaltigen zur Gewaltanwendung (ob legal, ob illegal) verdient es, illegitimiert zu werden. Das letzte Jahrtausend hat jedenfalls großartige Rechtsdenker hervorgebracht, deren (wenn auch nur intellektueller) Fortschrittsweg weitergedacht

Ein Schreiber protokolliert die von einem Richter vollzogene Geldübergabe (Bologna, Anfang 14.Jh.).



zu werden verdient. Ihn zu verharmlosen, ist dauerhaft ebenso aussichtslos, wie ihn in postmoderner Beliebigkeit zu ertränken. Er widerspiegelt nämlich die explosivsten Widersprüche unserer Welt. Heute mehr denn je.

Recht entwickelt sich

Die Glossatoren und Kommentatoren, an den Universitäten Norditaliens forschend und lehrend, haben seit dem 11. Jahrhundert den Gedanken- und Kategorienreichtum des antiken Rechts von Rom dergestalt zubereitet, dass es in fast ganz Europa den Bedürfnissen der sich entwickelnden Warenproduktion und -zirkulation gemäß rezipiert werden konnte und wurde. Freilich waren in diesem Jahrhunderte währenden Adaptionsprozess mit seiner Interpretation von Texten durch Texte die zeitgenössischen Anforderungen an die Rechtsinhalte zumeist erschlichen. Und die Scholastiker legitimierten dieses Recht, wie das Recht insgesamt, nicht als Ableitung aus den tatsächlichen Bedürfnissen der Gesellschaft, sondern aus dem vorgegebenen, letztlich unerforschlichen Willen eines Gottes, vermittelt durch dessen kirchliche und staatliche Stellvertreter auf Erden. Die Normen des Diesseits schienen im Jenseits gemacht. Des Menschen Recht, die *lex humana*, konnte nur Geltung beanspruchen, wenn und soweit es nicht dem Recht Gottes, der *lex aeterna*, widersprach.

Es gehört zu den unbestreitbaren Verdiensten der europäischen Aufklärer, die Anforderungen an das Recht und damit den Rechtsinhalt vom Himmel auf die Erde zurückverlegt und zugleich demokratisiert zu haben. Die im Grundsätzlichen übereinstimmenden Interessen der Menschen und deren gleiche Vernunft seien es, die ein Gemeinwesen und dessen Rechtsordnung legitimierbar machen, lehrten Thomas Hobbes im »Leviathan« und Rousseau im »Gesellschaftsvertrag«. Recht ist nicht vorgegeben, sondern angegeben. Seine Quelle sei weder Religion noch Moral, und sein Zweck ruhe auch nicht in ihm selbst. Es sei, so Immanuel Kant, der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Freiheit der Menschen miteinander vereinbar ist. Gleichheit und Freiheit sind die Grundkategorien der bürgerlichen Gesellschaft, wie sie von Hobbes bis Hegel konzipiert wurde. Das Recht dieser Zivilgesellschaft (*civil society*) begrenze den Handlungsspielraum der Menschen, aber auch des Staates. Dessen Gewalt dürfe nur nach dem Maß eines Rechts eingesetzt werden, wie es zuvor ver-

kündet worden war. Ohne Gesetze dürfe es keine Strafen geben, denn es gebe auch keine Verbrechen ohne Gesetze, lehrte Anselm Feuerbach, die Artikel 8 bzw. 14 der Menschen- und Bürgerrechtserklärung der Französischen Revolution von 1789 und 1793 rezipierend. (Es blieb den Nazis vorbehalten, das Rückwirkungsverbot unter den objektiven Bedingungen im Strafrecht aufzuheben.)

Können aber in einer real existierenden bürgerlichen Gesellschaft die grundlegenden Interessen der Bürger überhaupt vereinbar sein oder wenigstens vereinbar gemacht werden? Kann das Recht dieser Gesellschaft die Interessen eines jeden gleichermaßen reflektieren? Die Kommunismus-Utopiker von Winstanley bis Weitling hatten da ihre aus bittersten Erfahrungen gewachsene Zweifel. Und selbst der sich mit den Grundkategorien der bürgerlichen Gesellschaft identifizierende Hegel trieb deren Analyse bis zu der Einsicht voran, dass der Antagonismus von Armut und Reichtum das Verderben der bürgerlichen Gesellschaft sei und diese über sich hinaus zu treiben zwingt. Solche im Wintersemester 1819/20 an Berlins Universität gelehrt Ansichten sind seit 1990 Unter den Linden, gleiches Gebäude, nicht mehr erwünscht.

Marxistische Rechtswissenschaft

Man kommt um Marx nicht herum. Als studierter Jurist, promovierter Philosoph und autodidaktischer Ökonom galt sein lebenslanges Interesse den Bewegungsgesetzen der bürgerlichen Gesellschaft im Allgemeinen und deren Verdinglichung, dem Kapital, im Besonderen. Dabei ordnete er das Recht in die strukturellen Gewalten der Gesellschaft ein; es erschien ihm als ein unentbehrliches Moment jeder Produktionsweise, als Emanzipation von bloßer Willkür und bloßem Zufall. Kein Algorithmus der Beliebigkeit sei sein Inhalt, sondern Konsequenz und Kondition der ökonomisch bedingten Macht/Ohnmacht-Struktur der Gesellschaft. Das Interesse des Rechts dürfe sprechen, insoweit es das Recht des Interesses ist; müsse aber schweigen, sobald es mit diesem Heiligen kollidiert, heißt es in einer seiner frühen Schriften (MEGA 1/1, S.233). Die edel scheinende Formel von einer heutzutage in der »freien Welt« ausgeübten und allüberall woanders auszuübenden Herrschaft des Rechts (*Rule of law*) verschleierte ihm schon damals, dass dieses Recht, auch wenn es dazu diene, »die unumschränkte Macht einer Regierung zu begrenzen« (MEW 12/541), ein Mittel dieser Macht bleibt.

»Rule of law«, man merkt es, ist immer auch »Rule by law«, eine mittels Recht operierende Obrigkeit des herrschenden Teils der Gesellschaft und der Welt. Ungeachtet der Bürgerrechte legalisierenden Eingrenzungen der staatlichen Gewaltausübung im Rechtsstaat ist dieser auch eine (die Realstruktur der Gesellschaft verschleiende) Form des Machtstaates.

Man schlussfolgert weder aus solchen und den anderen Rechtsanalysen von Marx, noch aus der Erfahrungseinsicht, dass die Bürgerrechte für diejenigen fiktiv bleiben, die keine Möglichkeit haben, sie auch wahrzunehmen, nicht etwa die Bedeutungslosigkeit des Rechts für den nicht herrschenden, den beherrschten Teil der Gesellschaft. Das Recht der bürgerlichen Gesellschaft gehört nämlich zu den Bedingungen ihrer Veränderung!

Gerade die mit der Oktoberrevolution von 1917 so hinreißend begonnenen und nach dem Zweiten Weltkrieg dieses Jahrhunderts ausgeweiteten Alternativen zur bürgerlichen Gesellschaft belegen, dass eine Herrschaft von Menschen über Menschen, die das Recht vor allem als Mittel und nicht auch gleichrangig als Maß, als Begrenzung der Staatsgewalt, als Freiheitspläne souveräner BürgerInnen zu verwirklichen bereit ist, zwangsläufig zur entdemokratisierten Verselbstständigung von Partei- und Staatsbürokratien entartet und schließlich die ganze Gesellschaft in jene Klassenantagonismen zurückwirft, denen zu entkommen die Revolutionen unternommen worden waren.

So wie der Archipel Gulag nicht nachträglich durch Hiroshima gerechtfertigt ist, so darf auch der völker- und (für Deutschland) verfassungsrechtswidrige NATO-Krieg gegen Jugoslawien nicht dazu verleiten, die inner- und zwischenstaatlichen Willkürakte des vormals sozialistischen Lagers kleinzureden. Der real existierende Kapitalismus kann doch nicht das Muster für SozialistInnen und KommunistInnen sein.

Recht als Perspektive?

Wie also weiter? Die vollends aufgeklärte Welt strahle im Zeichen triumphalen Unheils – so diffamieren seit unserer Jahrhundertmitte die von Brecht als Tuis Verspotteten die Aufklärer-Utopie, mittels (Rechts-)Wissenschaft die Vorurteile durch Urteile, das Unrecht durch Recht zu verdrängen. Gewiss läuft derjenige, der rechnet, Gefahr, sich zu verrechnen. Das bleibt denjenigen erspart, die nicht einmal zu rechnen, sprich: die existenten Macht- und Rechtsmechanismen zu hinterfragen wagen.

Wir haben nicht zuviel Aufklärung – wir haben zu wenig AufklärerInnen und Aufgeklärte in der Welt.

Oder kennen wir wirklich jene »unsichtbaren Hände«, die den Entwicklungsgang von Recht, Gericht und Jurisprudenz, einem sich längst verselbstständigenden Produktionszweig der bürgerlichen Gesellschaft, über den blanken Paragraphentext hinaus inhaltlich determinieren? Oder die Rolle des Rechts und der Verfassungsorgane bei der Umverteilung des gesellschaftlichen Reichtums von unten nach oben? Oder die Banalisierung des inner- und zwischenstaatlichen Konfliktpotentials, des Mit-, Neben- und Gegeneinanders der Menschen und Institutionen zu Nutz und Frommen der Macht- und Wohlhabenden mittels des Rechts? Oder die sozial- und rechtsstaatliche Dämpfung der Klassenkonflikte in der Gesellschaft? Oder die Entsorgung der konfligierenden Interessen von Ethnien mittels Völkerrecht und Völkerrechtsbruch? Oder den Einfluss von Patriarchalismus und Feminismus auf die Verwirklichung und Verhinderung von BürgerInnenrechten. Oder die Metamorphose der gewählten Bürgerdemokratie zu einer die Schichtenhierarchie zementierenden Parteienoligarchie? Oder die Globalisierung der Verwertungsbedingungen des Kapitals mittels nationalen, internationalen und supranationalen Rechts? Oder wie das Recht die medialen Manipulierungsmechanismen des Bewusstseins und des Unterbewusstseins der Weltbevölkerung ermöglicht?

Aufklärung, ernst genommen, kann sich nicht damit zufrieden geben, die ohnehin vorhandene (und legale!) Meinungsvielfalt durch bloß zusätzliche Ansichten fortzuschreiben. Auch die Jurisprudenz büßt jedweden Wissenschaftsanspruch ein, wenn sie sich mit der gleichen Gültigkeit aller Meinungsinhalte, folglich mit einer Gleichgültigkeit gegenüber den Unwahrheiten und Ungerechtigkeiten abfinden würde. Des folgenreichsten Juristen vom Beginn des 17. Jahrhunderts, also Francis Bacons Auffassung, dass man Wissen als Macht zu begreifen habe, um unser aller Lebens- und Rechtsverhältnisse zu ver menschlichen, hat an ihrer Aktualität nichts eingebüßt. Angesichts der Veränderungsbedürftigkeit der Welt auch an ihrem Jahrtausende handelt es sich dabei um einen humanistischen Imperativ.

Freilich: Die Herrschenden dominieren die Beherrschten vor allem mittels der Angepassten. Und: Gegen den Strom zu schwimmen ist schwer; ungleich schwerer ist es, gegen den Zeitgeist zu denken. ★



Quelle: Das zweite Jahrtausend. Streiflichter. Neues Deutschland, Berlin 1999. Der Abdruck erfolgte mit freundlicher Genehmigung des Autors.

Literatur für den kritischen Meinungsgebrauch

Einführungsliteratur & Studium

Uwe Wesel: *Fast alles, was Recht ist*. Jura für Nicht-Juristen (Eichborn 2007)

Juristische Weltkunde. Eine Einführung in das Recht (Suhrkamp 2000)

Kritische Justiz (Hrsg.): *Streitbare Juristen*. (Nomos 1988)

Rechtsgeschichte & Justiztradition

Uwe Wesel: *Geschichte des Rechts*. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht (C. H. Beck 2006)

Bernt Engelmann: *Richter zwischen Recht und Macht*. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Strafjustiz von 1779 bis 1918 (Steidl 1995)

Die Unsichtbare Tradition. Band 1: Richter zwischen Recht und Macht, 1779–1918; Band 2: Rechtsverfall, Justizterror und das schwere Erbe, ab 1919 (Pahl-Rugenstein 1988/89)

H. Hannover / E. Hannover-Drück: *Politische Justiz 1918–1933*. (Lamuv Bornheim-Merten 1987)

Ingo Müller: *Furchtbare Juristen*. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz (Edition Tiamat 2014)

Heinz-Jürgen Schneider u. a.: *Die Rechtsanwälte der Roten Hilfe*. Deutschlands Politische Strafverteidigung in der Weimarer Republik (Pahl-Rugenstein 2002)

Heinrich Hannover: *Die Republik vor Gericht*. 1. Teil 1954–74; 2. Teil 1975–95 (Aufbau-Verlag 1999)

Dieter Posser: *Anwalt im Kalten Krieg*. (Dietz-Verlag 2000)

Rolf Gössner: *Die vergessenen Justizopfer des Kalten Krieges*. Verdrängung im Westen – Abrechnung im Osten? (Aufbau-Verlag 2000)

Rechtsratgeber

Autor_innenkollektiv (Hrsg.): *Wege durch die Wüste*. Ein Antirepressionshandbuch für die politische Praxis (Unrast 2007)

Lothar Blisset, Sonja Brünzel: *Handbuch der Kommunikationsguerilla*. (Assoziation A 2001)

Staats – Macht – Recht

Kurt Tucholsky: *Politische Justiz*. (rowolth 1994)

Michel Foucault: *Überwachen und Strafen*. Die Geburt des Gefängnisses (Suhrkamp 2008)

Otto Kirchheimer: *Politische Justiz*. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken (eva Hamburg 1993)

Rolf Gössner: *Polizei im Zwielicht* *Gerät der Apparat außer Kontrolle?*. (Campus 1996)

Pieter Bakker Schut: *Stammheim*. Der Prozeß gegen die Rote Arme Fraktion (Pahl-Rugenstein 1997)

Fredrik Roggan / Martin Kutscha (Hrsg.): *Handbuch zum Recht der Inneren Sicherheit*. (Berliner Wissenschafts-Verlag 2006)

Klaus Lüderssen: *Abschaffen des Strafanspruchs?* (Suhrkamp 1995)

Heinrich Hannover: *Terroristen und Richter 1*. Terroristenprozesse, Erfahrungen und Erkenntnisse eines Strafverteidigers (VSA-Verlag 1990)

Rolf Gössner: *Terroristen und Richter 2*. Das Anti-Terror-System, Politische Justiz im präventiven Sicherheitsstaat (VSA-Verlag 1991)

Margot Overath: *Terroristen und Richter 3*. Drachenzähne, Gespräche, Dokumente und Recherchen aus der Wirklichkeit der Hochsicherheitsjustiz (VSA-Verlag 1992)

Helmut Kramer, Wolfram Wette (Hrsg.): *Recht ist, was den Waffen nützt*. Justiz und Pazifismus im 20. Jahrhundert (Aufbau-Verlag 2004)

T. Müller / E. Steven / u. a. (Hrsg.): *Grundrechtreport 2013*. Zur Lage der Menschen- und Bürgerrechte in Deutschland (Fischer 2013)

Rechtssoziologie, -philosophie und Feministische Rechtswissenschaft

Susanne Baer / Johanna Künne: *Rechtssoziologie*. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung (Nomos 2014)

Hasso Hofmann: *Einführung in die Rechts- und Staatsphilosophie*. (Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2011)

Hermann Klenner: *Recht und Unrecht*. ([transcript] Verlag 2004)

Matthias Mahlmann: *Rechtsphilosophie und Rechtstheorie*. (Nomos 2012)

Gustav Radbruch: *Rechtsphilosophie Studienausgabe*. (UTB 1999)

Hans Kelsen: *Reine Rechtslehre*. Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik (Mohr Siebeck 2008)

Luciano Canfora: *Eine kurze Geschichte der Demokratie*. Von Athen bis zur Europäischen Union (PapyRossa 2006)

Lena Foljanty / Ulrike Lembke (Hrsg.): *Feministische Rechtswissenschaft*. Ein Studienbuch (Nomos 2012)

Ulrike Lembke (Hrsg.): *Menschenrechte und Geschlecht*. (Nomos 2014)

Sonja Buckel / Ralph Christensen / Andreas Fischer-Lescano (Hrsg.): *Neue Theorien des Rechts*. (UTB 2008)

James Boyle: *Critical Legal Studies*. (Dartmouth Publishing 1992)

Migration und Rassismus

Antirassistische Initiative Berlin: *Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen*. 1993–2010 (18. Auflage, Berlin 2011)

Tobias Pieper: *Die Gegenwart der Lager*. Zur Mikrophysik der Herrschaft in der deutschen Flüchtlingspolitik (Westfälisches Dampfboot 2008)

Christine Morgenstern: *Rassismus – Konturen einer Ideologie*. Einwanderung im politischen Diskurs der Bundesrepublik Deutschland (Argument Verlag 2002)

Noah Sow: *Deutschland Schwarz Weiß*. Der alltägliche Rassismus (C. Bertelsmann Verlag 2008)

Yasemin Shooman: *... weil ihre Kultur so ist*. Narrative des antimuslimischen Rassismus (transcript 2014)

Sonja Buckel: *»Welcome to Europe«*. Die Grenzen des europäischen Migrationsrechts (transcript 2013)

Blogs

Law School Procrastination
lawschoolprocrastination.tumblr.com

Legal Gender Studies
legal-gender-studies.de

Recht und Gender
fernuni-hagen.de/rechtundgender/

Zeitschriften

Kritische Justiz. (Nomos)

Streit. feministische Rechtszeitschrift

Forum Recht. rechtspolitisches Magazin

Ausstiegshilfe

Zum Abgewöhnen

Als Jurist_innen arbeiten wir ganz selbstverständlich vor allem mit Büchern. Viele davon tragen große Namen – oft über Jahrzehnte unverändert, selbst wenn die allesamt männlichen Namensgeber (Kommentarbegründer, Textsammler, Herausgeber oder Verleger) schon längst unter der Erde liegen. Dabei bleibt deren Rolle im Nationalsozialismus oft verschwiegen oder wird sogar verschleiert.

Mittlerweile sind die Spuren, die einstmals die Gegenwärtigkeit des Vergangenen kennzeichneten von vielen Verlagen getilgt. So hieß es bis zur Neufassung des »Schönfelders« 2002 noch im Vorwort über den Tod des Begründers dieser Textsammlung der deutschen Zivilgesetze, Heinrich Schönfelder, er sei »im Felde« geblieben. Nur wenige Kommentare stellen sich ihrer eigenen Vergangenheit.

Der akj Frankfurt am Main hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, diese personellen und strukturellen Kontinuitätslinien und -brüche in der deutschen Rechtswissenschaft

und Justiz stärker ins Bewusstsein zu heben. Dazu hat er sich die Urheber einiger »Klassiker« der

rechtswissenschaftlichen Literatur genauer angeschaut und als Aufkleber gestaltet. Die hier abgedruckten Ergebnisse sollten natürlich eigentlich nicht hier kleben, sondern dort, wo sie hingehören. ★

FURCHTBARE JURISTEN: OTTO PALANDT

#1 Du hast gerade den „Palandt“ in der Hand, doch hast Du dich schon mal gefragt, wer Palandt war? Otto Palandt (1877-1951) studierte in München, Leipzig und Göttingen Rechtswissenschaften. Während seines Referendariats wurde er von der Uni Heidelberg promoviert – ohne eine Dissertation je geschrieben zu haben. Anschließend legte er sein zweites Staatsexamen ab. Als Volljurist war er dann Inhaber verschiedener Richterstellen. Er wurde Mitglied des preußischen Justizprüfungsamtes. Im Jahr 1933 beginnt Palands Aufstieg – mit dem Eintritt in die NSDAP. Ende 1933 war er nicht mehr nur Mitglied des preußischen Justizprüfungsamtes, sondern dessen Präsident. Durch die Gleichschaltung der Länder wurde er 1934 Präsident des neu geschaffenen Reichsjustizprüfungsamtes (RüPA). Diese Schlüsselstellung in der Juristenbildung nutzte Palandt dazu, die gesamte Ausbildung auf die NS-Ideologie auszurichten. Die Juristenausbildungsordnung wurde durch Palandt kommentiert (der „kleine Palandt“). Besonders hervorzuheben ist hierbei seine Auffassung über Frauen in juristischen Berufen: „es ist Sache des Mannes, das Recht zu wahren“. Frauen wurden ab 1934 nicht mehr als Juristinnen zugelassen.

FURCHTBARE JURISTEN: THEODOR MAUNZ

#2 Hast du dich schon mal gefragt wer Maunz war? fassungsrechtliches Gewicht. Theodor Maunz (1901-1993) begann seine Karriere 1932 als Dozent in München. Nach Hitlers Machtgreifung trat er der NSDAP bei und wurde 1935 Professor in Freiburg. In dieser Position beschäftigte er sich mit der Stellung der Polizei im nationalsozialistischen System und war bestrebt juristische Legitimität für das Regime zu schaffen. So lobte er den Erlass von 1936 mit den Worten: „Eine so machtvoll gewordene Einheit, deren Mannschaft überdies durch das Charisma eines persönlichen Führers [...] zusammengeschlossen wird, gewinnt eigenes verfassungsmäßiges Gewicht.“ Später nahm Maunz am Verfassungskonvent am Herrenchiemsee teil. Er wurde Professor in München, wo er auch diesen Kommentar verfasste. Als jedoch in seiner Zeit als bayerischer Kultusminister seine vor 1945 veröffentlichten Texte bekannt wurden, war er gezwungen zurückzutreten. Auf seine Professur hatte dies keine Auswirkungen. Nach seinem Tod wurde bekannt, dass er auch nach dem Zweiten Weltkrieg juristischen und parteitaktischen Berater der rechtsextremen DVU war. Zudem hatte er jahrzehntlang unter einem Pseudonym Artikel in der „Nationalzeitung“ veröffentlicht.

FURCHTBARE JURISTEN: EDUARD DREHER

#3 Eduard Dreher trat 1937 der NSDAP bei. Als erster Staatsanwalt am Sondergericht Innsbruck sorgte er dafür, dass politische Gegner juristisch „ausgeschaltet“ wurden. Zudem verhängte er etliche Todesurteile wegen Bagatelldelikten. So z.B. am 19. Juli 1943 gegen den Gärtnern Knoch – dieser hatte ein Fahrrad geklaut. Die deutsche Kapitulation minderte sein Wirken nicht. Man holte ihn 1951 in das Bundesjustizministerium, wo er zum Leiter der Strafrechtsabteilung aufstieg. Diese Position nutzte D.: Im Zuge der Großen Strafrechtsreform wurde 1968 unter seiner Anleitung das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeiten Gesetz (EGOWiG) dem Bundestag zugeleitet und dort am 1. Oktober verabschiedet. Art. 1, Ziff. 6 des EGOWiG enthielt eine Neuregelung des § 50 Abs. 2 StGB a.F. Demnach sollten Mordgehilfen, also „Gehilfen“ Hitlers, Himmlers und Heydrichs, bei Fehlern besonderer persönlicher Merkmale nicht nach den Vorschriften für Mord, sondern jenen für Mordversuch bestraft werden. So veränderten sich die Verjährungsfristen. Verfahren gegen Hauptverfänger gegen Dritten antwortliche des Dritten Reichs konnten nun, weil verjährt, nicht mehr verurteilt werden. Dreher verantwortete die Straffreiheit der grausigen Massenmörder des 20. Jahrhunderts. Er starb 1996 in allen Ehren.

FURCHTBARE JURISTEN: SCHÖNFELDER

#4 Heinrich Ernst Schönfelder (*1902) besuchte eine elitäre Fürstenschule und studierte Jura in Tübingen und Leipzig. 1927 promovierte er. Ab 1934 war er Amtsrichter in Dresden. Schönfelder wurde Mitglied der NSDAP im April 1933. Im Jahre 1940 trat er in die Luftwaffe ein. 1942 wurde er Kriegesgerichtsrat in Italien. Er starb 1944 bei einem Partisanenangriff in Italien. Schönfelder, der auch Mitbegründer der Reihe „Prüfe Dein Wissen“ war, wollte „die für das Studium und die Rechtspflege wichtigsten Reichsgesetze aller Rechtsgebiete in einem Bande“ vereinigen. Er selbst betreute bis zu seinem Tode 17 Auflagen. Während der NS-Herrschaft war in der Gesetzesammlung unter der Ordnungsnummer 1 das Parteiprogramm der NSDAP zu finden. Die Ordnungsnummer 2-19 waren u.a. durch die Nürnberger Rassengesetze und das Ermächtigungsgesetz belegt. Unter Nr. 20 war das BGB zu finden. Als „Mahnmal“ wurden nach 1945 die Ordnungsnummern 1-19 freigelassen – deshalb beginnt der Schönfelder mit der Nr. 20. Günter Dürig schrieb 1953 über die Loseblattsammlung: „Gesetzesammlungen mit Blättern zum Herausnehmen sind nichts anderes als das Spiegelbild einer Zeit, in der Gesetze auf Abbruch gemacht werden. Endet die Gesetzesinflation, dann bekommen wir zusammen mit dem Glauben an das Gesetz auch die Gesetzbücher wieder.“

FURCHTBARE JURISTEN: KARL LARENZ

#5 Karl Larenz übernahm 1933 den Lehrstuhl Gerhart Husserls, der diesen verloren hatte, weil er Jude war. Larenz wurde schnell zu einem Hauptakteur der sogenannten „Kieler Schule“, einer Theorieströmung, die sich besonders stark für eine nationalsozialistische Umformung des Rechts einsetzte. So beförderte Larenz, insbesondere im Bereich des Zivilrechts, einen Umbau der liberal geprägten Rechtsordnung der Weimarer Republik hin zu einer „völkischen Lebensordnung“. Er schlug unter anderem vor § 1 BGB eine neue Fassung zu geben, nach der nur Deutsche im Sinne der nationalsozialistischen Rassenideologie rechtsfähig wären: „Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Blut ist.“ Zudem setzte er sich dafür ein, die richterlichen Entscheidungen stärker durch Leitlinienentscheidungen der NS-Führung zu bestimmen. Larenz wurde nach der Niederlage des nationalsozialistischen Deutschlands dank der britischen Militärregierung aus dem Lehrstuhl entfernt. Nach drei Jahren nahm er seine Lehrtätigkeit 1950 wieder auf: Um die juristische Ausbildung sicherstellen zu können gab es schließlich keine Nationalsozialisten gewesen waren. 1971 wurde Larenz regulär emeritiert.

FURCHTBARE JURISTEN: CARL SCHMITT

#6 Carl Schmitt (1888-1985) wurde in der Weimarer Republik durch seine Verfassungskritik bekannt. Er vertrat den totalen Staat und die Auffassung, Liberalismus und Pluralismus würden einen starken Staat schwächen, für den „Artgleichheit“ Voraussetzung sei. Trotz der Verantwortung für die Präsidentschaftsdiktatur, lehnte er Umverbruchsbestrebungen zu. Nach dem Ermächtigungsgesetz (24.3.1933) unterstützte er aber die Machthaber und gewann Dank nationalsozialistischer Kontakte an Einfluss als „Kronjurist des Dritten Reiches“. Neben seiner Professur in Köln übernahm er Ämter als Preußischer Staatsrat, Herausgeber der DJZ, Mitglied der Akademie für deutsche Recht und Leiter einer Reichsfachgruppe im NS-Juristenbund. Schmitt denunzierte jüdische Kollegen und forderte den Begriff „Mensch“ in § 1 BGB durch „Deutscher Volksgenosse“ zu ersetzen. Hitler legitimierte er mit: „Der Führer schützt das Recht.“ Die Rassengesetze bezeichnete er als „Verfassung der Freiheit“. Nach Kriegsende wurde Schmitt verhaftet und blieb bis zu den Nürnberger Prozessen 1947 gefangen. Es kam zu keiner Anklage, da man dem Denker keine Straftat vorwerfen konnte. Er publizierte bis ins hohe Alter und verhalf seinem Wirken im Nazi-Regime.



Die Dialektik des studentischen Protestes

Zum Verhältnis von Studierendenschaft und Geschichte

Aus Anlass des 80. Gedenktages an die Bücherverbrennung auf dem Opernplatz (dem heutigen Bebelplatz) am 10. Mai 1933 vor der Juristischen Fakultät erarbeitete die »Historische Kommission der Verfassten Studierendenschaft in Berlin« im Auftrag des StudentInnenparlaments der HU eine Ausstellung unter dem Titel: »Wer weiterliest, wird erschossen ...« – Die Bücherverbrennung in Berlin 1933 – Voraussetzungen, Wirkungen, Folgen. Viele Leute vom akj-berlin waren an der Realisierung der Ausstellung beteiligt. Nachfolgend dokumentieren wir das für die Studierendenschaft gehaltene Grußwort von *Charlotte Thieme* auf der Eröffnungsfeier am 8. Mai 2013.



Charlotte Thieme studiert Rechtswissenschaft und Freimeuterei, zunächst in Leipzig, seit 2009 in Berlin. Von 2011 bis 2013 war sie Referentin für das Politische Mandat und Datenschutz im ReferentInnenRat der Humboldt-Universität zu Berlin.

Als Vertreterin der Statusgruppe der Studierenden nutze ich das Grußwort, um ein paar Gedanken zur studentischen Lebenssituation und zu der durch die Organisation der Hochschulen zugewiesenen Rolle der Studierendenschaft anzustellen.

Diese Ausstellung ist das Ergebnis, einer fortgesetzten Auseinandersetzung mit der Universität und der Rolle der Studierendenschaft in der Geschichte. Dies zeigt sich in vielen Publikationen, Projekten und Veranstaltungen, die von Studie-

renden oder mit Unterstützung der studentischen Selbstverwaltung entstanden sind.

Woher kommt dieses Interesse an der eigenen Vergangenheit?

Ist es überhaupt »unsere Vergangenheit«?

Wieviel Selbstverständnis vermittelt ein sozialer Status wie der studentische und von welcher Lebensdauer kann er sein?

Natürlich legt die äußere Form einer staatlich anerkannten, mit eigener Finanzkraft ausgestatteten

Selbstverwaltungsstruktur¹ eine solche Kontinuität² nahe. Aber wie viel Inhalt gibt die Form vor?

Diese Frage ist jedenfalls schon immer ein wesentliches Moment in studentischen Positionen und Auseinandersetzungen. In diesem Kontext steht bereits die Forderung der Finkenschaft³ zum Ende des 19. Jahrhunderts, allgemeine Repräsentationsorgane jenseits der exklusiven Korporationen zu schaffen und sie damit der direkten Kontrolle durch die Universitätsobrigkeit zu entziehen. Die Frage ist auch nicht damit beantwortet, dass die preußische Regierung nach Ende des Ersten Weltkrieges und dem Scheitern einer umfassenden sozialen Revolution dann 1920 die Selbstverwaltung der Allgemeinen Studentenschaft anerkennt und damit zugleich rechtlich regelt. Nur 7 Jahre später werden sie als kriminelle Vereinigung wieder abgeschafft; offensichtlich kommt es also nicht nur auf die Form an.

Was ist geworden aus dem Anspruch nach einer *allgemeinen* Repräsentation?

Der preußischen Regierung geht es bei der Anerkennung der ASTen um die Herausbildung eines *staatsbürgerlichen Selbstbewusstseins* und sittliche Erbauung. (Partei-)Politik bleibt der Studierendenschaft verboten. Um der als Schmach empfundenen Niederlage im Zuge des Versailler Vertrags ein »völkisches Zusammengehörigkeitsgefühl« entgegen zu stellen, dürfen die neuen ASTen selbst darüber entscheiden, ob sie Ausländer_innen in die Studierendenschaft aufnehmen. Diese Möglichkeit wird von den dominierenden Gruppen indes nicht dazu genutzt, ausländische Studierende an den neuen Strukturen zu beteiligen. Vielmehr verweigern die meisten Studentenschaften Jüdinnen und Juden die Aufnahme, soweit sie die Möglichkeit dazu haben; insbesondere jene aus Österreich oder dem sogenannten »Sudetenland«.⁴ Wo immer es geht, wird vermeintlich »undeutsches« Denken stigmatisiert und diskriminiert. Ihm wird ein elitäres Kämpferideal entgegenstellt. Es richtet sich gegen Massendemokratie und Parlamentarismus, Liberalismus, Nihilismus, Marxismus, jüdische Kultur, sexuelle Befreiung und die Emanzipation der Frau. Dieses Selbstverständnis findet einen »fruchtbaren Schoß« in der alt-ehrwürdigen Alma Mater Berolinensis.

Die Bücherverbrennung am 10. Mai 1933 auf dem Platz hier vor der Tür stellt vor diesem Hintergrund eine symbolische Vernichtung all des für »fremd« und anders gehaltenen Lebens und Wirkens dar; zugleich eine Abrechnung mit Weimar. Sie ist der letzte Akt der vierwöchigen »Aktion wider den un-

deutschen Geist«, die von der Deutschen Studentenschaft initiiert und organisiert wurde. Zugleich ist sie Auftakt für eine staatlich sanktionierte rassistische Diskriminierung und politische Terrorisierung. Mit dieser Aktion bedankt sich die nationalsozialistisch dominierte Studentenschaft bei der neuen Führung für ihre Wiederanerkennung als mittelbare Staatsverwaltung.

Diese rechtliche Ausformung liegt den Studierendenschaften auch heute noch zu Grunde. Die Alliierten hofften bei der Zulassung der ASTen jedoch darauf, dass in ihnen auch Demokratie und ein anderer »Geist« als jener der Bücherverbrenner entstehen würde: erklärtermaßen eine »Schule der Demokratie« – learning by doing.

Heute ist in § 18 des Berliner Hochschulgesetzes von: *der Aufgabe [der Studierendenschaft] zur Förderung der Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte* die Rede. Bis dahin beschränkt sich der Lernprozess allerdings nicht auf die Teilnahme an Gremiensitzungen und Selbstbeschauung. Die »Schule der Demokratie« muss den »Muff aus 1000 Jahren« auf die Straße kehren – nicht immer nur mit Argumenten. Auch Zeitungs- und Bücherverbrennungen finden immer mal wieder statt.⁵ Selbst die Justiz wird gegen das »Politische Mandat« der Studierenden in Stellung gebracht.⁶

Der Rechts- und Politikwissenschaftler Ernst Fraenkel, der als exponierter Vertreter der Sozialdemokratie und des Gewerkschaftsbundes 1938 in die USA flüchten muss und mit dem »Doppelstaat« eine der ersten Analysen über den Nationalsozialismus verfasst – hier in der Ausstellung ist er als Protagonist besonders gewürdigt –, vermeint sogar, in den Aktionen der 1968 revoltierenden Studierenden »SA-Methoden« wiederzuerkennen.⁷

Die Frage muss wiederholt werden: Kann von der Form auf den Inhalt geschlossen werden?

Welche Mittel könnte studentischer Protest dann überhaupt noch annehmen?

Die studentische Sprechsituation an den Hochschulen ist nach wie vor prekär. Gesetz und Rechtsprechung schützen vor allem das Wort der Hochschullehrer_innen gegen die als unqualifiziert empfundene Einmischung. Studentische Positionen wirken erst durch oder vor dem Hintergrund des aktiven Protestes. Dennoch: Der Inhalt ist ein anderer. Ende der 1920er Jahre kämpften die Studierenden untereinander und vor allem gegen den liberalen Staat um die Legalisierung systematischer

¹ Nach § 18 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) bilden alle eingeschriebenen Studierenden einer Hochschule deren Studierendenschaft. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten durch ihre zentralen (RefRat, StuPa, StudWV) und dezentralen Organe (Fachschaftsräte und -initiativen) selbst und erhebt hierfür Beiträge von ihren Mitgliedern. Dieses Modell wird Verfasste Studierendenschaft genannt. Weil sie gesetzlich errichtet wird und öffentliche Aufgaben wahrnimmt, wird diese Form der Interessenorganisation auch als »mittelbare Staatsverwaltung« bezeichnet.

² Darauf beharren mit zweifelhaftem Nachdruck: Werner Thieme, Deutsches Hochschulrecht, Köln u.a. 2004, S. 691; Ludwig Gieseke, Die verfasste Studentenschaft: ein nicht mehr zeitgemäßes Organisationsmodell von 1920, Baden-Baden 2001; Andras Galls, Die Staatsaufsicht über die wissenschaftlichen Hochschulen, Berlin 1976, S. 191 ff.

³ Als Finkenschaft bezeichneten sich die nicht korporierten Studenten an den Berliner Hochschulen Ende des 19. Jh. Im Gegensatz zu den Burschenschaften, die sich jeweils beim Rektor unter Vorlegung ihrer Satzung und Mitgliederliste zulassen mussten,

Diskriminierung von marginalisierten Gruppen. Heute ist das Selbstverständnis der studentischen Gremienvertreter_innen davon geprägt, soziale Emanzipation erst zu ermöglichen. Überkommene Repräsentationsvorstellung werden zu Gunsten eines Empowerments durch die Betroffenen sichtbar gemacht; neoliberale Ausschlusskonzepte angegriffen.

»Bewusstsein der Verantwortung für die Gesellschaft« heißt, die Notwendigkeit einer aus der privilegierten Situation des reglementierten Frei- raums Universität möglichen Reflektion einerseits und dem aktiven Eintreten gegen Diskriminierung und für offene Foren der Diskussion andererseits ernst zu nehmen, ohne die Bedingungen für freie Rede und Partizipation aus den Augen zu verlieren. Maulkörbe gegen Selbstverwaltungsstrukturen helfen dabei eben sowenig weiter wie mehrheitliche Intoleranz.

Deswegen sind Jubelaktionen und Kommunikationsguerilla gegen einen amtierenden Verteidigungsminister,⁸ der nicht nur für die weltweiten Interventionen der deutschen Armee steht und diese jeder Zeit durch einen eigenen Pressestab verkaufen kann, weder nach ihrer Form noch nach ihrem Inhalt mit den Methoden und Motivationen der SA- Studenten vergleichbar! Jedenfalls nicht, ohne eine krasse Relativierung zu betreiben. Vielmehr gilt es, an der Universität Räume für diejenigen zu eröffnen,

die in Gesellschaft und Wissenschaft weitgehend ungehört und unsichtbar bleiben.

Eine Studierendenschaft kann im Übrigen auch nur so offen sein wie die Universität, an der sie besteht. Um so wichtiger ist es, dass die Universität für die Gesellschaft Räume eröffnet und sie zur Auseinandersetzung einlädt. Dafür steht auch diese Ausstellung, die mit Unterstützung der Juristischen Fakultät und der Hochschulleitung realisiert wurde.

Auch die ab Freitag im Seminargebäude am Hegelplatz präsentierte Ausstellung »Auf gepackten Koffern – Leben in Abschiebehaft«⁹ gehört hierher. Sie ermöglicht es Abschiebehäftlingen, mit der Öffentlichkeit über Fotos und Berichte zu kommunizieren. Flucht und Migration sind schließlich nicht nur Themen für die Erinnerungsarbeit, sondern Lebensrealität. Die Gründe für eine Emigration nach Deutschland heute sind andere als die für eine Flucht aus Deutschland vor 80 Jahren. Vor dem Hintergrund des Versagens staatlicher Schutzmechanismen für Verfolgte in der Zeit des Nationalsozialismus stellen wir uns die Frage, wie »unsere« Gesellschaft heute mit jenen umgeht, die in der Fremde¹⁰ Schutz oder ein neues Leben suchen müssen.

Auch bei der Erinnerungsarbeit gibt es noch viel zu tun. Die nächste Generation von Studentinnen und Studenten steht schon vor den viel zu verschlossenen Toren der Universität. Sie werden sich alle Fragen erneut stellen müssen. ★

trat die Finkenschaft für die Schaffung gesamtstudentischer Vertretungen auf der Basis allgemeiner Wahlen ein, praktizierten die Hilfe zur Selbsthilfe und sympathisierte mit der Arbeiterbewegung.
4 Die Studierenden-schaften wurden in Preußen zwar allgemein errichtet, stellten den einzelnen Vertretungen an den Hochschulen aber frei, ob sie auch Ausländer_innen aufnehmen. Dies nahmen die zunehmend von nationalistischen,

antisemitischen und republikfeindlichen Kräften dominierten Vertretungen in der Deutsche Studentenschaft zum Anlass, nur arisch organisierte Gruppen an auslands-deutschen Hochschulen in Österreich und der Tschechoslowakei als Mitglieder aufzunehmen.
5 Auch nach 1945 kam es in BRD und DDR immer wieder zu Verbrennungsaktionen von als »lesensunwert« oder »zersetzend« eingestuftes Schriften. In Ost-Berlin beteiligte

sich die FDJ 1955 an der Verbrennung von »Schmutz- und Schundliteratur«. Im Mai 1968 verbrannten Studierende das FU-Wappen vor dem Rektorat.
6 Zum Streit um das Politische Mandat der Studierendenschaft siehe: <http://www.refrat.de/pm.html> sowie Verena Grundmann, Das Schweigen der Lämmer, Die Prozesse um das allgemeinpolitische Mandat, das freischüßler 1/2000 (abrufbar unter <http://akj.rewi.hu-berlin.de/>

<zeitung/00-1/mandat.html>).
7 Fraenkel formulierte dies in einem Interview mit der Berliner Morgenpost am 17. September 1967, in dem er der Studentenbewegung demokratiefeindlichen Dogmatismus vorwarf und sich durch das Verhalten rebellierender Studenten an die 1930er Jahre erinnert fühlte, als Rollkommandos der SA Versammlungen politischer Gegner gesprengt und nationalsozialistische Studenten jüdische

und demokratische Professoren attackiert hatten.
8 Am 10. April 2013 verhinderten Studierende den Auftritt des Bundesverteidigungsministers de Maizières im Audimax der HU, indem sie unablässig Applaus spendeten und Parolen skandierten. HU-Präsident Olbertz setzte daraufhin im Akademischen Senat eine Erklärung durch, die das Verhalten als Angriff auf die Meinungsfreiheit geißelte.
9 <http://akj.rewi.hu-berlin.de/vor->

<traege/ausstellung-abschiebung.html>
10 Hier wird vergleichend mit der Situation des Exilanten auf die Situation des unfreiwilligen Bruchs mit der gewohnten Umgebung, oft unter enormen persönlichen Entbehrungen abgestellt. Selbstverständlich sind Menschen in Abschiebehaft aber keine »Fremden« mehr, auch wenn sie so behandelt werden.



Kein Grund zu jammern für die Generation Praktikum Das akj-Gruppenpraktikum

Die »Generation Praktikum« hat es schon nicht leicht im Leben. Aber bevor das Gejammer wieder los geht, sei hier nachdrücklich angemerkt, welche Möglichkeit es neben »Ausbeutung all inclusive« und »Langeweile ohne Ende« noch so zur freien Auswahl gibt.

VON MARIE

Da stellt sich grundsätzlich erst einmal die Frage: Warum eigentlich immer allein und auf eigene Faust ins Praktikum? Später arbeitet mensch auch neben KollegInnen. Also lässt sich doch unter KommilitonInnen direkt mal damit anfangen, indem mensch gemeinsam in eine Kanzlei geht oder sich zumindest nach der Büroarbeit regelmäßig trifft und sich über seine Tätigkeit austauscht. Andere Frage: Weshalb gleich von 0 auf 100 den ganzen Tag im Büro mit Aktenstudium verbringen? Hinter beinahe jedem Fall steckt noch so viel mehr als juristische Dogmatik. Für manchen ist sogar ziemlich genaues Praxiswissen gefragt. Doch woher nehmen, wenn nicht im standardisierten Vorlesungsinhalt inbegriffen? Hier bietet sich ein nachmittäglicher Intensivkurs für LeidensgenossInnen der Unwissenheit hervorragend an, um den Horizont zu erweitern und gleich-

zeitig den Arbeitstag aufzulockern. Dabei lassen sich dann bestimmte Fachgebiete, neueste Gesetze und aktuelle Fälle ebenso besprechen wie die Tipps und Tricks des Anwaltsberufes. Und wer könnte das wohl besser als die AnwältInnen selbst. Also warum die PraktikerInnen in ihr Büro verbannen und aus der Uni raushalten?

Wie angenehm sich das Hinterfragen in Vorlesungen vermittelter Dogmen ausnehmen kann, lässt sich wunderbar jedes Jahr beim akj-Gruppenpraktikum erleben, was soviel heißt wie vier Wochen lang Zusammenarbeit mit einem kritischen Anwalt oder einer kritischen Anwältin, inklusive MandantInnenbesprechungen, Gerichtsterminen, Gefängnisbesuchen und dabei kein einziges Mal stupides Kopieren und Kaffeekochen. Dementsprechend ist die Wirkung weit mehr als das bloße Erfüllen einer

beliebigen Examenszulassungsvoraussetzung. Neben dem Einblick in den anwaltlichen Erfahrungsschatz ergibt sich unter Umständen auch das ein oder andere persönliche Gespräch, welches für die berufliche und studentische Selbstreflexion durchaus hilfreich sein kann. Nicht minder wirkungsvoll sind die Vortragsthemen der gemeinsamen Nachmittage.

Wann bekommt mensch schon mal einen über zwei Stunden langen Intensiveinführungskurs in die sozialrechtliche Problematik »Hartz IV«, verbunden mit der alles entscheidenden Frage der Prozesskostenhilfe? Woher, wenn nicht von einer Praktikerin, sollte mensch erfahren, dass Nebenklagevertretung von Frauen und Kindern nicht so einfach ist, wie es scheint? Schnell wird klar, dass jedes spezifische Rechtsgebiet seine ganz eigene Aufmerksamkeit fordert. Im AusländerInnenrecht, Versammlungsrecht, genauso wie im Arbeitsrecht können politische Erfahrungen und Detailkenntnisse aus dem täglichen Anwendungsbereich eine erheblich wichtigere Bedeutung für einen Fall erlangen als der Gesetzestext selbst. Auf die Dogmatik allein kommt es nicht an. Ein weiteres Phänomen: Zum Beispiel im Problemfeld Hausbesetzung vereinen sich mehrere Rechtsgebiete, wie Polizeirecht, Strafrecht, Mietrecht und

Vereinsrecht, die durch unwirklich zurechtgestutzte Sachverhalte verwöhnte Studierende erst mal zu bändigen lernen müssen. Einfacher wird das im Bereich Hochschulrecht. Nicht jedeR weiß, was das allgemeinspolitische Mandat sein soll, aber zumindest bewegt mensch sich da in einem lebensnahen Bereich, dem Studienalltag. Erstaunlich trotzdem, was mensch dann doch noch alles Neues hört bei einem Blick hinter die Kulissen und auf die konkreten gesetzlichen Grundlagen, die ja eigentlich alle Studierenden kennen müssten. Wie wichtig ein kritisch überprüfender Blick auf die von jedem Studenten bzw. jeder Studentin jahrelang inhalieren wohlklingenden Rechtsstaatsgrundsätze in der Praxis ist, ergibt sich zwingend, wenn plötzlich von kodierten ZeugInnen, Terrorismusbekämpfung im AusländerInnenrecht und Auslieferung an Folterstaaten die Rede ist.

Derlei spannende Themen und dazu der lehrreiche Einblick in das Dasein von linken RechtsanwältInnen, in meist kollegialer Atmosphäre, sind ohne Zweifel die Gründe für ein gelungenes Praktikum. Kein Grund also zu jammern für die »Generation Praktikum«, wenn sie sich denn ausnahmsweise mal für ein Gruppenpraktikum beim akj entscheidet. ★

Das Gruppenpraktikum im Frühjahr 2015 findet in den Semesterferien vom 2. bis 29. März statt. Die Klausuren sind bis dahin vorbei, es wäre also Zeit ... Und falls es jetzt im ersten Semester nicht klappt, bietet es sich auch später an.

Anmelden kannst du dich per Mail an akj@gruppenpraktikum.de

Anzeige

Studentische Sozialberatung des ReferentInnenrates

Allgemeine Sozialberatung

☎ Mi 14.00–16.00
Monbijoustraße 3 Raum 16
Tel. 20 93–46 652

In Adlershof:
April bis Juli u. Oktober bis Februar:
☎ Di 10.00–14.00
Rudower Chaussee 25, Haus 2, Raum 225
Tel.: 20 93–54 76
beratung.allgemein@refrat.hu-berlin.de

Beratung für internationale Studierende

☎ Mo, Mi u. Do 12.30–16.30
März, August u. September:
☎ Mi 12.30–16.30 u. nach Vereinbarung
Monbijoustraße 3 Raum 6
Tel. 20 93–46 647
beratung.auslaenderInnen@refrat.hu-berlin.de

Antidiskriminierungsberatung

☎ nach Vereinbarung
Tel. 20 93–46 662
adb@refrat.hu-berlin.de

Beratung bei sexistischen Belästigungen und Übergriffen

☎ Mi 13.00–15.00
Dorotheenstraße 17
Tel. 20 93–46 662
queer_fem@refrat.hu-berlin.de

Beratung für Studierende mit Kind(ern)

☎ Di 14.30–16.30
März, August u. September:
☎ Di 13.00–15.00
Monbijoustraße 3 Raum 16
Tel. 20 93–46 642
beratung.kind@refrat.hu-berlin.de

Enthinderungsberatung

☎ Mo 9.00–15.00, Mi 9.00–10.30
März, August u. September:
☎ Mi 9.00–13.30 u. nach Vereinbarung
Monbijoustraße 3 Raum 5
Tel. 20 93–46 637
beratung.enthinderung@refrat.hu-berlin.de

Rechtsberatung zu Hochschul- und Prüfungsrecht

☎ Mi 16.00–18.00, 14-tägig
Dorotheenstr. 17 Raum 2

Unterhalts- und Bafög-Beratung

☎ Mo, Do 14.00–18.00, Mi 10.00–18.00
März, August u. September:
☎ Mi 10.00–13.00, 14.00–17.00
Monbijoustraße 3 Raum 15
Tel. 20 93–46 649
beratung.bafog@refrat.hu-berlin.de

Allgemeine Rechtsberatung

☎ Mi 18.00–20.00
In den Semesterferien:
☎ Mi 18.00–20.00, 14-tägig
Monbijoustraße 3 Raum 16

Arbeitsrechtliche Anfangsberatung

☎ Mi und Do 14.00–18.00
März, August u. September:
☎ Mi 14.00–18.00
Monbijoustraße 3 Raum 5
Tel. 20 93–46 637
beratung.arbeit@refrat.hu-berlin.de

Überforderungsberatung

☎ 1. u. 3. Do im Monat 17.00–19.00
Monbijoustraße 3 Raum 16
Tel. 20 93–46 651
ueberforderung@refrat.hu-berlin.de

Die Termine und Adressen sind auch unter www.refrat.hu-berlin.de/beratung abrufbar.

Veranstaltungen

einmal im Monat, donnerstags, 18.30 Uhr

Raum 326 (Jur. Fakultät).

Einzelheiten unter <http://akj.rewi.hu-berlin.de/vortraege/index.html>

Aus diesen Vorschlägen werden wir gemeinsam ein Thema für das Wintersemester auswählen: Rechtsstaat ★ Außengrenzen der EU (Frontex) ★ INDECT (Überwachungssystem) ★ Grundlagen der Rechtskritik ★ G8-Gipfel ★ Recht auf Stadt

Gefährliches Werkzeug Der akj-Themenabend

Wir treffen uns, um gemeinsam über ausgewählte Texte zu diskutieren. Dabei werden wir uns insbesondere mit rechtspolitischen Beiträgen auseinandersetzen, aber auch aktuelle Urteile oder Entwicklungen aus anderen Rechtskreisen besprechen. Interessierte Menschen sind sehr willkommen.

Wir nehmen uns pro Semester ein Thema vor, das wir monatlich aus unterschiedlichen Perspektiven gemeinsam bearbeiten möchten. Wanted: Vorschläge zu allen Arten von Input (Ideen zu passenden Texten, Links, einzuladenden GesprächspartnerInnen, Filmen o. ä.).

Die Texte suchen wir auf dem Plenum aus, du kannst sie per Mail anfordern: akj@akj-berlin.de.

Herbst 2014/Sommer 2015

Die genauen Termine werden auf <http://akj.rewi.hu-berlin.de> bekannt gegeben, sobald sie feststehen.

BAKJ-Kongresse

Zweimal jährlich treffen sich alle deutschsprachigen Arbeitskreise kritischer JuristInnen (BAKJ – Bundesarbeitskreis kritischer JuristInnen) in wechselnden Städten, um gemeinsam Workshops zu besuchen und sich zu vernetzen. Diese Kongresse werden jeweils von einem der Arbeitskreise organisiert.

Diesen Herbst findet ein Vernetzungstreffen in Frankfurt/M. statt. Im Sommersemester 2015 wird der BAKJ-Kongress von den Kritischen Jurist_innen an der FU Berlin ausgerichtet.

2. bis 29. März 2015

Vortreffen: vsl. Donnerstag, 29. Januar, 19.00 Uhr, Raum 326 (Jur. Fakultät).

Anmeldung per Mail an akj@gruppenpraktikum.de

akj-Gruppenpraktikum 2015

Wie du in Marias Bericht auf Seite 49 lesen konntest, ist das Gruppenpraktikum ein besonderes Projekt des akj-berlin. Wir suchen Praktikumsplätze bei links-kritischen und engagierten Anwältinnen und Anwälten. Damit aber nicht jedeR alleine in den Kanzleien schwitzen muss, treffen sich die Teilnehmenden regelmäßig in der Universität, wo eine Anwältin oder ein Anwalt zu seinen spezifischen Arbeitsschwerpunkten, zu rechtspolitischen Themen oder den Spezifika des AnwaltInnenberufs referiert.

Das Gruppenpraktikum im Frühjahr 2015 findet in den Semesterferien statt. Die Klausuren sind bis dahin vorbei, es wäre also Zeit ... Und falls es jetzt im ersten Semester nicht klappt, bietet es sich auch später an.

8. bis 10. Mai 2015

Sparkassenakademie Landshut von Berlin fährt ein Bus zum fjt nach Bayern

Anmeldung hier: www.feministischer-juristinnentag.de

fjt – der Feministische Juristinnentag in Landshut

Der Feministische Juristinnentag (FJT) bringt seit 1978 feministische Juristinnen zusammen – Rechtsanwältinnen und Richterinnen ebenso wie Studentinnen, Rechtswissenschaftlerinnen und juristische Geschlechteraktivistinnen.

Der FJT ist ein selbstorganisierter Raum, um die Verbindungen von Recht und Geschlechterordnung, Herrschaft und Emanzipation zu untersuchen und rechtspolitische Handlungsstrategien zu entwickeln. Die feministische Rechtswissenschaft findet hier eines ihrer wenigen Zuhause im deutschsprachigen Raum: Neben Vorträgen, Workshops und Podien zu verschiedensten Themen, wird gefeiert, sich vernetzt und ausgetauscht.

Der FJT ist offen für alle Frauen, alle, die sich als Frauen fühlen und alle, die sich keinem der herkömmlichen Geschlechter zuordnen können oder wollen.

Der akj-berlin...

... besteht seit Februar 1996 und ist weder ein Verein noch eine Gesellschaft oder sonst irgend eine hierarchisch strukturierte Organisation. Der akj ist vor allem ein offenes Forum für rechts- und allgemeinpolitische Diskussionen. Als Juristinnen und Juristen beschäftigen wir uns vornehmlich mit der Analyse des bestehenden Rechtssystems und seiner Entwicklungen. Als kritische Menschen erlauben wir uns daneben, Rechtsnormen und deren Entwicklung zu rügen, sie in Frage zu stellen und Alternativen aufzuzeigen.

Wir sind von jeglicher Partei- und Vereinspolitik unabhängig. Unser politischer Standpunkt ist vor allem durch den Hang zur sozialen Emanzipation geprägt. Soziale Emanzipation bedeutet für uns, dass die bestehenden Über- und Unterordnungsverhältnisse zwischen Menschen bzw. zwischen Menschen und dem Staat nicht als Ende der Entwicklung anzusehen, sondern in Frage zu stellen sind und schließlich aufgelöst gehören.

Themen von akj-Diskussionen sind daher z. B. die wachsenden Eingriffsbefugnisse der Polizei, die fortschreitende Demontage des Asylrechts und die Repressionen gegen MigrantInnen, der zunehmende Abbau von ArbeitnehmerInnenschutzrechten usw.

Projekte

Die politische Justiz in der BRD wird in der juristischen und nicht-juristischen Diskussion kaum beachtet. Daher haben wir es zu unserer Aufgabe gemacht, Gerichtsprozesse, die politische Delikte zum Gegenstand haben, zu beobachten und darüber zu berichten. Dabei erlauben wir uns, auch über die Grenzen der BRD hinauszuschauen.

Immer wieder kommt es vor allem am Rande linker Demonstrationen zu Auseinandersetzungen zwischen Polizei und DemonstrantInnen. In Zusammenarbeit mit BürgerInnenrechtsgruppen beobachten wir daher Demonstrationen, um ein möglichst objektives Bild vom Verlauf der Demonstration und der Einsatzstrategie der Polizei zu gewinnen. Unser Ziel ist es, die Demonstrationsfreiheit zu schützen und jegliche Versuche, dieses Recht einzuschränken, zu verhindern bzw. zu dokumentieren und auszuwerten.

Im Rahmen des Studiums organisieren wir regelmäßig Gruppenpraktika bei engagierten AnwältInnen. Als Alternative zum klassischen »Kofferträgerpraktikum« können sich die Teilnehmenden in der Gruppe mit ihren praktischen Erfahrungen und dem anwaltlichen Berufsverständnis auseinandersetzen.

Der akj beteiligt sich auch am außeruniversitären Diskurs. Bei konkreten Anlässen arbeiten wir u. a. mit Menschenrechtsrechts-, antifaschistischen oder anderen politischen Gruppen zusammen.

Vorträge

Während der Vorlesungszeit bieten wir euch Vorträge zu verschiedensten rechts- und allgemeinpolitischen Themen. Kompetente ReferentInnen geben den Einstieg in eine Diskussion zum Thema.

Die Vorträge finden zumeist donnerstags um 19.00 Uhr c. t. im Raum 326 in der Juristischen Fakultät statt (Kommode, Bebelplatz 1).

Das wöchentliche Plenum findet während der Vorlesungszeit donnerstags um 18.30 Uhr im Raum 326 in der Juristischen Fakultät statt (Kommode, Bebelplatz 1). Komm doch einfach mal vorbei!

**www.akj-berlin.de
akj@akj-berlin.de**